

Strafabteilung

S 2022 10

S 2022 12

Oberrichter Dr.iur. A. Sidler, Abteilungspräsident
Oberrichter lic.iur. St. Dalcher
Oberrichter Dr.iur. A. Staub
Gerichtsschreiber MLaw O. Fosco

Urteil vom 23. November 2022

in Sachen

Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, An der Aa 4, Postfach, 6301 Zug,
vertreten durch Staatsanwalt MLaw A. _____

Anklägerin und Berufungsbeklagte,

und

B. _____ AG (vormals: M. _____ AG),
vertreten durch Rechtsanwalt lic.iur. et lic.phil. C. _____,

Privatklägerin im Straf- und Zivilpunkt, Berufungsklägerin und Berufungsbeklagte,

und

D. _____ OÜ,
Privatklägerin im Straf- und Zivilpunkt und Berufungsbeklagte,

gegen

E. _____, geb. tt.mm.1968 in N. _____, von O. _____, wohnhaft in P. _____,
amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Dr.iur. G. _____,

Beschuldigter, Berufungsbeklagter und Berufungskläger,

betreffend

Betrug, ungetreue Geschäftsbesorgung und Urkundenfälschung

(Berufungen des Beschuldigten und der Privatklägerin B. _____ AG gegen das Urteil des Strafgerichts des Kantons Zug, Kollegialgericht, vom 25. Januar 2022; SG 2019 20)

Prozessgeschichte

1. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) warf dem Beschuldigten E._____ (nachfolgend: Beschuldigter) in der Anklageschrift vom 2. Oktober 2019 diverse Straftaten im Rahmen seiner Funktion als einziges Mitglied des Verwaltungsrats der M._____ AG [seit 2015 firmierend unter B._____ AG] vor. So habe er in dieser Funktion mehrfach zum Nachteil der M._____ AG pflichtwidrig gehandelt und Darlehen (1.) über USD 30'000.00 am 13. August 2010, (2.) über USD 674'000.00 am 28. Oktober 2013, und (3.) über USD 400'000.00 am 31. Dezember 2013 an andere Gesellschaften ausbezahlt. Diese Darlehensausrichtungen hätten einen Vermögensschaden verursacht und der Beschuldigte habe in der Absicht gehandelt, den Darlehensnehmern einen unrechtmässigen Vorteil zuzuschancen. Mit der gleichen Absicht habe der Beschuldigte sodann am 13. November 2012 pflichtwidrig Vermögenswerte der M._____ AG zu Gunsten der H._____ AG verpfändet und dadurch einen Vermögensschaden in der Höhe von USD 921'731.50 verursacht. In einem zweiten Verfahrenskomplex wurde dem Beschuldigten vorgeworfen, er habe zwischen August und Oktober 2014 Q._____ getäuscht, in die Irre geführt und diesen veranlasst, seitens der estnischen Gesellschaft D._____ OÜ ein Darlehen über EUR 1'500'000.00 auszurichten, wobei diese einen Vermögensschaden in gleicher Höhe erlitten habe. Letztlich wurde dem Beschuldigten vorgeworfen, er habe unwahre Dokumente erstellt, so (1.) die General Deed of Pledge vom 5. Juni 2014 mitsamt Vertragszusatz, (2.) das "Formular A" gegenüber der kontoführenden Bank der M._____ AG vom 5. März 2010 sowie (3.) die Jahresrechnung 2013 der M._____ AG. Gemäss der Anklageschrift habe sich der Beschuldigte dadurch des Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB, der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB sowie der mehrfachen Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig gemacht.
2. Die D._____ OÜ und die B._____ AG (vormals: M._____ AG) konstituierten sich im Untersuchungsverfahren als Privatklägerinnen im Zivil- und Strafpunkt (act. 4-1; act. 4-2).
3. Das Strafgericht des Kantons Zug, Kollegialgericht (nachfolgend: Vorinstanz), führte am 3. Mai 2021 in Anwesenheit des Beschuldigten, seines amtlichen Verteidigers, des Rechtsbeistands der Privatklägerin B._____ AG sowie des zuständigen Staatsanwalts die Hauptverhandlung durch (SG GD 8/1). Neben dem Beschuldigten wurden F._____ und R._____ auf Antrag der Verteidigung hin an der Hauptverhandlung als Zeugen befragt (SG GD 8/2; 8/3; 8/4). Nach den Parteivorträgen erklärten sich die Parteien mit einer schriftlichen Urteilseröffnung einverstanden (SG GD 8/1). Das Urteil der Vorinstanz vom 25. Januar 2022 wurde den Parteien im Dispositiv zugestellt (SG GD 9/1). Mit Schreiben vom 1. und 2. Februar 2022 meldeten die Verteidigung, die Staatsanwaltschaft sowie die Privatklägerin B._____ AG Berufung gegen das Urteil an.
4. Das schriftlich begründete, 100-seitige Urteil der Vorinstanz wurde am 9. März 2022 den Parteien zugesandt und konnte diesen jeweils am 10. März 2022 zugestellt werden (SG GD 9/2/1). Der Urteilsspruch der Vorinstanz lautete wie folgt:
 - "1. Der Beschuldigte E._____ wird freigesprochen vom Vorwurf der mehrfachen Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB (Anlageziffern 1.4.1 und 1.4.3).

2. Der Beschuldigte E. _____ wird schuldig gesprochen:
 - 2.1 des Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB;
 - 2.2 der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB;
 - 2.3 der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB (Anlageziffer 1.4.2).

3. Er wird dafür bestraft mit:
 - 3.1 einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten, wobei der Vollzug der Freiheitsstrafe im Umfang von 24 Monaten bei einer Probezeit von zwei Jahren aufgeschoben und im Umfang von zwölf Monaten die Freiheitsstrafe vollzogen wird;
 - 3.2 mit einer Geldstrafe von 130 Tagessätzen zu je CHF 170.00, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs für eine Probezeit von zwei Jahren.

4. Die Verfahrenskosten betragen

CHF	34'206.25	Kosten des Vorverfahrens (inkl. Kosten Dolmetschertätigkeit [CHF 406.25])
CHF	8'000.00	Entscheidgebühre
CHF	910.00	Auslagen (inkl. Kosten Dolmetschertätigkeit [CHF 256.25] und Zeugenauslagen [CHF 18.00])
CHF	43'116.25	Total

und werden dem Beschuldigten auferlegt.

- 5.1 Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Dr.iur. G. _____ wird für seine Bemühungen mit insgesamt CHF 35'740.00 (inkl. MWST) aus der Staatskasse entschädigt.

Von den ihm bereits ausgerichteten Akontozahlungen in Höhe von total CHF 11'000.00 wird Vormerk genommen.

- 5.2 Der Beschuldigte hat dem Staat die Kosten seiner amtlichen Verteidigung zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

- 6.1 Die Zivilklage der B. _____ AG, wonach der Beschuldigte zu verpflichten sei, ihr einen Betrag von CHF 1'905'605.40 zuzüglich 5 % Zins seit dem 13. März 2015 zu bezahlen, wird abgewiesen.

- 6.2 Der Antrag der B. _____ AG, wonach eine allfällige Geldstrafe oder Busse und die eingezogenen Gegenstände und Vermögenswerte des Beschuldigten (bzw. deren Verwertungserlös unter Abzug der Verwertungskosten) sowie allfällige Ersatzforderungen und Friedensbürgschaften gegen Abtretung des entsprechenden Teils der Ersatzforderung an den Staat der Privatklägerin B. _____ AG zuzuweisen seien, wird abgewiesen.

- 6.3 Auf den Antrag der B. _____ AG, ihre Ersatzforderung von CHF 332'362.00 zuzüglich Zins sei auf den Zivilweg zu verweisen, wird nicht eingetreten.

- 6.4 Der Antrag der B. _____ AG, ihre Ersatzforderung für entgangene Darlehenszinsen sei auf den Zivilweg zu verweisen, wird auf den Zivilweg verwiesen.

- 6.5 Der Beschuldigte wird verpflichtet, die B. _____ AG für ihre Aufwendungen im vorliegenden Strafverfahren mit pauschal CHF 25'000.00 (inkl. MWST) zu entschädigen. Im darüber hinausgehenden Betrag wird der Entschädigungsantrag der B. _____ AG abgewiesen.
7. Die Zivilklage der D. _____ OÜ, wonach der Beschuldigte zu verpflichten sei, ihr Schadenersatz in Höhe von CHF 1'500'000.00 zu bezahlen, wird abgewiesen.
8. Gegenüber dem Beschuldigten wird auf eine staatliche Ersatzforderung in Höhe von CHF 127'574.65 zusätzlich eines allfälligen Erlöses aus dem Verkauf der beiden in nachfolgender Ziffer 8.1 des Urteilsdispositivs aufgeführten Uhren (nach Abzug allfälliger Verwertungskosten) erkannt.
- 8.1 Die Durchsetzung der Ersatzforderung sowie der ggfls. in diesem Zusammenhang anfallenden Vollstreckungskosten erfolgt aus den nachfolgenden beschlagnahmten Gegenständen und Vermögenswerten:
- 2 Armbanduhren der Marke Bucherer und Maurice Lacroix (E. _____) im geschätzten Wert von total CHF 350.00, welche sich im Tresor der Staatsanwaltschaft befinden;
 - CHF 2'082.45 - einbezahlt bei der Gerichtskasse Zug (Vermerk: 2A 2015 20);
 - CHF 70'458.78 (von total CHF 149'113.29) vom Konto der Staatsanwaltschaft bei der BB. _____ (Rubrik: 2A201520 E. _____);
 - CHF 31'296.23 auf dem Kontokorrent 0835-13635XX-XX S. _____ AG bei der X. _____;
 - CHF 3'023.48 auf dem Privatkonto 1100-176X.XXX E. _____ bei der BA. _____;
 - CHF 1'723.85 auf dem Privatkonto 1121-030X.XXX E. _____ bei der BA. _____;
 - CHF 1'951.20 auf dem Sparkonto 3400-6.053XXX.X E. _____ bei der BA. _____;
 - CHF 17'038.65 auf dem Sparkonto 3521-8.174XXX.X E. _____ bei der BA. _____.
- 8.2 Die Beschlagnahme der in vorstehender Ziffer 8.1 des Urteilsdispositivs genannten Gegenstände und Vermögenswerte wird zwecks Sicherung der Ersatzforderung aufrechterhalten, und zwar bis zur deren vollständiger Bezahlung oder bis in einem allfälligen Zwangsvollstreckungsverfahren über die Anordnung von Sicherungsmassnahmen gemäss Art. 98 ff. SchKG entschieden wurde oder bis zwölf Monate seit Rechtskraft der Festsetzung der Ersatzforderung abgelaufen sind.
- 8.3 Die Beschlagnahme des restlichen Betrags von CHF 78'654.51 (von total CHF 149'113.29) vom Konto der Staatsanwaltschaft bei der BB. _____ (Rubrik: 2A201520 E. _____) wird nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils aufgehoben.
- Die BB. _____ wird angewiesen, nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils den Betrag von CHF 78'654.51 vom Konto der Staatsanwaltschaft bei der BB. _____ (Rubrik: 2A201520 E. _____) unbelastet dem Konkursamt des Kantons Zug zuhanden der Konkursmasse der im Handelsregister gelöschten H. _____ AG in Liquidation zu überweisen.
9. [Rechtsmittel]"
5. Der Beschuldigte liess über seinen Rechtsanwalt bei der Strafabteilung des Obergerichts des Kantons Zug (nachfolgend: Gericht) Berufung gegen das Urteil der Vorinstanz erklären und stellte am 29. März 2022 folgende Anträge (OG GD 2/1):

- "1. Ziff. 2, 3, 4, 5.2, 6.5 und 8 des Urteils des Strafgerichts des Kantons Zug vom 25. Januar 2022 seien aufzuheben.
2. Der Beschuldigte E. _____ sei von Schuld und Strafe freizusprechen.
3. Eventuell sei der Beschuldigte wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 StGB in einem Fall (Ziff. B II 2) sowie der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 2 StGB in einem Fall (Ziff. B IV 1) schuldig zu sprechen und dafür mit einer seinem Verschulden angemessenen Geldstrafe zu bestrafen, unter Gewährung des bedingten Vollzugs mit einer Probezeit von zwei Jahren.
4. Die Untersuchungs- und Gerichtskosten beider Instanzen sowie sämtliche Kosten der amtlichen Verteidigung seien auf die Staatskasse zu nehmen.

Der amtliche Verteidiger sei gemäss Honorarnote aus der Gerichtskasse zu entschädigen, zuzüglich Zeitaufwand für die Berufungsverhandlung.

5. Die dem Beschuldigten gehörenden Gegenstände sowie die auf seinem Namen lautenden Vermögenswerte seien ihm nach Rechtskraft des Urteils herauszugeben."

6. Die Privatklägerin B. _____ AG (vormals: M. _____ AG) erklärte am 29. März 2022 Berufung gegen das Urteil der Vorinstanz und stellte die folgenden Anträge (OG GD 4/1):

- "1. Im Verfahren-Nr. SG 2109 [recte: 2019] 20 des Strafgerichts des Kantons Zug (nachfolgend: Vorinstanz) sei das Urteil vom 25. Januar 2022 (nachfolgend: Urteil) wie folgt abzuändern:
 - a. Urteil Dispositiv-Ziff. 6.1
 - i. Dispositiv Ziff. 6.1 des Urteils sei aufzuheben.
 - ii. Der Verurteilte und Berufungsbeklagte (nachfolgend: Berufungsbeklagte) sei zu verpflichten, der Berufungsklägerin den Betrag von CHF 1'881'420.954 zzgl. Zins zu 5 % seit dem 13. März 2015 zu bezahlen.
 - iii. Eventualiter sei die Zivilklage der Berufungsklägerin auf den Zivilweg zu verweisen.
 - iv. Subeventualiter sei die Zivilklage der Berufungsklägerin an die Vorinstanz zur neuen Entscheidung zurückzuweisen.
 - b. Urteil Dispositiv-Ziff. 6.2
 - i. Dispositiv Ziff. 6.2 des Urteils sei aufzuheben.
 - ii. Eine allfällige Geldstrafe oder Busse und die eingezogenen Gegenstände und Vermögenswerte des Berufungsbeklagten (bzw. deren Verwertungserlös unter Abzug der Verwertungskosten) sowie allfällige Ersatzforderungen und Friedensbürgschaften seien gegen Abtretung des entsprechenden Teils der Ersatzforderung an den Staat der Berufungsklägerin zuzuweisen.
 - iii. Eventualiter sei der Antrag der Berufungsklägerin, eine allfällige Geldstrafe oder Busse und die eingezogenen Gegenstände und Vermögenswerte des Berufungsbeklagten (bzw. deren Verwertungserlös unter Abzug der Verwertungskosten) sowie allfällige Ersatzforderungen und Friedensbürgschaften gegen Abtretung des entsprechenden Teils der Ersatzforderung an den Staat der Berufungsklägerin zuzuweisen, an die Vorinstanz zur neuen Entscheidung zurückzuweisen.
 - c. Urteil Dispositiv-Ziff. 6.3
 - i. Dispositiv-Ziff. 6.3 des Urteils sei aufzuheben.
 - ii. Es sei die Ersatzforderung der Berufungsklägerin von CHF 332'362.00 zzgl. Zins auf den Zivilweg zu verweisen.

- iii. Eventualiter sei der Antrag der Berufungsklägerin, deren Ersatzforderung von CHF 332'362.00 zzgl. Zins auf den Zivilweg zu verweisen, an die Vorinstanz zur neuen Entscheidung zurückzuweisen.
 - d. Urteil Dispositiv-Ziff. 6.5
 - i. Dispositiv Ziff. 6.5 des Urteils sei aufzuheben.
 - ii. Der Berufungsbeklagte sei zu verpflichten, die Berufungsklägerin für ihre Aufwendungen im Verfahren-Nr. SG 2019 20 und dem Untersuchungsverfahren-Nr. 2A 2015 20 der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug mit einem Betrag von CHF 118'091.00 zzgl. MwSt. zu entschädigen.
 - iii. Eventualiter sei die Entschädigungsforderung der Berufungsbeklagten an die Vorinstanz zur neuen Entscheidung zurück zu weisen.
 2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zulasten des Berufungsbeklagten."
7. Mit Präsidialverfügung vom 14. April 2022 stellte die Verfahrensleitung fest, dass die Staatsanwaltschaft ihre Berufung zurückgezogen hatte und schrieb das entsprechende Verfahren ab (OG GD 5/1).
8. Mit Präsidialverfügung vom 14. April 2022 eröffnete die Verfahrensleitung den Parteien die Berufungserklärungen des Beschuldigten sowie der Privatklägerin B. _____ AG vom 29. März 2022 und setzte Frist für Nichteintretensanträge, Anschlussberufungen und Beweisanträge an (OG GD 5/2).
9. Mit Präsidialverfügung vom 8. Juni 2022 stellte die Verfahrensleitung fest, dass keine Partei innert Frist Beweis- und Nichteintretensanträge gestellt oder Anschlussberufung erhoben hatte (GD OG 5/3).
10. Mit Präsidialverfügung vom 31. August 2022 wurde der Termin der Berufungsverhandlung auf den 9. November 2022 angesetzt. Der Beschuldigte, die Staatsanwaltschaft, der amtliche Verteidiger und die Privatklägerin B. _____ AG (oder deren Rechtsvertreter) wurden zum Erscheinen an der Berufungsverhandlung aufgefordert. Die Gerichtsbesetzung wurde den Parteien bekannt gegeben und mitgeteilt, dass die Befragung des Beschuldigten zur Person und zur Sache als Beweisabnahme vorgesehen sei (OG GD 5/4).
11. Zur Berufungsverhandlung vom 9. November 2022 erschienen der Beschuldigte, sein amtlicher Verteidiger, der Rechtsbeistand der Privatklägerin B. _____ AG und der fallzuständige Staatsanwalt. Die Staatsanwaltschaft beantragte die Bestätigung des Urteils der Vorinstanz. Der Beschuldigte und die Privatklägerin B. _____ AG hielten an ihren gestellten Anträgen fest. Der Beschuldigte wurde zur Person und zur Sache befragt. Nach seinem Schlusswort verzichteten die Parteien auf eine mündliche Eröffnung und Begründung des Urteils.

Erwägungen

I. Prozessuales und Formelles

1. Sowohl die Verteidigung wie die Privatklägerin B. _____ AG haben fristgerecht zuerst bei der Vorinstanz Berufung angemeldet und danach ebenfalls innert Frist beim Gericht Berufung erklärt. Sodann wurden keine Nichteintretensanträge gestellt. Auf die Berufungen ist folglich einzutreten.
- 2.1 Im Berufungsverfahren gilt die Dispositionsmaxime. Der Berufungskläger muss in seiner Berufungserklärung angeben, ob er das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet (Art. 399 Abs. 3 lit. a StPO). Ficht er nur Teile des Urteils an, hat er in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf welche Teile (Schuldpunkt, allenfalls bezogen auf einzelne Handlungen, Bemessung der Strafe, etc.) sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 4 StPO). Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Es kann zugunsten der beschuldigten Person auch nicht angefochtene Punkte überprüfen, um gesetzwidrige oder unbillige Entscheidungen zu verhindern (Art. 404 Abs. 2 StPO). Soweit die Einschränkung der Berufung auf einzelne Punkte eindeutig und der Grundsatz der Untrennbarkeit oder inneren Einheit nicht verletzt ist, muss die Einschränkung durch das Berufungsgericht respektiert werden. Die nicht angefochtenen Urteilspunkte werden - unter dem Vorbehalt von Art. 404 Abs. 2 StPO - rechtskräftig. Eine spätere Ausdehnung der Berufung ist ausgeschlossen, nicht aber eine weitere Beschränkung (vgl. dazu umfassend Urteil des Bundesgerichts 6B_1403/2019 vom 10. Juni 2020 E. 1.3 m.H.).
- 2.2 Die Berufung der Verteidigung ist darauf ausgerichtet, die von der Vorinstanz gefällten, für den Beschuldigten nachteiligen Schuldsprüche, Sanktionen, Kostenpflichten, Entschädigungsfolgen sowie die Einziehungen aufzuheben. So beantragte die Verteidigung einen vollumfänglichen Freispruch (bzw. eventualiter einen Schuldspruch betreffend ungetreue Geschäftsbesorgung in einem Fall [B.II.2] sowie der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 2 StGB in einem Fall [B.VI.1]), die Übernahme der Untersuchungs- und Gerichtskosten sowie der Kosten der amtlichen Verteidigung auf die Staatskasse sowie die Freigabe der beschlagnahmten Vermögenswerte und Gegenstände, sofern sie auf seinen Namen lauten oder ihm gehören würden.
- 2.3 Die Berufung der Privatklägerin B. _____ AG ist darauf ausgerichtet, die für sie nachteiligen Punkte betreffend die Zivilforderungen, Ersatzforderungen und Entschädigungen aufzuheben. Stattdessen beantragte die Privatklägerin die Zusprechung einer Zivilforderung, die Zuteilung von Vermögenswerten sowie die Neufestsetzung der prozessualen Entschädigung zu Gunsten der Privatklägerin. Nicht angefochten hat die B. _____ AG die Entscheidungen über die beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte gemäss Disp. Ziff. 8, 8.1, 8.2 und 8.3 des Urteils der Vorinstanz.
- 2.4 Von den Parteien nicht angefochten und damit in Rechtskraft erwachsen sind
 - die Freisprüche vom Vorwurf der mehrfachen Urkundenfälschung (Anlageziffern 1.4.1 und 1.4.3) gemäss Disp. Ziff. 1 des Urteils der Vorinstanz;

- die Entschädigung des amtlichen Verteidigers (CHF 35'740.00) gemäss Disp. Ziff. 5.1 des Urteils der Vorinstanz;
- die Abweisung der Zivilforderung der D. _____ OÜ betreffend Schadenersatz von CHF 1'500'000.00 gemäss Disp. Ziff. 7 des Urteils der Vorinstanz;
- die Freigabe von CHF 78'654.51 zu Gunsten der Konkursmasse der H. _____ AG gemäss Disp. Ziff. 8.3 des Urteils der Vorinstanz (vgl. dazu E. VII.A. Ziff. 2).

Da die Staatsanwaltschaft ihre Berufung zurückgezogen hat, darf das Berufungsgericht das von der Vorinstanz verhängte Strafmass nicht überschreiten. Es gilt das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO.

- 3.1 Das Rechtsmittelverfahren beruht gemäss Art. 389 Abs. 1 StPO auf den Beweisen, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhoben worden sind. Von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei kann die Rechtsmittelinstanz die erforderlichen zusätzlichen Beweise erheben (Art. 389 Abs. 3 StPO). Notwendig ist dies aber nur dann, wenn die zusätzlich erhobenen Beweise den Ausgang des Verfahrens beeinflussen können (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_288/2015 vom 12. Oktober 2015 E. 1.3.1 m.H.). Eine unmittelbare Beweisabnahme im Rechtsmittelverfahren hat gemäss Art. 343 Abs. 3 i.V.m. Art. 405 Abs. 1 StPO auch zu erfolgen, wenn eine solche im erstinstanzlichen Verfahren unterblieb oder unvollständig war und die unmittelbare Kenntnis des Beweismittels für die Urteilsfällung notwendig erscheint. Weiter kann eine unmittelbare Beweisabnahme durch das Berufungsgericht in den Fällen von Art. 343 Abs. 3 StPO erforderlich sein, wenn dieses von den erstinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen abweichen will (BGE 140 IV 196 E. 4.4.1).
- 3.2 Die Parteien stellten im Berufungsverfahren keine Beweisanträge. Das Gericht erachtet keine ergänzenden Beweisabnahmen für notwendig. Ausser der Befragung des Beschuldigten zur Person und zur Sache waren ferner keine weiteren unmittelbaren Beweisabnahmen geboten.
4. Gemäss Art. 82 Abs. 4 StPO kann das Gericht für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des Anklagesachverhalts aus Gründen der Prozessökonomie auf die Begründung der Vorinstanz verweisen, wenn es dieser beipflichtet. Ein Verweis erscheint bei nicht streitigen Sachverhalten und abstrakten Rechtsausführungen sinnvoll, kommt hingegen bei strittigen Sachverhalten und Beweismündigungen sowie der rechtlichen Subsumtion des konkreten Falls nur dann in Frage, wenn den vorinstanzlichen Erwägungen (vollumfänglich) beigepflichtet wird (BGE 141 IV 244 E. 1.2.3). Falls das Gericht nachfolgend in diesem Sinne von der Verweisungsmöglichkeit Gebrauch macht, wird Art. 82 Abs. 4 StPO jeweils nicht mehr separat aufgeführt.

II. Vorwurf diverser Untreuehandlungen zum Nachteil der M. _____ AG

A. Recht

1. Die rechtlichen Vorgaben zur qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung sowie die Rechtsprechung dazu wurden von der Vorinstanz zutreffend wiedergegeben. Darauf kann verwiesen werden (SG GD 9/2, S. 21 ff., Ziff. 1.4.1-1.4.6).

2. Die rechtlichen Vorgaben zu Vorsatz, Fahrlässigkeit und Eventualvorsatz sowie die Rechtsprechung dazu wurden von der Vorinstanz ebenfalls zutreffend wiedergegeben. Darauf kann verwiesen werden (SG GD 9/2, S. 22 f., Ziff. 1.4.7)
3. Sofern notwendig, erfolgt eine ergänzende Darlegung der vorliegend anwendbaren Rechtsbestimmungen in der Subsumption des festgestellten Sachverhalts.

B. Einleitende Sachverhaltsfeststellungen

1. Involvierte Gesellschaften und deren Verhältnis

- 1.1 Die Vorinstanz legte detailliert anhand von diversen Indizien dar, dass zwischen den Gesellschaften T._____ AG, H._____ AG und M._____ AG keine Gruppenbildung oder sonstige Kooperation in finanziellen Angelegenheiten stattfand. Dabei verwies die Vorinstanz zusammengefasst insbesondere auf (1.) die Aussagen von U._____ als Aktionär der M._____ AG, wonach es keine Gruppenbildung gegeben habe; (2.) die unterschiedlichen Geschäftszwecke und Geschäftsgebiete der Gesellschaften; (3.) die fehlenden gemeinsamen Schriftlichkeiten der Gesellschaften, welche eine Gruppenbildung oder sonstige Kooperation in Finanzsachen indizieren (bspw. Businessplan, Erwähnung in E-Mails, etc.); (4.) die fehlende Kenntnis der Gruppenbildung oder finanziellen Kooperation zwischen den Gesellschaften, bspw. bei Mitarbeitern, Aktionären oder Geschäftspartnern. Daraus schliesst die Vorinstanz, dass der Beschuldigte effektiv nie die Zustimmung der Aktionäre der M._____ AG erhalten habe, Darlehen an Drittgesellschaften zu vergeben oder Vermögenswerte der M._____ AG zu verpfänden (SG GD 9/2, S. 11-18).
- 1.2 Die Verteidigung stellte sich an der Berufungsverhandlung wie schon im Vorverfahren weiter auf den Standpunkt, dass der Beschuldigte mit U._____ besprochen habe, dass die M._____ AG, die T._____ AG und die H._____ AG gemeinsam als Gruppe geschäftlich zusammenarbeiten würden, um bei Banken entsprechende Betriebskredite zu erlangen und zu verwalten. Entsprechend seien sämtliche angeklagten Darlehensvergaben und Verpfändungen mit U._____ abgesprochen und von diesem genehmigt worden (OG GD 2/1 S. 5; vgl. bspw. act. 21-1-120 Ziff. 50+51; act. 21-1-3 Ziff. 10, etc.).
- 1.3 Die wiederholten Aussagen des Beschuldigten betreffend eine zwischen ihm und U._____ abgesprochene Gruppenbildung zwecks gemeinsamer Finanzierung der Gesellschaften M._____ AG, T._____ AG und H._____ AG stehen insgesamt isoliert in der Landschaft. So ist neben den Aussagen des Beschuldigten das einzige Indiz, welches vorliegend eher für eine Gruppenbildung spricht, der gemeinsame Name der Gesellschaften. Diesbezüglich ist aktenkundig, dass die T._____ AG bereits seit dem 20. März 2008 mit dem Beschuldigten als Verwaltungsrat unter diesem Namen firmierte und der Name "T._____" damit ursprünglich vom Beschuldigten stammen musste (act. 20-1-180). Ebenfalls ist aktenkundig, dass der Beschuldigte weitere Gesellschaften mit der Bezeichnung "T._____" gründete, an denen die wirtschaftlich berechtigten Personen der M._____ AG (U._____, V._____ und W._____) nicht beteiligt waren. Entsprechend ist die Verwendung des Namens T._____ allein nicht ausschlaggebend, um eine Gruppenbildung überzeugend nachzuweisen.

- 1.4 Die diversen Indizien, welche gegen eine Gruppenbildung zwecks gemeinsamer Erlangung von Finanzierungen zwischen der T. _____ AG, der H. _____ AG und der M. _____ AG sprechen, wurden von der Vorinstanz überzeugend dargelegt (OG GD 1 E. II S. 9 ff.).
- 1.4.1 Die Vorinstanz erkannte übereinstimmend mit den Aussagen des Beschuldigten (act. 21-1-3 Ziff. 10) die weitgehende Absenz von Verträgen, Korrespondenz oder sonstigen gesellschaftlichen Dokumenten hinsichtlich einer Gruppenbildung oder finanziellen Kooperation zwischen der T. _____ AG, der M. _____ AG und der H. _____ AG. Die Vorinstanz wertete dies als Indiz, welches gegen eine Gruppenbildung oder eine andere vereinbarte Form der finanziellen Kooperation spricht. So gibt es in den Untersuchungsakten keine Schriftlichkeiten (Verträge, E-Mails, etc.), wo eine Gruppenbildung zwecks Erlangung einer gemeinsamen Finanzierung vereinbart oder auch nur thematisiert wurde. Solche Schriftlichkeiten wären indessen zu erwarten gewesen, handelt es sich bei einer Finanzierung zwischen mehreren juristischen Personen doch um eine komplexe Materie, wo gegenseitige Verantwortlichkeiten, Zahlungsfristen, Modalitäten zu Geldflüssen, Sicherheiten und Zinsansprüche sowohl untereinander wie auch gegenüber Drittparteien geregelt werden müssen. So finden sich ferner im edierten Kreditdossier der X. _____ AG keine Anzeichen dafür, dass der Rahmenkredit gemäss dem Credit Facility Agreement zu Gunsten der M. _____ AG ausgeweitet worden wäre (act. 23-1-13-617 ff.). Dabei ist es keinesfalls so, dass die H. _____ AG regelmässig auf Schriftlichkeiten verzichtete. So findet sich beispielsweise ein Organisationschart vom 1. April 2014 der H. _____ AG in den Akten, welches der Beschuldigte unterzeichnete. In diesem Organisationschart werden die Beteiligungsverhältnisse wiedergegeben, dabei wird aber keine Beziehung oder Kooperation der H. _____ AG zur M. _____ AG aufgeführt (act. 10-3-2-3-85; act. 10-3-2-9-59). Auch in der Broschüre "*Investor's Information*" vom Dezember 2014 erfolgte keine Nennung einer Gruppenbildung oder Kooperation mit der M. _____ AG, obwohl diese Information grundsätzlich ein positives Signal für einen Investor betreffend einen Investitionsentscheid dargestellt hätte (act. 20-1-109 ff.). Insgesamt indizieren die fehlenden Dokumente, dass es effektiv nie gültige Vereinbarungen betreffend eine gemeinsame Kooperation in Finanzsachen oder gar eine Gruppenbildung zwischen der T. _____ AG, der H. _____ AG und der M. _____ AG gab. Zusätzlich legte der Beschuldigte gegenüber der Steuerverwaltung des Kantons Zug am 26. August 2013 die wirtschaftliche Berechtigung der BO. _____ Ltd. (vormals: AC. _____ Ltd.) offen und bestätigte dabei, dass die M. _____ AG keine Tochtergesellschaften und "[...] *insbesondere keine Verbindung zu anderen T. _____ Gesellschaften*" habe (act. 20-1-176).
- 1.4.2 Ferner wertete die Vorinstanz auch verschleiernendes Verhalten des Beschuldigten gegenüber der X. _____ AG korrekt. So gab sich der Beschuldigte gegenüber der X. _____ AG mehrfach wahrheitswidrig als alleiniger Eigentümer der M. _____ AG aus. Entsprechend vermerkte die X. _____ AG bereits im Jahr 2010, dass der Beschuldigte die M. _____ AG zu 100 % besitze (act. 10-3-3-18-17). Ebenfalls bestätigte der Beschuldigte sein alleiniges Eigentum an der M. _____ AG am 28. März 2012, als er als einziger Verwaltungsrat der M. _____ AG der Faustpfandverschreibung von Aktiven der M. _____ AG im Umfang von USD 7 Mio. zu Gunsten der H. _____ AG zustimmte (act. 10-3-1-10-15). Auch in den Akten der X. _____ AG wird die H. _____ AG als "*sister company*" der M. _____ AG bezeichnet, was ein Verständnis der zuständigen Personen der X. _____ AG von einer gemeinsamen wirtschaftlichen Beherrschung der beiden Gesellschaften durch

den Beschuldigten andeutet (act. 10-3-3-18-15). Insgesamt zeigen diese Handlungen auf, dass der Beschuldigte gegenüber der X. _____ AG wider besseres Wissen eine gemeinschaftliche Beherrschung der M. _____ AG und der H. _____ AG suggerierte.

- 1.4.3 Auf der anderen Seite finden sich in den Akten Hinweise dafür, dass der Beschuldigte die Darlehen und die Verpfändungen zu Lasten der M. _____ AG betriebsintern nach Möglichkeit vertraulich behandelt haben wollte. So instruierte der Beschuldigte die X. _____ AG, dass die M. _____ AG weder in Verbindung zur H. _____ AG gesetzt werden dürfe, noch soll eine Verbindung zu dieser Firma gegenüber anderen Angestellten erwähnt werden (act. 10-3-3-15-3: E-Mail des Beschuldigten an Z. _____, X. _____ AG, vom 17. September 2013: "[...] *Please note that M. _____ shall not be put in connection with H. _____ and as in the past should not be mentioned towards employees of H. _____, this should only be discussed with myself [...]*"). Sodann ist ebenfalls aktenkundig, dass der Beschuldigte bemüht war, die Geschäfte der H. _____ AG nach Möglichkeit mittels der Verpfändung der Aktiven der M. _____ AG abzuwickeln, ohne entsprechende Gelder von der M. _____ AG an die H. _____ AG überweisen zu müssen (act. 10-3-3-15-13: E-Mail des Beschuldigten an Y. _____, X. _____ AG, vom 06. Mai 2013: "[...] *I do not want to show a money flow from M. _____ to H. _____. I do guarantee the amount though and that was the purpose of the general pledge that I had signed [...]*"). Zudem sind weitere E-Mails aktenkundig, wonach der Beschuldigte die Buchhaltungsstelle der M. _____ AG anwies, u.a. die Namen der Darlehensnehmer im Jahresabschluss nicht zu nennen (act. 20-1-146 ff.). So verneinte auch der von der Vorinstanz als Zeuge befragte Angestellte der H. _____ AG, R. _____, die Kenntnis der finanziellen Kooperation zwischen den beiden Gesellschaften (SG GD 8/2 S. 4). Der zweite Mitarbeitende F. _____ wurde zwar durch den Beschuldigten über eine Kooperation zwischen der M. _____ AG und der H. _____ AG informiert, kannte aber weder Schriftlichkeiten noch Details dazu (SG GD 8/3 S. 4 f.).
- 1.4.4 Gesamthaft müssen die Handlungen des Beschuldigten betreffend Kommunikation des Verhältnisses zwischen der M. _____ AG und der H. _____ AG bzw. der T. _____ AG so interpretiert werden, dass er einerseits gegenüber der X. _____ AG eine wirtschaftliche Einheit der Gesellschaften suggerierte, um die einseitig die M. _____ AG belastenden Darlehen und Verpfändungen als plausible Transaktionen innerhalb einer Unternehmensgruppe erscheinen zu lassen. Andererseits deutet der vertrauliche Umgang mit der Information betreffend die genaue Art und den Umfang der Zusammenarbeit (bzw. einer Gruppenbildung) ausreichend klar darauf hin, dass der Beschuldigte den Kreis der betriebsintern informierten Personen möglichst klein halten wollte. Die entsprechende betriebsinterne Geheimhaltung wäre nicht notwendig gewesen, wenn der bürointern bekannte und teilweise vor Ort anwesende U. _____ einer finanziellen Kooperation oder einer Gruppenbildung zugestimmt hätte. Im Übrigen weist die Vorinstanz im gleichen Zusammenhang zurecht darauf hin, dass auch nicht nachvollziehbar ist, dass die Gespräche betreffend eine Gruppenbildung oder finanzielle Kooperation nur zwischen dem Beschuldigten und U. _____ stattgefunden haben sollen, zumal neben U. _____ ebenfalls V. _____ und W. _____ an der AC. _____ Ltd. (bzw. letztlich an der M. _____ AG) wirtschaftlich beteiligt waren. Gleiches gilt auch für den fehlenden Einbezug des Aktionariats der H. _____ AG in solche Gespräche betreffend eine Gruppenbildung (act. 22-1-13 Ziff. 47).

- 1.4.5 Letztlich verweist die Vorinstanz auf die unterschiedlichen Geschäftszweige, welche eine wirtschaftliche Kooperation hinsichtlich der Finanzierung als wenig plausibel erscheinen lassen. So war die M. _____ AG im Bereich des Handels mit hochwertigen Metallen tätig, während die H. _____ AG Handel mit Dünger betrieb. Dieser Metallhandel sei nach der Aussage von U. _____ mit höheren Margen, dafür aber auch mit höheren Risiken (und höheren möglichen Gewinnen bei geringerem Kapitalbedarf) verbunden als der Handel mit Dünger (act. 21-2-4 Ziff. 11). Gegen diese Erwägung wendete der Beschuldigte ein, dass es normal sei, dass Gesellschaften mit einem unterschiedlichen Gesellschaftszweck zusammenarbeiten würden, zumal vorliegend der Gesellschaftszweck beider Gesellschaften unter dem Begriff des Rohstoffhandels zusammengefasst werden könne und betreffend die eigentliche Abwicklung von Rohstoffhandelstransaktionen zwischen der M. _____ AG und der H. _____ AG durchaus Synergien bestehen würden. Wie die Verteidigung zurecht darlegt, ist eine Zusammenarbeit von verschiedenen Gesellschaften mit einem gemeinsamen Ziel auch bei unterschiedlichen Geschäftsgebieten oder unterschiedlichen Gewinnmargen isoliert betrachtet nicht unüblich. Dieses Argument spricht somit nicht per se gegen eine Gruppenbildung oder eine vereinbarte finanzielle Kooperation im vorliegenden Fall, sondern ist eher im Zusammenhang mit der Aussage von U. _____ zu werten, der an der Konfrontationseilvernahme u.a. aufgrund der unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche und Gewinnmargen darlegte und begründete, weswegen aus seiner Sicht seitens der M. _____ AG an einer Zusammenarbeit mit den Düngemittelhandelsgesellschaften T. _____ AG und H. _____ AG bei der Finanzierung kein Interesse bestand (act. 21-2-4 Ziff. 12).
- 1.5 Neben den von der Vorinstanz genannten Indizien für die Sachverhaltsbeurteilung wesentlich ist die unterschiedliche wirtschaftliche Berechtigung an der T. _____ AG, der M. _____ AG und der H. _____ AG in Kombination mit den durch die Darlehensausrichtungen und Verpfändungen effektiv verursachten Chancen und Risiken der Vertragsparteien.
- 1.5.1 So weist insbesondere die M. _____ AG ein Aktionariat auf, welches sich von der T. _____ AG und der H. _____ AG unterscheidet. Während der Beschuldigte an der M. _____ AG nie wirtschaftlich beteiligt war (HD 2-1-111 ff.) und primär administrative Aufgaben erledigte (act. 21-1-12 Ziff. 57), verfügte er über eine Beteiligung von bis zu 40 % an der H. _____ AG (act. 21/1/16 Ziff. 77; act. 20-2-4 Ziff. 4.3; OG GD 9/1 Ziff. 4). Die unterschiedliche Zusammensetzung des Aktionariats der beiden Gesellschaften spricht damit vorliegend für getrennte wirtschaftliche Interessen.
- 1.5.2 Getrennte wirtschaftliche Interessen zwischen zwei primär auf Gewinnerzielung ausgerichteten Gesellschaften indizieren, dass eine längerfristige Kooperation zwischen den beiden Parteien für beide Parteien wirtschaftliche Vorteile bringen muss. So führte auch U. _____ glaubhaft aus, dass er Geschäftsmann sei und keine Bank, die Geld verleihe (act. 22-1-13 Ziff. 44). Die vorliegende Faktenlage spricht indessen dafür, dass die H. _____ AG mittels der finanziellen Unterstützung durch die M. _____ AG einseitig Chancen erhielt, während die M. _____ AG dafür einseitig das wirtschaftliche Risiko trug. So fehlen Anzeichen dafür, dass die vom Beschuldigten behauptete wirtschaftliche Gruppenbildung zwecks Benützung einer gemeinsamen Kreditfazilität der X. _____ AG (act. 21-1-126 Ziff. 87) positive Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage oder Tätigkeit der M. _____ AG entfalte. In den knapp viereinhalb Jahren vom August 2010 (erstes Darlehen der M. _____ AG an die T. _____ AG über USD 30'000.00) bis zur Löschung des Beschuldigten als einzi-

ges Mitglied des Verwaltungsrats der M. _____ AG am 26. Januar 2015 sind keine Hinweise ersichtlich, wonach die M. _____ AG von dieser gemeinsamen Gruppenbildung hinsichtlich einer Finanzierung von Handelsgeschäften mittels der Kreditfazilität der X. _____ AG profitiert haben könnte (OG GD 9/1 Ziff. 29 f.). Stattdessen bezog der Beschuldigte zu Gunsten der H. _____ AG bereits seit dem Jahr 2010 mehrfach kurzfristig erhebliche Geldmittel ab den Konten der M. _____ AG, um über die X. _____ AG konkrete Handelstransaktionen im wirtschaftlichen Interesse der H. _____ AG finanzieren zu können. Teilweise ergibt sich aus dem Nachrichtenaustausch zwischen dem Beschuldigten und der X. _____ AG, dass die Finanzierung der Rohstoffhandelsgeschäfte der H. _____ AG nur möglich wurde, weil der Beschuldigte zeitlich unmittelbar nach der Zahlungsaufforderung durch die X. _____ AG Gelder ab den Konten der M. _____ AG an die H. _____ AG überwies (vgl. bspw. USD 600'000.00 am 19. Januar 2012 zwecks Finanzierung einer Zahlung betreffend Claresholm/Dnepro, act. 10-3-1-1-27 f., insb. act. 10-3-3-6-2 [E-Mail vom 19. Januar 2012, Z. _____, X. _____ AG: "*Grüezi Herr E. _____ um die Zahlung über USD 3.762m ausführen zu können, bitten wir Sie USD 600'000 zugunsten von H. _____ zu überweisen*"]; oder USD 1'300'000.00 am 8. Februar 2012 zwecks Finanzierung der Zahlung betreffend die M/V AA. _____, act. 10-3-1-1-28 f.; vgl. auch act. 10-3-1-1-41; act. 10-3-3-7-2 [E-Mail vom 07. Februar 2012, Z. _____, X. _____ AG: "*Dear Mr. E. _____ [...] Please transfer USD 1.3m to covert the payment to NF Trading [...]*").

- 1.5.3 Aus einer wirtschaftlichen Perspektive gibt es damit keine Anhaltspunkte, dass die behauptete Gruppenbildung oder Kooperation zwischen 2010 und 2015 hinsichtlich einer gemeinsamen Finanzierung durch die X. _____ AG wirtschaftlich tatsächlich umgesetzt oder angestrebt wurde. Eine vereinbarte Aufrechterhaltung der "*gemeinsamen Kreditlinie beider T. _____-Gesellschaften*", wie die Verteidigung argumentiert (OG GD 2/1 S. 10 Ziff. 4.4), ist damit nicht erstellt. Im Gegenteil ergibt sich aus den einseitigen Darlehensgewährungen der M. _____ AG zu Gunsten der H. _____ AG, dass die Kontoguthaben der M. _____ AG bereits vor den angeklagten Darlehensgewährungen während Jahren primär dazu dienten, kurzfristig für Dünger-Handelsgeschäfte benötigte Liquidität zu Gunsten der H. _____ AG sicherzustellen. So wirkten die Transaktionen zwischen der M. _____ AG und der T. _____ AG bzw. der H. _____ AG insgesamt einseitig zu Lasten der M. _____ AG; insbesondere sämtliche finanziellen Risiken im Zusammenhang mit den Transaktionen lagen auf der Seite der M. _____ AG, während diese zwischen 2010 und 2015 keinen praktischen Nutzen aus der Geschäftsbeziehung zog.
- 1.5.4 Zu ergänzen ist, dass die M. _____ AG - im Gegensatz zur H. _____ AG (s. unten, E. II.C.2 Ziff. 2.3.8) - von Anfang an eine profitable Gesellschaft war, welche einerseits hohe Gewinne (2010: CHF 5'294'174.00 [act. 20-1-65]; 2011: CHF 5'991'505 [act. 20-1-72]; 2012: CHF 722'710.81) und andererseits ein hohes liquides Umlaufvermögen (2010: CHF 4'841'274.00 [act. 20-1-63]; 2011: CHF 9'131'961.00 [act. 20-1-70]; 2012: CHF 8'048'458.96 [act. 20-1-76]) anhäuften. Die Gesellschaft verfügte mit anderen Worten bereits seit dem Jahr 2010 über eine tragfähige wirtschaftliche Basis, welche mangels Ausschüttungen an die Aktionäre in den Folgejahren weiter ausgebaut wurde.
- 1.6 Letztlich indiziert auch das Nachtatverhalten des Beschuldigten, dass seine Darlehensausrichtungen und Verpfändungen zum Nachteil der M. _____ AG ohne das Einverständnis

derer Aktionäre erfolgten. So machte der Beschuldigte auch keine Gruppenbildung oder sonstige Absprachen mit U. _____ geltend, als er im Schreiben vom 30. Januar 2015 erstmalig durch den neuen Verwaltungsrat AB. _____ mit dem Umstand konfrontiert wurde, dass die Verpfändung der Aktiven der M. _____ AG rechtswidrig war (act. 20-1-40). Der Beschuldigte antwortete darauf in der E-Mail vom 3. Februar 2015 einzig sinngemäss, dass er die Angelegenheit regeln werde (act. 20-1-41). Wäre indessen die Verpfändung mit U. _____ besprochen gewesen (und hätte dieser dem Risiko einer Verpfändung zum Nachteil der M. _____ AG zugestimmt), so hätte der Beschuldigte diesen entlastenden Umstand in seiner E-Mail vom 3. Februar 2015 mit Sicherheit gegenüber dem neuen Verwaltungsrat der M. _____ AG erwähnt.

- 1.7 Aufgrund der genannten Indizien ist es insgesamt nicht plausibel, dass zwischen der T. _____ AG, der H. _____ AG und der M. _____ AG eine Gruppenbildung stattfand oder eine gruppenähnliche Kooperation in Finanzangelegenheiten zwischen den Gesellschaften vereinbart wurde. Vor diesem Hintergrund stützen die Indizien die Aussagen von U. _____, welche eine Gruppenbildung, eine finanzielle Kooperation oder die Zustimmung zu den Darlehenserteilungen/Verpfändungen zu Lasten der M. _____ AG kategorisch verneinte (act. 21-2-4 Ziff. 12; act. 22-1-8 Ziff. 28), deutlich.
- 1.8 Aus dem Fehlen einer Gruppenbildung ergibt sich, dass die vom Beschuldigten behauptete individuelle Zustimmung von U. _____ per Telefon und ohne Sichtung von Unterlagen für jedes erteilte Darlehen nicht plausibel ist. Dies trifft in erhöhtem Mass auch für die Verpfändung sämtlicher Aktiven der M. _____ AG zu Gunsten der H. _____ AG zu (vgl. E. III.C.4). Eine Verpfändung sämtlicher Aktiven zu Gunsten der geschäftlichen Aktivität einer Drittgesellschaft stellt ein massives betriebliches Risiko dar, welches von erfahrenen Kaufleuten naheliegenderweise nicht einfach am Telefon, ohne Schriftlichkeiten und ohne Sichtung von Unterlagen eingegangen wird. Es ist völlig unplausibel, dass U. _____ einer solchen vollumfänglichen und entschädigungslosen Exponierung seiner Geschäftsinteressen auf diese Art und Weise zugestimmt hätte. Ferner ist zu vermerken, dass U. _____ gar nicht berechtigt war, für die Aktionärin der M. _____ AG rechtsbindende Erklärungen abzugeben. So war dem Beschuldigten bekannt, dass neben U. _____ auch V. _____ und W. _____ an der Aktionärin AC. _____ Ltd. beteiligt waren (vgl. act. 21-2-5 Ziff. 14). Es war ihm ferner bekannt, dass der Optionsvertrag zwischen dem Beschuldigten, der AC. _____ Ltd. und der M. _____ AG, worin die Rechte und Pflichten im komplexen treuhänderischen Verhältnis geregelt wurden, durch AB. _____ als Vertreter der AC. _____ Ltd. unterzeichnet wurde (und nicht von U. _____). Entsprechend hätte selbst eine Zustimmung von U. _____ sowieso nur eine begrenzte Wirkung auf die Frage, ob die unter einem Interessenkonflikt erfolgten Transaktionen (s. dazu bspw. unten E. III.C. Ziff. 1.4.2) von den Aktionären der M. _____ AG genehmigt wurden.
- 1.9 Soweit der Beschuldigte einwendet, dass U. _____ wie auch seine beiden Mitaktionäre regelmässig im Büro des Beschuldigten gewesen seien und es deswegen völlig unglaubhaft sei, dass diese die Darlehen nicht aus der Buchhaltung hätten einsehen können (OG GD 2/1 S. 6), so ist diese Argumentation nicht geeignet, unüberwindliche Restzweifel am genannten Beweisergebnis zu wecken. Denn entgegen der Argumentation der Verteidigung an der Berufungsverhandlung ist für die Beurteilung des Vorwurfs der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung nicht relevant, was U. _____ allenfalls hätte sehen oder entdecken

können, sondern ob er und seine Mitaktionäre W._____ und V._____ die Darlehen und Verpfändungen *tatsächlich* zur Kenntnis nahmen und diese konkludent genehmigten.

- 1.9.1 So sagte der damalige Operations Manager der H._____ AG, R._____, als Zeuge aus, dass er die beiden Mitaktionäre V._____ und W._____ nicht kenne. U._____ sei ferner zwischen einmal und dreimal pro Monat im Büro erschienen, wobei er teilweise nur am Morgen anwesend gewesen sei (SG GD 8/2 S. 3). Der Zeuge F._____ sagte aus, dass U._____ ca. vier bis fünf Mal pro Jahr und ca. bis zu zwei Wochen anwesend gewesen sei. Es seien noch zwei weitere Männer gekommen, er habe aber nie mit diesen Herren gesprochen (SG GD 8/3 S 3). Eine regelmässige Tätigkeit von U._____ vor Ort bei der M._____ AG ist damit nicht erstellt.
- 1.9.2 Entgegen der Verteidigung ist ebenfalls nicht erstellt, dass U._____ die konkreten Darlehen und Verpfändungen zu Lasten der M._____ AG aus der Buchhaltung der M._____ AG erkannte. So wies der Beschuldigte die Buchhaltungsstelle der M._____ AG, AD._____ GmbH, mit E-Mail vom 2. Juni 2011 an, dass er das Darlehen der M._____ AG an die T._____ AG über USD 30'000.00 nicht namentlich erwähnt haben will im revidierten Abschluss der M._____ AG (act. 20-1-146). Auch aus dem E-Mail-Austausch vom 25. August 2014 zwischen dem Beschuldigten und der Buchhaltungsstelle AD._____ GmbH ergibt sich, dass der Beschuldigte nicht wollte, dass Kreditoren der M._____ AG auf der Jahresrechnung namentlich erscheinen (act. 20-1-151; act. 22-2-18 Ziff. 96 f.). Darüber hinaus wurde auch die Verpfändung der Aktiven der M._____ AG zu Gunsten der H._____ AG mittels der General Deed of Pledge vom 15. November 2012 buchhalterisch in der Jahresrechnung nicht erfasst bzw. stattdessen im Anhang vermerkt, dass keine Verpfändungen von Aktiven der M._____ AG vorgenommen worden seien (act. 20-1-79, Ziff. 1; act. 22-2-20 Ziff. 1, vgl. zur entsprechenden Pflicht zur Aufführung von Pfandbestellungen zugunsten Dritter in Ziff. 1 des Anhangs: Böckli, Schweizer Aktienrecht, 4. A. 2009, § 8 N. 361). Dies, weil der Beschuldigte die Buchhaltungsstelle nicht über diesen wirtschaftlich bedeutenden Vorgang der Verpfändung sämtlicher Aktiven der M._____ AG zu Gunsten einer Drittgesellschaft informierte (act. 22-2-20 Ziff. 107+108). Die genannten Vorgänge lassen sich nur so interpretieren, dass der Beschuldigte keine Hinweise auf wirtschaftliche Leistungen der M._____ AG zu Gunsten der H._____ AG in den Jahresrechnungen hinterlassen wollte. In diesem Sinne ist auch das im Juni 2011 zurückerstattete Darlehen vom 15. November 2010 über USD 900'000.00 zu interpretieren (vgl. act. 10-3-1-1-23). Das entsprechende Guthaben per 31. Dezember 2010 wurde in der Jahresrechnung 2010 der M._____ AG nicht separat ausgewiesen (act. 20-1-70). Erst in der Jahresrechnungen 2011 und 2012, wo per Jahresende keine Darlehen ausstehend waren und verbucht werden mussten, erfolgte ein spezifischer Ausweis der Debitorenposition H._____ AG (act. 20-1-76). U._____ hätte die Leistungen zu Lasten der M._____ AG in der Buchhaltung folglich nur entdeckt, wenn er die individuellen Buchhaltungskonten oder die Bankkontoauszüge im Detail geprüft hätte. Der Beschuldigte schilderte dabei nicht, dass er die individuellen Buchhaltungskonten und die Kontoauszüge U._____ vorgelegt hatte, sondern er gab zu Protokoll, dass er die Bilanzen vorgelegt habe (act. 21-2-5 Ziff. 12, 13). Insgesamt hatte U._____ im Tatzeitraum keinen Grund, vertiefte Abklärungen vorzunehmen, zumal die revidierten Jahresabschlüsse der M._____ AG zumindest bis und mit Geschäftsjahr 2012 keine erkennbaren Unregelmässigkeiten aufwiesen und die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 erst mit zeitlicher Verspätung nach dem Ausscheiden des Beschuldigten aus dem

Verwaltungsrat im Jahr 2015 erstellt wurden. Die Schilderungen von U._____, wonach er von den Darlehen erst durch seine späteren Nachforschungen in den Kontoauszügen erfuhr, sind folglich als glaubhaft einzustufen (act. 22-1-12 Ziff. 43 ff.; act. 21-2-4 Ziff. 12; act. 22-1-9 Ziff. 31). Ferner legte U._____ auch glaubhaft dar (und ist unumstritten), dass der Beschuldigte damals ein guter, langjähriger Freund von ihm gewesen sei, dem er vertraut habe (act. 22-1-3 Ziff. 8; 22-1-9 Ziff. 31).

2. Vertrag zwischen dem Beschuldigten, der M._____ AG und der AC._____ Ltd.

- 2.1 Die Vorinstanz zeigte auf, dass der als Option Agreement (nachfolgend: Optionsvertrag) bezeichnete Vertrag zwischen dem Beschuldigten, der M._____ AG und der AC._____ Ltd. nicht in dem Zeitpunkt, als die Option ausgeübt wurde, vollumfänglich erfüllt und aufgehoben wurde. Die Vorinstanz legte dar, dass im Vertragswerk weitere Pflichten vorgesehen waren, welche auch nach dem Übertrag der Aktien vom Beschuldigten auf die AC._____ Ltd. weiter galten und diesen banden. So sei dem Beschuldigten auch nach dem 1. Juli 2012 weiterhin nicht erlaubt gewesen, ohne Zustimmung der AC._____ Ltd. Vermögenswerte der M._____ AG zu verleihen oder zu verpfänden (SG GD 9/2 S. 18-21).
- 2.2 Die Verteidigung wendete dagegen ein, dass der Optionsvertrag einzig an ihn als Aktionär gerichtet gewesen sei und seine Pflichten mit der Übertragung der Aktien der M._____ AG am 1. Juli 2012 geendet hätten. Für die Abwicklung der Geschäftsführung habe er einen Mandatsvertrag gehabt. Die späteren Kreditvergaben im Jahr 2013 habe er jeweils mit U._____ besprochen, weil dies eine Selbstverständlichkeit darstelle und nicht, weil er aufgrund des Optionsvertrags dazu verpflichtet gewesen sei. Der Beschuldigte habe folglich die Vermögenswerte der M._____ AG ohne besondere Restriktionen verleihen oder verpfänden dürfen (OG GD 2/1 S. 6).
- 2.3 Der fragliche Optionsvertrag wurde durch die Privatklägerin zu den Akten gereicht (act. 20-1-6 ff.; deutsche Übersetzung: HD 2-1-111). Der Vertrag wird nach dem Wortlaut als Optionsvertrag mit Gültigkeit ab dem 25. Januar 2010 zwischen dem Beschuldigten, der M._____ AG und der AC._____ Ltd. bezeichnet. Gemäss dem Optionsvertrag verpflichtete sich die AC._____ Ltd., das Gründungskapital der M._____ AG von CHF 250'000.00 zur Verfügung zu stellen und die weitere Geschäftsfinanzierung der Gesellschaft zu besorgen, bis diese selbstständig mittels erzielten Profiten oder Kreditlinien überlebensfähig sei. Der Beschuldigte sei nicht zur Finanzierung des Umlauf- und Gründungskapitals der Gesellschaft verpflichtet (Ziff. 1-3). Der Optionsvertrag sah weiter vor, dass der Verwaltungsrat der M._____ AG nach dem Belieben der AC._____ Ltd. bestellt wird. Darüber hinaus stipuliert der Optionsvertrag, dass bestimmte Rechtshandlungen - u.a. die Verpfändung von Aktiven, die Gewährung von Krediten an Dritte (Ziff. 8, 9), der Wechsel der Grundstrategie des Handels mit Produkten betreffend Tantal, Zinn oder Wolfram oder der Abschluss von Rechtsgeschäften, die bspw. nicht auf marktgerechten Preisen beruhen (Ziff. 10a-d) - der Zustimmung der AC._____ Ltd. bedürfen. Die Aktienzertifikate der M._____ AG wurden sodann in ihrer Übertragbarkeit beschränkt (Ziff. 8, Ziff. 9a) und es wurde der AC._____ Ltd. die Option eingeräumt, sämtliche Aktien vom Beschuldigten zum Preis von USD 1.00 zu erwerben (Ziff. 9b). Weiter regelte der Optionsvertrag die Geheimhaltung, ein Wettbewerbsverbot, die Festlegung der Revisionsstelle, ein Schiedsgericht, Einsichts-

rechte, ein Abtretungsverbot der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag, das anwendbare Recht, etc. (Ziff. 12, Ziff. 13, Ziff. 14, Ziff. 15, Ziff. 17, Ziff. 19). Der Vertrag enthält keine Bestimmungen betreffend Auflösung oder Kündigung.

- 2.4 Der Optionsvertrag enthält kein Unterzeichnungsdatum und nennt als Wirkungsdatum den 25. Januar 2010. Wie die Vorinstanz indessen unter Bezugnahme auf die übereinstimmenden Aussagen von U._____ und dem Beschuldigten korrekt ausführte, wurde der Optionsvertrag vermutlich nicht an diesem Tag unterzeichnet (act. 21-1-14, Ziff. 69; act. 22-1-7, Ziff. 24+26). Allerdings muss der Vertrag vor dem 12. März 2012 unterzeichnet worden sein, da die AC._____ Ltd. an diesem Datum ihre Firmenbezeichnung änderte (act. 20/1/17; act. 20/1/1). Zu Gunsten des Beschuldigten ist folglich davon auszugehen, dass der Optionsvertrag zum Zeitpunkt des Darlehens über USD 30'000.00 am 13. August 2010 noch nicht abgeschlossen war.
- 2.5 Die in Ziff. 9b des Optionsvertrags genannte Option wurde ausgeübt und die Aktien der M._____ AG am 1. Juli 2012 vom Beschuldigten an die AC._____ Ltd. (nun firmierend als AE._____ Ltd.) übertragen. Die Abtretungserklärung (Declaration of Assignment) enthält dabei keine Bestimmungen, welche darauf hindeuten könnten, dass damit gleichzeitig der Optionsvertrag aufgehoben wurde. Auch aus dem vom Beschuldigten unterzeichneten Protokoll der Verwaltungsratssitzung vom 20. Juni 2012 ergibt sich nicht, dass die Aktienübertragung eine Auswirkung auf alle Rechte und Pflichten gemäss dem Optionsvertrag hatte und zur Aufhebung dieses Vertrags führte (act. 20-1-13).
- 2.6 Wie die Vorinstanz korrekt darlegte, ist nicht die Bezeichnung des Vertrags für die Vertragsauslegung entscheidend, sondern der effektive Wille der Parteien (SG GD 9/2, S. 19). Dabei ergibt sich die sinngemässe Argumentation des Beschuldigten, dass der Optionsvertrag mit der Abtretung der Aktien aufgehoben worden sei, nicht aus dem Wortlaut des Optionsvertrag. Eine solche Auslegung widerspricht vielmehr dem Wortlaut wie auch dem Sinn des Vertrags. So stipuliert der Optionsvertrag entgegen der Annahme der Verteidigung nicht nur das Verhältnis zwischen dem Beschuldigten und der AC._____ Ltd. (als Optionsnehmer und Optionsgeber), sondern regelt auch das Verhältnis dieser beiden Parteien zur dritten Vertragspartei, der M._____ AG. Ferner gilt zu erwägen, dass die vorliegend wesentlichen Pflichten in Ziff. 8, 9 und 10 des Optionsvertrags nicht den Beschuldigten als Aktionär treffen, sondern sich an den Verwaltungsrat der Gesellschaft richten. So fällt die Verpfändung von Aktiven, die Gewährung von Krediten an Dritte oder die Preisfestsetzung der Handelsgeschäfte in den operativen Bereich der Geschäftsführung, welche durch den geschäftsführenden Verwaltungsrat zu besorgen ist (so auch die Verteidigung, vgl. OG GD 2/1, S. 9, vgl. ansonsten Böckli, Schweizer Aktienrecht, 4. A. 2009, § 13 N. 282). Die entsprechenden Pflichten in Ziff. 8, 9 und 10 des Optionsvertrags waren damit entgegen der Argumentation der Verteidigung nicht untrennbar mit der Funktion des Beschuldigten als treuhänderischer Aktionär der M._____ AG verbunden und endeten damit auch nicht automatisch mit der Ausübung der Option und der Übertragung der Aktien. Vielmehr war der Beschuldigte als Verwaltungsrat der M._____ AG dieser gegenüber wie auch gegenüber der AC._____ Ltd. weiterhin verpflichtet, für bestimmte Handlungen und Rechtsgeschäfte die Zustimmung der AC._____ Ltd. einzuholen.

- 2.7 Eine solche Auslegung des Optionsvertrags ist auch in wirtschaftlicher Hinsicht stimmig, da der Beschuldigte - wie die Vorinstanz richtig erkannte (SG GD 9/2, S. 20) - primär eine treuhänderische Verwaltungsratsfunktion ausübte und konkret die Aufgabe hatte, die von den Aktionären in Hong Kong eingefädelt Handelsgeschäfte in der Schweiz mittels der M. _____ AG administrativ umzusetzen (act. 22-1-5 Ziff. 17). Wer letztlich die Aktien der M. _____ AG hielt, war für die Ausübung dieser Aufgabe nicht wesentlich und änderte auch nicht den Kern der Aufgabenerfüllung durch den Beschuldigten, weswegen der Aktienübertragung vom 1. Juli 2012 keine besondere Bedeutung hinsichtlich der Pflichten gemäss Ziff. 8, 9 und 10 des Optionsvertrags zukommt. So bestand das wirtschaftliche Interesse der Aktionäre, die Befugnisse des Beschuldigten im Sinne der Ziff. 8, 9 und 10 des Optionsvertrags zu begrenzen, auch nach dem 1. Juli 2012 unverändert weiter, zumal die Aktionäre im Ausland wohnten und nur eine begrenzte Kontrolle über die Tätigkeit des Beschuldigten ausüben konnten. Aufgrund dieser klaren und auch nach dem 1. Juli 2012 unveränderten Interessenlage und Aufgabenteilung zwischen dem Beschuldigten als Verwaltungsrat der M. _____ AG und der AC. _____ Ltd. (bzw. letztlich deren wirtschaftlich berechnigte Personen U. _____, W. _____ und V. _____) hatte der Beschuldigte auch keinen Grund, diesbezüglich ab dem 1. Juli 2012 von einer anderen Rechtslage auszugehen.
- 2.8 Wie die Vorinstanz weiter darlegte, führte der Beschuldigte aus, dass er die Darlehensvergaben mit den Aktionären diskutiert bzw. er jeweils die Zustimmung von U. _____ vor den Darlehensvergaben an die H. _____ AG erhalten habe. Damit bestätigte der Beschuldigte, dass er sich auch noch in den Jahren 2013 und 2014 den Pflichten des Optionsvertrags unterwarf (SG GD 8/4, S. 8+10). Dieses Argument ist indessen nicht vollends überzeugend, zumal, wie dargelegt, die behauptete Zustimmung von U. _____ oder anderen Aktionären zu den wirtschaftlich nachteiligen Darlehensvergaben oder Verpfändungen als Schutzbehauptung des Beschuldigten qualifiziert werden muss. Sodann wäre eine Zustimmung nicht nur aufgrund des Optionsvertrags, sondern auch aufgrund der Doppelvertretung verpflichtend bzw. gemäss der Argumentation der Verteidigung "*eine Selbstverständlichkeit*" gewesen. Der Wegfall dieses Arguments der Vorinstanz ändert indessen am dargelegten Beweisergebnis nichts.
- 2.9 Durch den Optionsvertrag verpflichtete sich der Beschuldigte als treuhänderischer Verwaltungsrat und treuhänderischer Alleinaktionär gegenüber der AC. _____ Ltd. (als allein wirtschaftlich berechnigte Person) wie auch gegenüber der M. _____ AG, ohne Zustimmung der AC. _____ Ltd. weder Darlehen der M. _____ AG an Dritte auszurichten, noch die Aktiven der M. _____ AG zu verpfänden. Wie dargelegt, galten diese Pflichten des Beschuldigten gegenüber der AC. _____ Ltd. wie auch gegenüber der M. _____ AG im gesamten Tatzeitraum.

C. Einzelne Vorwürfe

1. Vorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung, begangen durch Gewährung eines Darlehens über USD 30'000.00 der M. _____ AG an die T. _____ AG

1.1 Urteil der Vorinstanz:

Die Vorinstanz stellte fest, dass der Beschuldigte am 13. August 2010 USD 30'000.00 von der M. _____ AG an die T. _____ AG überwies. Der Beschuldigte habe dies getan, weil bei der T. _____ AG ein Liquiditätsengpass bestanden habe bzw. weil diese dringend Geld gebraucht habe. Seine Behauptung, er habe dabei mit dem Einverständnis von U. _____ gehandelt, beurteilte die Vorinstanz als Schutzbehauptung. Die Vorinstanz qualifizierte die Darlehensausrichtung als pflichtwidrig und schadensgleich. Der Beschuldigte habe ferner mit der Absicht, die T. _____ AG unrechtmässig zu bereichern, gehandelt (SG GD 9/2 S. 24-26).

1.2 Standpunkte der Verteidigung:

Die Verteidigung führte diesbezüglich im Berufungsverfahren aus, dass nicht bestritten werde, dass die M. _____ AG der T. _____ AG am 13. August 2010 ein Darlehen über USD 30'000.00 gewährte. Es habe ein schriftlicher Darlehensvertrag bestanden, das Darlehen sei verzinst worden und der Beschuldigte wisse nicht mehr, warum er das Darlehen im Konkurs der T. _____ AG nicht für die M. _____ AG als Forderung angemeldet habe. Die Verteidigung bestreite auch nicht, dass das Darlehen dazu gedient habe, einen Liquiditätsengpass der T. _____ AG zu überbrücken. Der Beschuldigte sei indessen nicht von einem Konkurs der T. _____ AG ausgegangen, welcher erst drei Monate später wegen hohen Liegegebühren in Estland eröffnet worden sei. Es treffe zu, dass der Beschuldigte das Darlehen über USD 30'000.00 nicht ohne Zustimmung der Aktionäre der M. _____ AG hätte ausrichten dürfen. Das Einverständnis von U. _____ habe der Beschuldigte indessen erhalten und dieser habe jahrelang die aus Buchhaltung und Jahresrechnung ersichtliche Darlehensgewährung nie moniert. Es sei zutreffend, dass der Beschuldigte das Darlehen im Konkursverfahren hätte angeben müssen. Der Beschuldigte habe ferner nicht mit Vorsatz gehandelt, die M. _____ AG zu schädigen und einen Schaden habe er auch nicht billigend in Kauf genommen. Er habe auch nicht mit der Absicht gehandelt, die T. _____ AG unrechtmässig zu bereichern, zumal keine Forderung bezahlt worden sei, welche der T. _____ AG nicht zugestanden habe. Der Beschuldigte sei immer davon ausgegangen, dass die T. _____ AG dieses Darlehen zurückbezahlen könne (OG GD 2/1 S. 7).

1.3 Feststellung des Sachverhalts:

1.3.1 Es ist seitens der Verteidigung unbestritten, dass der Beschuldigte im Tatzeitraum als einziger Verwaltungsrat der M. _____ AG mit deren Geschäftsführung betraut war (OG GD 2/1 B.II. Ziffer 1.1). Die Geschäftsführereigenschaft des Beschuldigten wurde durch diesen weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht in Abrede gestellt (OG GD 2/1 S. 12 Ziff. B/II/6.1). Auch die Verantwortung für den Geldfluss von USD 30'000.00 am 13. August 2010 von der M. _____ AG an die T. _____ AG und die Qualifikation dieses Geldflusses als Darlehen wurde vom Beschuldigten anerkannt (OG GD 2/1 B.II. Ziffer 2.1).

1.3.2 Gegenüber der Buchhalterin AF. _____ bestätigte der Beschuldigte am 30. August 2010, dass die Zahlung von USD 30'000.00 ein Darlehen sei, "*weil wir unbedingt etwas von der T. _____ AG zahlen mussten [...]*". Das Darlehen werde zurückbezahlt (act. 20-1-60). In der E-Mail vom 2. Juni 2011 erwähnte die Buchhalterin AG. _____, dass der Beschuldigte das Darlehen an die T. _____ AG im Abschluss nicht namentlich erwähnt haben wolle (act. 20-1-146 ff.).

- 1.3.3 Am 30. November 2010 wurde über die T. _____ AG der Konkurs eröffnet. Die Konkursöffnung erfolgte aufgrund einer Betreuung von AH. _____, welche am 1. November 2010 ein entsprechendes Begehren auf Konkurs an das Kantonsgericht Zug stellte (act. 25-3-9 ff.). Aus dem Konkursprotokoll, welches der Beschuldigte unter Strafandrohung bei Unwahrheit unterzeichnete, ergibt sich, dass die T. _____ AG ihre wirtschaftlichen Aktivitäten bereits im März 2010 in wesentlichen Bereichen eingestellt hatte. So wurde das Personal der T. _____ AG bereits per März 2010 entlassen und die Versicherungsverträge wurden per März 2010 gekündigt (act. 25-3-18).
- 1.3.4 Die Kollokation des Darlehensrückforderungsanspruchs der M. _____ AG über USD 30'000.00 unterblieb während des Konkursverfahrens der T. _____ AG. Obwohl der Beschuldigte an der Konkurseinvernahme ausdrücklich erklärte, dass er ein vollständiges und wahres Bild der wirtschaftlichen Verhältnisse der T. _____ AG dargelegt habe, unterliess er es, die genannte Darlehensschuld der T. _____ AG gegenüber der M. _____ AG über USD 30'000.00 anzugeben (act. 25-3-21 f.). Gemäss Inventar und Kollokationsplan standen bei Abschluss des Konkursverfahrens der T. _____ AG Aktiven von CHF 58'382.44 zugelassenen Forderungen von CHF 531'817.05 gegenüber, was zu einer Konkursdividende von ca. 9.3 % von drittklassigen Forderungen führte (act. 11-2-3 f.; act. 25-3-51).
- 1.3.5 Wie bereits dargelegt, erachtet das Gericht die Aussagen des Beschuldigten betreffend eine Gruppenbildung der M. _____ AG und daraus folgende, jeweils individuelle Zustimmungen durch U. _____ als nicht glaubhaft (E. II.B.1).
- 1.3.6 Aufgrund der genannten Beweismittel ist erstellt, dass die T. _____ AG zum Zeitpunkt der Darlehensausrichtung im August 2010 bereits unter finanziellem Druck stand und die wirtschaftliche Tätigkeit auf ein Minimum reduziert hatte. Die Kündigung der Versicherungsverträge und die Entlassung der Mitarbeitenden per März 2010 kann nur so interpretiert werden, dass der Beschuldigte ebenfalls wusste, dass eine erfolgreiche Weiterführung des Gewerbes der T. _____ AG zumindest fraglich war. So kann es auch kein Zufall sein, dass mit der H. _____ AG am 17. März 2010 eine Nachfolgesellschaft mit einem identischen Gesellschaftszweck wie die T. _____ AG gegründet wurde (*"Weltweiter Vertrieb und Handel mit Rohstoffen aller Art für eigene oder fremde Rechnung, insbesondere mit Düngemitteln [...]"*). Aus dem erheblichen Ungleichgewicht von verwertbaren Aktiven und angemeldetem Fremdkapital per 30. November 2010 (Aktiven von CHF 58'382.44 und zugelassene Forderungen von CHF 531'817.05), welche sich aus Inventar und Kollokationsplan ergeben, ist es zudem wahrscheinlich, dass die T. _____ AG bereits im August 2010 bilanziell deutlich überschuldet war. Vor dieser wirtschaftlichen Lage kamen auch gravierende Liquiditätsengpässe der T. _____ AG dazu, welche alleine schon aufgrund des E-Mails des Beschuldigten vom 30. August 2010 offenkundig sind. Insgesamt ergibt sich bereits im August 2010 ein schlüssiges Bild der T. _____ AG als eine marode Gesellschaft, welche faktisch zahlungsunfähig war und nahe vor dem Konkurs stand. Daraus folgt, dass eine Darlehenserteilung an die T. _____ AG einem erheblichen Kreditausfallrisiko unterlag, wobei die Chance des Risikoeintritts vorliegend bereits zum Zeitpunkt der Darlehensausrichtung im August 2010 als deutlich überwiegend eingeschätzt werden muss und sich schliesslich dann auch mit der Konkursöffnung im November 2010 realisierte. Dem Beschuldigten war dabei in subjektiver

Hinsicht klar bewusst, dass er im Rahmen einer Doppelvertretung von Darlehensgeber und Darlehensnehmer ein ungesichertes Darlehen an die T. _____ AG ausrichtete, obwohl ein erhebliches Kreditausfallrisiko bestand. Es kann dabei durchaus sein, dass der Beschuldigte den Konkurs der T. _____ AG und den daraus folgenden Rückzahlungsausfall des Darlehens nicht wollte. Aufgrund der genannten wirtschaftlichen Lage der T. _____ AG per 13. August 2010 muss er sich aber eines Kreditausfalls als prägnantes und wahrscheinliches Risiko bewusst gewesen sein.

1.4 Subsumption des Sachverhalts:

1.4.1 Der Beschuldigte war, wie die Vorinstanz korrekt darlegt, als einziger Verwaltungsrat gemäss Art. 717 OR verpflichtet, die Interessen der M. _____ AG in guten Treuen zu wahren (SG GD 9/2). Darunter gehört auch die Wahrung der finanziellen Interessen der M. _____ AG als juristische Person und insbesondere die getreue Verwaltung ihres Vermögens. Der Beschuldigte war damit im Tatzeitraum Geschäftsführer der M. _____ AG im Sinne des Treubruchtatbestands von Art. 158 Ziff. 1 StGB (BGE 142 IV 346 E. 3.2).

1.4.2 Die festgestellten Handlungen des Beschuldigten sind sodann als pflichtwidrig im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 StGB zu qualifizieren. Der Beschuldigte gewährte ab dem Firmenvermögen der M. _____ AG ein erhebliches, ungesichertes Darlehen an die T. _____ AG als eine Drittperson, die illiquid war und welche bereits im März 2010 ihr Personal entlassen und ihre Versicherungsverträge künden musste. Die angeblich vereinbarten Zinsen ändern dabei nichts daran, dass das Transaktionsrisiko betreffend das Darlehen einseitig auf Seiten der M. _____ AG lag. Denn die Zinsen wurden nie ausgerichtet und unterlagen dem gleichen Kreditausfallrisiko wie das Darlehen selber. Der Beschuldigte wäre vor diesem Hintergrund, wo sich ein Kreditausfall seitens der maroden T. _____ AG regelrecht aufdrängte, rechtlich verpflichtet gewesen, das Darlehen zumindest so abzusichern, dass kein Kreditausfall mehr drohte (Urteil des Bundesgerichts 6B_446/2010 vom 14. Oktober 2010 E. 6.4). Akzentuiert wird dieses Ergebnis betreffend die Pflichtwidrigkeit der Handlungen des Beschuldigten noch zusätzlich durch den offensichtlichen Interessenkonflikt, welchem der Beschuldigte bei der Darlehensausrichtung als gleichzeitiger Vertreter der Darlehensnehmerin und der Darlehensgeberin unterlag (Urteil des Bundesgerichts 6B_66/2008 vom 9. Mai 2008 E. 6.4.1). So konnte der Beschuldigte bei der Darlehensgeberin alleine entscheiden, dass das Darlehen ausgerichtet wird, während er gleichzeitig als Verwaltungsrat der Darlehensnehmerin amtierte, welche sich in einem Liquiditätsengpass befand. Aufgrund der Doppelvertretung durch den Beschuldigten basierte die vorliegende Darlehensvergabe nicht auf einer ausgeglichenen wirtschaftlichen Interessenabwägung und dem Verhandlungsergebnis von zwei unabhängigen Parteien, sondern stand letztlich einzig im Gutdünken des Beschuldigten. Einer Fairness-Prüfung oder Marktüblichkeitsprüfung hält die wirtschaftlich einseitig die T. _____ AG begünstigende Transaktion damit nicht stand und ist als Verstoß gegen die Treuepflicht des Verwaltungsrats gemäss Art. 717 Abs. 1 OR und damit als pflichtwidrig zu qualifizieren (Urteil des Bundesgerichts 6B_300/2016 vom 7. November 2016 E. 4.4.2; Müller/Lipp/Plüss, Der Verwaltungsrat, Ein Handbuch für Theorie und Praxis, 4. A. 2014, S. 282; Böckli, Schweizer Aktienrecht, 4. A. 2009, § 13 N. 600). Zusammenfassend drohte *in concreto* nicht nur ein Interessenkonflikt, sondern der vom Beschuldigten verursachte Interessenkonflikt wurde bei der Darlehensausrichtung handfest und wirkte einseitig gegen die Interessen der M. _____ AG. Ohne ausdrückliche Genehmigung durch die Generalversammlung der

M. _____ AG können die Handlungen des Beschuldigten unter den Gesichtspunkten der Treuepflicht eines Verwaltungsrats nicht gerechtfertigt werden (vgl. Böckli, Schweizer Aktienrecht, 4. A. 2009, § 13 N. 603).

- 1.4.3 Der Vermögensschaden von USD 30'000.00 ist mit Sicherheit durch den Konkurs der T. _____ AG eingetreten. Die genannten pflichtwidrigen Handlungen des Beschuldigten führten kausal zu diesem Vermögensschaden. Denn der Vermögensschaden von USD 30'000.00 wäre nicht eingetreten, wenn das pflichtwidrige Darlehen nicht ausgerichtet worden wäre und der entsprechende Vermögensschaden war aufgrund der wirtschaftlichen Lage der T. _____ AG auch deutlich vorhersehbar. Der Vermögensschaden der M. _____ AG lässt sich somit natürlich wie auch adäquat kausal auf die Pflichtverletzung des Beschuldigten zurückführen (vgl. zur Kausalität im Detail unten E. II.C.2. Ziffer 2.5.5-2.5.7). Der Zeitpunkt des Schadenseintritts kann vorliegend unter dem Gesichtspunkt eines Gefährdungsschadens im Übrigen bereits zum Zeitpunkt der ungesicherten Darlehensgewährung an eine konkursreife Gesellschaft angesetzt werden, denn der Rückzahlungsanspruch gegen die marode T. _____ AG war vorliegend gemäss den Sachverhaltsfeststellungen derart gefährdet, dass zum Zeitpunkt der Darlehensausrichtung eine Wertberichtigung des Rückzahlungsanspruches in gleicher Höhe hätte vorgenommen werden müssen (Urteil des Bundesgerichts 6B_112/2018 vom 4. März 2019 E. 6.2.2). Dies auch unter der Prämisse, dass Wertberichtigungen oder Rückstellungen nach dem Grundsatz der Bilanzvorsicht (Art. 958c Abs. 1 Ziff. 5 OR; Art. 960 Abs. 2 OR) nicht nur bei bestätigtem Kreditausfall vorzunehmen sind, sondern bereits schon, wenn eine erhebliche Gefahr des Kreditausfalls besteht (vgl. Treuhandkammer, Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band "Buchführung und Rechnungslegung", Ausgabe 2014, S. 214, betr. Rückstellungen).
- 1.4.4 In subjektiver Sicht sind die Handlungen des Beschuldigten hinsichtlich der Pflichtverletzung als direktvorsätzlich und hinsichtlich der kausalen Verursachung eines Vermögensschadens zumindest als eventualvorsätzlich zu qualifizieren. Der Beschuldigte ist gemäss eigenen Angaben seit Jahrzehnten im internationalen Rohstoffhandelsgeschäft tätig (act. 1-1-18) und kannte sich gemäss den glaubhaften Angaben der Auskunftsperson U. _____ insbesondere in den Bereichen Logistik, Banken, Akkreditiven und im Tradingbusiness sehr gut aus (act. 22-1-4 Ziff. 13). Bei dieser Ausgangslage ist es für das Gericht ausreichend klar, dass der Beschuldigte ein überdurchschnittliches Verständnis für wirtschaftliche Fragen hat und insbesondere die Kreditrisiken und die Bedeutung der genügenden Absicherung von wirtschaftlichen Risiken im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften bestens kennt. Sodann wusste der Beschuldigte, dass er die Geschäfte der M. _____ AG nicht im eigenen Interesse führte, sondern treuhänderisch für eine Aktionärsgruppe. Es handelte sich mithin bei der M. _____ AG nicht um eine Einmann-Aktiengesellschaft, wo eigene Bezüge unter gewissen Umständen strafrechtlich irrelevant sind. Ferner wusste der Beschuldigte, dass er einerseits eine Doppelvertretung bei der Darlehenseingehung ausübte und andererseits dabei die T. _____ AG wirtschaftlich bevorzugte, indem er unter Inkaufnahme eines erheblichen wirtschaftlichen Risikos für die M. _____ AG den Liquiditätsengpass der maroden T. _____ AG zu überbrücken versuchte. Insgesamt handelte der Beschuldigte hinsichtlich der Sorgfaltspflichtverletzung direktvorsätzlich; betreffend das Ausmass ist diese ferner als erheblich zu qualifizieren. Angesichts der dem Beschuldigten bekannten Gefährdung des Darlehens muss sich ihm bereits am 13. August 2010 in subjektiver Hinsicht die Möglichkeit eines Kreditausfalls prägnant aufgedrängt haben. Aufgrund der Wahrscheinlichkeit der Tat-

bestandsverwirklichung und der Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung muss vorliegend in rechtlicher Hinsicht die Schlussfolgerung gezogen werden, dass der Beschuldigte innerlich den Vermögensschaden der M._____ AG zumindest billigend in Kauf nahm (vgl. BGE 130 IV 58 E. 8.4), da ihm die Überbrückung des Liquiditätsengpasses der T._____ AG zum damaligen Zeitpunkt als wichtiger erschien, als die Gesetznachachtung und die Wahrung der berechtigten Vermögensinteressen der M._____ AG (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_446/2010 vom 14. Oktober 2010 E. 8.5.1).

1.4.5 Soweit die Verteidigung argumentiert, das Darlehen würde auf einem Vertrag beruhen und die Ausrichtung des Darlehens könne so gar keinen ungerechtfertigten Vorteil bewirken, so ist sie nicht zu hören. So hatte die T._____ AG keinen rechtlichen Anspruch auf das Darlehen, da der Beschuldigte als Verwaltungsrat der M._____ AG den Darlehensvertrag unter einer Pflichtverletzung einging. Der Darlehensvertrag war somit wie auch der entsprechende Darlehensfluss mit einem Rechtsmangel belastet und der wirtschaftliche Vorteil daraus stand der T._____ AG deswegen nicht zu. Die Absicht des Beschuldigten, der sich wie erwähnt die Pflichtwidrigkeit seiner Handlungen bewusst war, richtete sich folglich darauf, der T._____ AG einen Vorteil zuzuschancen, welcher dieser rechtlich nicht zustand. Er handelte mithin mit unrechtmässiger Bereicherungsabsicht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_459/2007 vom 18. Januar 2008 E. 5.3.4).

1.4.6 Auch betreffend die in tatsächlicher Hinsicht unbestrittene Nichtanmeldung der Forderung der M._____ AG im Konkurs der T._____ AG handelte der Beschuldigte pflichtwidrig und verletzte seine Vermögensverwaltungspflichten gegenüber der M._____ AG vorsätzlich. So musste einer Person, welche die Darlehensforderung mittels einer Doppelvertretung wenige Monate vor dem Konkurs begründete, die offene Darlehensforderung bekannt sein. Auch eine Schädigung der M._____ AG in diesem Punkt hat der Beschuldigte gemäss den vorstehenden Erwägungen ohne weiteres zumindest billigend in Kauf genommen. Wie die Vorinstanz korrekt ausführte, entstand dadurch indessen kein gesonderter Schaden, so dass der Prozessgegenstand durch den Schuldspruch wegen qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung bereits erschöpfend erledigt wurde (BGE 142 IV 378 E. 1.3).

1.5 Der Beschuldigte ist der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB schuldig zu sprechen.

2. Vorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung, begangen durch ein Darlehen von CHF 600'000.00 der M._____ AG an die H._____ AG

2.1 Urteil der Vorinstanz:

Die Vorinstanz stellte fest, dass der Beschuldigte am 28. Oktober 2013 als Geschäftsführer und einziges Mitglied des Verwaltungsrats der M._____ AG CHF 600'000.00 (bzw. USD 672'872.04) von den Konten der M._____ AG an die H._____ AG überwies. Der Beschuldigte habe dies pflichtwidrig getan, denn der Optionsvertrag habe dem Beschuldigten verboten, Darlehen an Drittparteien auszurichten. Ferner sei die H._____ AG selber ungenügend finanziell ausgestattet und nicht in der Lage gewesen, die eingegangenen Handelstransaktionen selber zu finanzieren, weswegen die Darlehensvergabe risikobehaftet ge-

wesen sei und abgesichert hätte werden müssen. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund der durch den Beschuldigten ausgeübten Doppelvertretung im Rahmen der Darlehensausrichtung. Die M. _____ AG habe deswegen einen Vermögensschaden in der Höhe von USD 672'872.04 erlitten. Der Beschuldigte habe zumindest eventualvorsätzlich gehandelt, da sich ihm eine mögliche Schädigung der M. _____ AG als so wahrscheinlich aufgedrängt habe, dass sein Handeln nicht anders denn als eine Inkaufnahme des Erfolgs interpretiert werden könne (SG GD 9/2 E. II.3. Ziff. 3.2.1 ff. und 3.3.1 ff.).

2.2 Standpunkte der Verteidigung:

Die Verteidigung wendete gegen den Schuldspruch in diesem Punkt ein, dass das Darlehen über USD 674'000.00 mit schriftlichem Darlehensvertrag und mit einem Zins vereinbart worden sei. Das Darlehen habe der H. _____ AG zur Finanzierung des Rückkaufs eigener Aktien von der AI. _____ SA gedient. Der Beschuldigte sei nie Aktionär dieser zurückgekauften Aktien geworden. Die Darlehensgewährung sei wegen des Zinssatzes von 3.25 % auch für die M. _____ AG von Vorteil gewesen. Es treffe zu, dass das Darlehen nicht besichert gewesen wäre, dies sei aber bei verbundenen Gesellschaften unüblich. Bei der Darlehensgewährung am 27. Oktober 2013 sei ferner nicht voraussehbar gewesen, dass die H. _____ AG letztlich am 18. Mai 2016 wegen Organisationsmangels aufgelöst werde. Ferner habe der Beschuldigte die Einwilligung von U. _____ gehabt und es habe auch keine Pflicht bestanden, vor der Gewährung eines Darlehens die Zustimmung der Aktionäre einzuholen. Der Optionsvertrag sei am 27. Oktober 2013 bereits seit dem 1. Juli 2012 gegenstandslos gewesen. Der Schaden der M. _____ AG werde ansonsten zahlenmässig nicht bestritten, hingegen liege eine eventual- oder direktvorsätzliche Schädigungsabsicht beim Beschuldigten nicht vor. Die Nicht-Rückzahlung des Darlehens sei nicht vorhersehbar gewesen und der Beschuldigte habe dies sicher auch nicht gewollt, zumal er selber eine Beteiligung an der H. _____ AG besessen habe. Der Beschuldigte habe die H. _____ AG nicht unrechtmässig bereichern wollen, zumal er keinerlei Vorteile aus der Transaktion gezogen habe (OG GD 2/1 S. 8 f.).

2.3 Feststellung des Sachverhalts:

2.3.1 Die Geschäftsführereigenschaft des Beschuldigten wurde durch diesen weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht in Abrede gestellt (OG GD 2/1, S. 12, B.II. Ziff. 6.1). Auch der Geldfluss von der M. _____ AG an die H. _____ AG und die Qualifikation dieses Geldflusses als ungesichertes Darlehen wurde vom Beschuldigten anerkannt (OG GD 2/1, S. 8., B.II. Ziff. 3.1).

2.3.2 Es ist unbestritten und aufgrund der Bankunterlagen belegt, dass der Beschuldigte mit Auftrag vom 28. Oktober 2013, 10.03 Uhr, CHF 600'000.00 (resp. USD 672'872.04) an die H. _____ AG auf deren Konten bei der X. _____ AG überwies (act. 10-3-3-1-13 f.; act. 10-3-3-10-1; act. 21/1/7 Ziff. 32). Die überwiesenen CHF 600'000.00 wurden am 28. Oktober 2013 auf den Konten der H. _____ AG gutgeschrieben und am 30. Oktober 2013 mit der Bezeichnung "*Payment Loan*" in der Höhe von CHF 600'000.00 an die AI. _____ SA überwiesen (act. 10-3-3-10-1 f.). In der Buchhaltung der H. _____ AG wurde die Transaktion über das Durchlaufkonto als eine Zahlung an die AI. _____ AG betreffend Aktienkapital verbucht (act. 10-3-3-10-2). Eine buchhalterische Erfassung des Zahlungseingangs als

Darlehensschuld der H. _____ AG gegenüber der M. _____ AG fand weder am 27. Oktober 2013 noch zu einem späteren Zeitpunkt statt (act. 22-2-15 Ziff. 79).

- 2.3.3 Zum Zeitpunkt der Darlehensausrichtung bestanden keine Darlehensverträge über die Darlehenszahlung der M. _____ AG an die H. _____ AG. Dies ergibt sich aus der E-Mail von AJ. _____ vom 20. August 2014, wo sie bei AK. _____ und beim Beschuldigten hinsichtlich der Darlehen über CHF 600'000.00 vom 28. Oktober 2013 und über USD 400'000.00 vom 31. Dezember 2013 nach den Verträgen, den Zinsen und der Rückzahlung nachfragt (act. 20-1-143). Entsprechend wurde der Darlehensvertrag vom 27. Oktober 2013 (einem Sonntag), welcher einen Zinssatz von 3.25 % enthielt, erst zu einem späteren Zeitpunkt erstellt. Effektiv fand kein Geldfluss betreffend die Zinsen von der H. _____ AG zur M. _____ AG statt; die Zinszahlen wurden vertraglich erst mit der Rückzahlung des Darlehens fällig (act. 20-2-277 Ziff. 2: "[...] due upon repayment of the loan").
- 2.3.4 Der damit später erstellte Darlehensvertrag vom 27. Oktober 2013 über USD 674'000.00 wurde durch den Beschuldigten sowohl seitens der M. _____ AG als auch seitens der H. _____ AG unterzeichnet (act. 20-1-276 ff.). Der Beschuldigte übte entsprechend eine Doppelvertretung bei der Darlehensvergabe aus.
- 2.3.5 Am 9. Februar 2015 kündete die X. _____ AG den Rahmenkreditvertrag mit der H. _____ AG und forderte die Rückzahlung der offenen Kreditsumme aus der Kreditfazität im Umfang von USD 921'731.50 (act. 10-3-1-10-34).
- 2.3.6 Die H. _____ AG wurde am 15. Juli 2015 von der B. _____ AG (vormals: M. _____ AG) aufgefordert, die offenen Darlehen über CHF 600'000.00 und USD 400'000.00, die offene Kontokorrentschuld von USD 17'650.10 sowie den Betrag von USD 921'731.50 im Zusammenhang mit der Pfandverwertung der X. _____ AG zurück zu erstatten (act. 20-1-186). Die genannten Beträge wurden nicht zurückerstattet. Die H. _____ AG war in diesem Zusammenhang zahlungsunfähig.
- 2.3.7 Mit Tagebucheintrag vom 15. September 2015 wurde die AL. _____ AG als Revisionsstelle der H. _____ AG gelöscht. Der Organisationsmangel wurde in der Folgezeit nicht behoben. Aufgrund eines Organisationsmangels erfolgte am 18. Mai 2016 die Auflösung der Gesellschaft gemäss Art. 731b OR.
- 2.3.8 Die H. _____ AG wies per 31. Dezember 2011 ein Aktienkapital von CHF 1'200'000.00 (bzw. USD 1'218'900.00) aus. Zu diesem Zeitpunkt bestand bereits eine Unterbilanz von ca. einem Drittel des Aktienkapitals, denn aufgrund von früheren Verlusten (Verlustvortrag von USD 499'525.80 [GJ 2010] plus Jahresgewinn von USD 145'556.52 [GJ 2011]) betrug das effektive Eigenkapital per 31. Dezember 2011 noch USD 864'940.72. Im Geschäftsjahr 2012 verbesserte sich die Bilanzsituation und das Eigenkapital konnte aufgrund eines Gewinns von USD 208'396.47 wieder auf ca. vier Fünftel des Nominalwerts des Aktienkapitals angehoben werden (act. 20-2-20). Im Jahr 2013 entwickelten sich die Geschäfte der H. _____ AG indessen schlecht. Die H. _____ AG wies per 31. Dezember 2013 bei einem Jahresverlust von USD 1'188'920.11 kumulierte Verlustvorträge von insgesamt USD 1'334'482.00 aus. Dies bei einem bilanzierten Eigenkapital von USD 1'218'900.00 (bzw. CHF 1'200'000.00). Damit wuchs die Unterbilanz der H. _____ AG per 31. Dezember 2013 in

einem Ausmass an, dass die Gesellschaft mit USD 115'582.92 bilanziell überschuldet war (act. 10-3-3-9-10; act. 20-1-299; dies ohne Berücksichtigung der zu Unrecht nicht verbuchten Darlehensschuld von CHF 600'000.00, vgl. oben Ziff. 2.3.2). Die Überschuldungslage der H._____ AG verschlimmerte sich im Jahr 2014 aufgrund von weiteren Geschäftsverlusten in der Höhe von USD 1'207'704.89 auf USD 1'323'287.81 am 31. Dezember 2014 (act. 20-1-312).

2.3.9 Ein wesentlicher Faktor für den Verlust der H._____ AG im Jahr 2013 war der Zahlungsausfall der französischen Gesellschaft AM._____, welche zu einer Wertberichtigung der Forderung gegen die genannte Gesellschaft über USD 997'658.92 führte (vgl. dazu hinten E. III.B. Ziff. 3.4). Die entsprechende Forderung wurde bereits am 14. Oktober 2012 mit der Rechnung 300245 an die AM._____ fakturiert und letztlich im Umfang von USD 997'658.92 nicht bezahlt. Das Grundgeschäft dazu wurde vermutlich im Frühjahr 2012 vereinbart (act. 23-1-14-26, Eintrag vom 06. März 2012). Bei der AM._____ handelte es sich um eine Handelsgesellschaft, welche der H._____ AG den genannten Betrag im Zusammenhang mit einer Kaufpreiszahlung betreffend eine Schiffsladung schuldet (vgl. act. 24-5-5). Aus diesem Umstand erhellt, dass der Beschuldigte für die H._____ AG auch ungesicherte Verkaufstransaktionen durchführte, d.h. er führte die Verkaufstransaktion durch und lieferte die Ware, ohne dass ein Akkreditiv (bzw. Letter of Credit) einer Bank oder eine sonstige Sicherheit zwecks Absicherung des Verkaufspreises vorlag (vgl. auch act. 21-1-10 Ziff. 48, wobei bei dieser Transaktion mit Phosphate Rock nach Darstellung des Beschuldigten die Ware nicht geliefert wurde). Aus diesem Umstand lässt sich schliessen, dass die Geschäftstätigkeit der H._____ AG trotz planbaren Margen von ca. 1.5 %-2.5 % des Handelsvolumens (act. 21-1-965) insgesamt nicht ohne substantielle Risiken war, da Zahlungsausfälle im Zusammenhang mit Lieferungen die Marge deutlich überstiegen. Diese erheblichen Risiken im Zusammenhang mit Zahlungsausfällen von Debitoren wirkten sich letztlich auch aus: So erwähnte der Beschuldigte selber in seiner E-Mail vom 10. Dezember 2015 an Q._____, dass die schlechte wirtschaftliche Verfassung der H._____ AG auf zwei Rechtsfälle zurückzuführen sei, wo sie ihr Geld nicht erhalten hätten (act. 20-2-40).

2.4 Aus der dargelegten Beweislage lassen sich ohne unüberwindliche Restzweifel im Sinne von Art. 10 Abs. 3 StPO folgende Sachverhaltsfeststellungen treffen:

2.4.1 Insgesamt ist erstellt, dass der Beschuldigte bei der Darlehensausrichtung vom 28. Oktober 2013 erneut im Rahmen einer Doppelvertretung sowohl die Darlehensnehmerin wie die Darlehensgeberin vertrat. Der Beschuldigte richtete dabei das Darlehen aus, obwohl er sowohl gegenüber der AC._____ Ltd. wie auch gegenüber der M._____ AG in der Pflicht stand, keine Darlehen auszurichten. Entgegen der Auffassung der Verteidigung bestand diese Pflicht auch nach dem 1. Juli 2012 weiter (vgl. E. II.B.2). Eine Gruppenbildung, finanzielle Kooperation oder sonstige ausdrückliche oder konkludente Zustimmung der Aktionäre der M._____ AG betreffend die Ausrichtung des Darlehens lag nicht vor (vgl. E. II.B.1).

2.4.2 Die M._____ AG hatte dabei keinerlei wirtschaftliche Vorteile aus der Transaktion. Entgegen der Verteidigung wurde der Darlehenszins von 3.25 % erst zu einem unbekanntem Zeitpunkt nach August 2014 schriftlich festgehalten, wobei der entsprechende Darlehensvertrag vom Beschuldigten auf den 27. Oktober 2013 (im Übrigen ein Sonntag) zurückdatiert wurde. Eine effektive Zinszahlung fand nie statt, zumal der Beschuldigte in Doppelvertretung

im Darlehensvertrag festlegen konnte, dass der Zins erst zusammen mit der Rückerstattung des Darlehens fällig wird und damit mit dem gleichen wirtschaftlichen Kreditausfallrisiko behaftet war, wie das Darlehen selber. Ein wirtschaftlicher Vorteil der M. _____ AG aus der Darlehensvergabe liegt damit nicht auf der Hand, zumal die Gesellschaft nicht im Kreditgeschäft tätig war und die Ausrichtung von Krediten gegen Zins nicht zu ihrem Geschäftsmodell gehörte. Folglich trug die M. _____ AG das volle Kreditausfallrisiko im Zusammenhang mit dem ungesicherten Darlehen, wofür ihr entgegen der Auffassung der Verteidigung keinerlei greifbaren wirtschaftlichen Vorteile zukamen.

- 2.4.3 Auch das Argument der Verteidigung, dass es sich bei der H. _____ AG und der M. _____ AG um verbundene Gesellschaften gehandelt habe und ein ungesichertes Darlehen deswegen nicht unüblich sei, kann wie bereits dargelegt (E. II.B.1), nicht gehört werden. Da es sich bei den beiden Gesellschaften nicht um verbundene Gesellschaften handelte, war eine ungesicherte Darlehensausrichtung nicht geschäftlich üblich oder vom normalen Geschäftsrisiko abgedeckt, da sie risikobehaftet war und der H. _____ AG keine relevanten wirtschaftlichen Vorteile brachte. Die wirtschaftliche Substanz der H. _____ AG lässt dabei auf keinen Fall den Schluss zu, dass ein ungesichertes Darlehen von CHF 600'000.00 auch ohne eine finanzielle Absicherung problemlos zurückbezahlt werden kann. Dazu hätte die H. _____ AG über eine erhebliche wirtschaftliche Substanz verfügen müssen. Stattdessen bestand bei der H. _____ AG auf den Bilanzstichtag 31. Dezember 2013, d.h. bereits zwei Monate nach der Darlehensausrichtung, eine bilanzielle Überschuldung. Entsprechend bestand vorliegend in objektiver Hinsicht ein erhebliches Kreditausfallrisiko.
- 2.4.4 Der Beschuldigte kannte in subjektiver Hinsicht die genannten Pflichtverletzungen und wollte diese auch. Der Beschuldigte ist gemäss eigenen Angaben seit Jahrzehnten im internationalen Rohstoffhandelsgeschäft tätig (act. 1-1-18), weswegen es für das Gericht ausreichend klar ist, dass der Beschuldigte ein überdurchschnittliches Verständnis für wirtschaftliche und juristische Fragen hat. So wusste der Beschuldigte, dass er die Geschäfte der M. _____ AG nicht im eigenen Interesse führte, sondern treuhänderisch für eine Aktionärsgruppe verwaltete. Es handelte sich mithin bei der M. _____ AG nicht um eine Einmann-Aktiengesellschaft, bei welcher eigene Bezüge unter gewissen Umständen strafrechtlich irrelevant sind. Ferner wusste der Beschuldigte, dass er einerseits eine Doppelvertretung bei der Darlehenseingehung ausübte und andererseits dabei die H. _____ AG (an der er eine wesentliche Beteiligung besass, act. 21-1-16 Ziff. 77) wirtschaftlich bevorzugte, indem er unter Inkaufnahme eines erheblichen wirtschaftlichen Risikos für die M. _____ AG den Liquiditätsengpass der H. _____ AG im Zusammenhang mit dem Rückkauf eigener Aktien zu überbrücken versuchte.
- 2.4.5 Betreffend den Vermögensschaden erkennt das Gericht beim Beschuldigten in subjektiver Hinsicht zumindest eine hohe Bereitschaft, die damit verbundenen Risiken für die M. _____ AG einfach so hinzunehmen. Die Gefährdung des Darlehensrückzahlungsanspruchs zum Tatzeitpunkt muss sich aufgrund der genannten Faktoren (d.h. ungesichertes Darlehen, riskantes Geschäftsmodell, drohende Überschuldung, ungenügende Substanz) dem Beschuldigten am 28. Oktober 2013 in subjektiver Hinsicht derart prägnant aufgedrängt haben, dass er selber von einem erheblichen Kreditausfallrisiko ausging, welches er aber in Kauf nahm, da ihm die Überbrückung des Liquiditätsengpasses bei der H. _____ AG (an welcher er selber ein substantielles Aktienpaket besass) zum damaligen Zeitpunkt wichtiger

erschien als die Gesetznachachtung im Sinne der getreuen Verwaltung des Vermögens der M. _____ AG. Dies vor der Prämisse, dass der Beschuldigte den Kreditausfall zwar nicht wollte, er aber als wahrscheinliche Möglichkeit damit rechnete und dies mangels anderer Finanzierungsmöglichkeiten hinnahm.

2.5. Subsumption des Sachverhalts:

- 2.5.1 Betreffend die Geschäftsführereigenschaft des Beschuldigten ist auf die vorstehenden Erwägungen zu verweisen (E. II.C.1. Ziffer 1.4.1). Der Beschuldigte amtierte in rechtlicher Hinsicht im gesamten Deliktszeitraum als Geschäftsführer der M. _____ AG im Sinne des Treubruchtatbestands gemäss Art. 158 Ziff. 1 StGB.
- 2.5.2 Der Beschuldigte hat sodann im Rahmen seiner Funktionsausübung bei der Darlehensausrichtung an die H. _____ AG mehrfach pflichtwidrig gehandelt. So versties er einerseits gegen die vertragliche Verpflichtung gegenüber der M. _____ AG im Optionsvertrag, keine Darlehen an Drittparteien auszurichten. Andererseits versties er auch gegen seine gesellschaftsrechtlichen Pflichten als Verwaltungsrat gemäss Art. 717 Abs. 1 OR. Wie bereits dargelegt (E. II.C.1. Ziffer 1.4.2), unterlag der Beschuldigte auch bei diesem Darlehen durch die Doppelvertretung einem Interessenkonflikt. Die Darlehensvergabe war dabei wirtschaftlich einseitig zum Nutzen der H. _____ AG und zum Risiko der M. _____ AG ausgestaltet. Das Kreditausfallrisiko war dabei nicht unerheblich, da die H. _____ AG zum Zeitpunkt der Darlehensausrichtung bereits eine deutliche (mit Sicherheit mehr als hälftige) Unterbilanz auswies und per 31. Dezember 2013 dann aufgrund des wirtschaftlich ungünstigen Verlaufs des Geschäftsjahrs eine bilanzielle Überschuldung bestand. Unter diesen Prämissen wäre der Beschuldigte rechtlich verpflichtet gewesen, das Darlehen zumindest so abzusichern, dass kein Kreditausfall mehr drohte (Urteil des Bundesgerichts 6B_446/2010 vom 14. Oktober 2010 E. 6.4).
- 2.5.3 Der Vermögensschaden von CHF 600'000.00 (bzw. USD 672'872.04) ist mit Sicherheit durch die Auflösung der H. _____ AG eingetreten; weder das Darlehen, noch der damit verbundene Zins wurde zurückbezahlt. Die M. _____ AG hat folglich einen vollständigen Kreditausfall und damit einen Vermögensschaden erlitten.
- 2.5.4 Die Verteidigung argumentiert an dieser Stelle sinngemäss mit einer fehlenden Kausalität zwischen der Pflichtverletzung und dem Vermögensschaden. So sei nicht vorhersehbar gewesen, dass das Darlehen nicht zurückbezahlt habe werden können.
- 2.5.5 Der tatbestandsmässige Erfolg ist dem sorgfaltswidrig handelnden Täter zurechenbar, wenn der Erfolg bei sorgfaltsgemäsem Handeln mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten wäre (BGE 135 IV 56 E. 5.1). Diesbezüglich gilt zu bedenken, dass die vom Beschuldigten zu verantwortende Darlehensvergabe "*conditio sine qua non*" für den Vermögensschaden der M. _____ AG war: Ohne die pflichtwidrige Darlehensvergabe wäre der Vermögensschaden der M. _____ AG mit Sicherheit nicht eingetreten (BGE 115 IV 199 E. 5b). Insofern besteht grundsätzlich eine natürliche Kausalität zwischen Vermögensschaden und Pflichtverletzung.

2.5.6 Die festgestellte natürliche Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Vermögensschaden hält auch vor einer Adäquanzprüfung stand. So liegt es auf der Hand, dass eine unsorgfältige und pflichtwidrige Darlehensausrichtung *in casu* nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens geeignet war, einen Erfolg in der Form eines Vermögensschadens herbeizuführen (BGE 115 IV 199 E. 5c.). So wusste der Beschuldigte, dass die Geschäftstätigkeit der H. _____ AG weitgehend mittels Fremdkapital finanziert war und die H. _____ AG seit November 2010 immer wieder ebenfalls unrechtmässige Darlehen von der M. _____ AG in erheblichen Umfang bezog, um ihren Betrieb zu finanzieren (vgl. act. 10-3-1-1-23; bzw. Vorinstanz SG GD 9/2 E. II.3. Ziffer 3.3.2). Die H. _____ AG verfügte mithin nicht über ausreichend eigene Mittel, um das betriebene Gewerbe zu finanzieren. Ferner wusste der Beschuldigte auch, dass das Gewerbe der H. _____ AG durchaus Verluste machen konnte, ging doch die T. _____ AG, welche als Vorgängergesellschaft mit dem gleichen Personal und Geschäftskonzept ebenfalls im internationalen Düngerhandel tätig war (OG GD 9/1 Ziff. 40 ff.), im Jahr 2010 Konkurs. Die H. _____ AG erzielte ferner im Jahr 2010 ebenfalls einen Verlust von USD 499'525.80 (act. 24-2-9). Darüber hinaus war seit mehr als einem Jahr eine Forderung gegen die AM. _____ über knapp USD 1 Mio. unbezahlt geblieben, was die beträchtlichen betrieblichen Risiken weiter verdeutlicht. Vor diesem Hintergrund ist *in concreto* die Realisierung des Kreditausfallrisikos bei einem ungesicherten Darlehen keineswegs ein aussergewöhnlicher Umstand, der nur in Ausnahmefällen unvorhergesehen eintritt (BGE 115 IV 199 E. 5c). Vielmehr war die Realisierung des Kreditausfallrisikos zu Lasten der M. _____ AG vorliegend für den Beschuldigten vorhersehbar, zumal dem geschäftserfahrenen, kaufmännisch gebildeten Beschuldigten auch in genereller Hinsicht bekannt sein musste, dass Drittdarlehen grundsätzlich abzusichern sind und diese Regel wegen des tendenziell hohen Ausfallrisikos von Darlehen ihre wirtschaftliche Berechtigung hat.

2.5.7 Die Verteidigung argumentiert, dass der Vermögensschaden der M. _____ AG faktisch entstanden sei, weil die X. _____ AG [der Kreditfazilität der H. _____ AG] "*den Stecker zog*", obwohl die Kreditlinie nur zu einem Bruchteil ausgeschöpft gewesen sei. Ohne diesen Vorgang wären die Geschäfte weitergelaufen und die Darlehen hätten an die M. _____ AG zurückbezahlt werden können (OG GD 2/1 B.II. Ziff. 6.4).

Die hypothetischen Erwägungen der Verteidigung, welche auf eine Unterbrechung des adäquaten Kausalverlaufs hinauslaufen, überzeugen nicht. Die Kausalität wird wie dargelegt nur durch aussergewöhnliche Umstände unterbrochen (Urteil des Bundesgerichts 6B_132/2016 vom 16. August 2016 E. 3.2.1). So war die Kündigung der Kreditbeziehung seitens der X. _____ AG aus mehreren Gründen nicht ein unerwartetes, aussergewöhnliches Ereignis, welches den grundsätzlich als adäquat beurteilten Kausalverlauf hätte unterbrechen können. Die Kreditfazilität der X. _____ AG, welche auf dem Credit Facility Agreement mit der H. _____ AG vom 9. Januar 2012 basiert, war jederzeit durch beide Parteien kündbar (act. 23-1-13-819: [...] "*Each party may terminate this Agreement at any time with immediate effect*" [...]), wobei die X. _____ AG überdies vertraglich berechtigt war, jegliche konkrete Handelsfinanzierung ohne Angabe von Gründen abzulehnen (act. 23-1-13-816: "*The Bank reserves the right to examine the financing of each transaction and may refuse individually at its sole discretion the financing of any kind of transaction without justification*"). Bei dieser vertraglichen Ausgangslage bestand kein Anspruch auf eine Finanzierung der Handelstransaktionen der H. _____ AG durch die X. _____ AG. Der Beschuldigte kann aufgrund der

weitgehenden Rechte der Bank bei der Finanzierung nicht argumentieren, dass die Beendigung des Kundenbeziehung ein aussergewöhnliches Ereignis gewesen sei. Im Übrigen wusste der Beschuldigte bereits zum Zeitpunkt der Darlehensgewährungen, dass er die X._____ AG über die wirtschaftlichen Berechtigungen an der M._____ AG falsch informiert hatte (s. hinten, E. IV.). Alleine dieses unredliche Verhalten gegenüber einer Bank, welches letztlich die korrekte Durchführung derer geldwäschereirechtlichen Abklärungspflicht nach Art. 4 Abs. 1 des Geldwäschereigesetzes verunmöglichte, musste eine Kündigung der Geschäftsbeziehung seitens der X._____ AG als jederzeit wahrscheinlich erscheinen lassen.

Ferner konnte der Beschuldigte soweit ersichtlich im Jahr 2015 eine neue Kreditbeziehung zur AN._____ mit Sitz in Amsterdam aufbauen, so dass die Kündigung durch die X._____ AG für das geschäftliche Scheitern der H._____ AG nicht allein entscheidend gewesen sein kann (act. 20-1-334). Die Kündigung der Geschäftsbeziehung durch die X._____ AG stellt damit kein Ereignis dar, welches geeignet wäre, die Adäquanz des gerichtlich festgestellten Kausalverlaufs zu durchbrechen.

- 2.5.8 Die Feststellungen des Gerichts betreffend die subjektive Handlungsmotivation des Beschuldigten (E. II.C.2. Ziff. 2.4.4 und Ziff. 2.4.5) lassen in rechtlicher Hinsicht ohne weiteres auf Vorsatz schliessen. Hinsichtlich der Pflichtverletzung liegt ein Handeln mit Wissen und Willen und mithin Direktvorsatz gemäss Art. 12 Abs. 2 Satz 1 StGB vor. Hinsichtlich der kausalen Verursachung eines Vermögensschadens lassen die festgestellten inneren Absichten des Beschuldigten zumindest auf Eventualvorsatz schliessen. Erneut muss die Schwere der direktvorsätzlich begangenen Sorgfaltspflichtverletzung zum Nachteil des Vermögens der M._____ AG als gravierend taxiert werden. In Kombination mit der dem Beschuldigten bekannten potentiellen Gefährdung der Rückzahlung des Darlehens, muss sich ihm am 28. Oktober 2013 in subjektiver Hinsicht die Möglichkeit eines Kreditausfalls derart prägnant aufgedrängt haben, dass er diese Folge zumindest billigend in Kauf nahm, da ihm die Überbrückung des Liquiditätsengpasses im finanziellen Interesse der H._____ AG (an welcher der Beschuldigte einen wesentlichen Aktienanteil besass) zum damaligen Zeitpunkt wichtiger erschien als die Gesetzesnachachtung (vgl. BGE 142 IV 346 E. 3.2; BGE 130 IV 58 E. 8.4). Der Beschuldigte nahm mithin die kausale Verursachung eines Vermögensschadens zum Nachteil der M._____ AG zumindest im Sinne eines Eventualvorsatzes gemäss Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB billigend in Kauf.
- 2.5.9 Der Beschuldigte handelte ferner mit der Absicht der unrechtmässigen Bereicherung zu Gunsten der H._____ AG bzw. indirekt sich selber, da er an der H._____ AG einen wesentlichen Aktienanteil besass. Die Einwendungen der Verteidigung sind erneut nicht überzeugend, zumal die H._____ AG keinen rechtmässigen Anspruch auf ein Darlehen hatte, welches unter den genannten Umständen (Vertragsbruch Optionsvertrag, Pflichtverletzung des Verwaltungsrats, Doppelvertretung) rechtswidrig zustande gekommen ist. Es wird auf die vorstehenden Erwägungen (E. II.C.1. Ziff. 1.4.5) verwiesen.
- 2.6 Der Beschuldigte ist der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB schuldig zu sprechen.

3. Vorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung, begangen durch ein Darlehen von USD 400'000.00 der M. _____ AG an die H. _____ AG

3.1 Urteil der Vorinstanz:

Die Vorinstanz stellte fest, der Beschuldigte habe - ca. zwei Monate nach der Überweisung vom 28. Oktober 2013 - am 31. Dezember 2013 erneut USD 400'000.00 ab den Konten der M. _____ AG an die H. _____ AG als Darlehen überwiesen. Wie bereits das am 28. Oktober 2013 gewährte Darlehen sei diese erneute Zahlung wegen der Doppelvertretung sowie wegen dem Darlehensausrichtungsverbot im Optionsvertrag pflichtwidrig gewesen. Es sei der M. _____ AG ein Vermögensschaden in der Höhe von USD 400'000.00 entstanden, wobei der Beschuldigte die entsprechende Schädigung zumindest billigend in Kauf genommen habe (SG GD 9/2 E. II.5. Ziffer 4.2 ff.).

3.2 Standpunkte der Verteidigung:

Die Verteidigung führte aus, dass es zutreffe, dass der Beschuldigte am 30. Dezember 2013 (Vertragsdatum) in seiner Funktion als Verwaltungsrat der M. _____ AG der H. _____ AG ein weiteres Darlehen über USD 400'000.00 gewährt habe; dies mit einem Zinssatz von 3.25 %. Der Kreditbetrag sei auf das Konto Trade Finance der H. _____ AG überwiesen worden, weil die beiden Gesellschaften bei der X. _____ AG eine Kreditlinie gehabt hätten, welche gewisse Eigenkapitalvorschriften enthalten habe. Die M. _____ AG habe auch Vorteile durch die Überweisung gehabt, zumal die gewährte gemeinsame Kreditlinie aufrechterhalten worden sei. Die H. _____ AG sei zum Darlehenszeitpunkt nicht überschuldet gewesen und es sei nicht üblich, zwischen gemeinsam geführten Unternehmen Sicherheiten zu vereinbaren. Der Beschuldigte sei ferner nicht verpflichtet gewesen, die Aktionäre der M. _____ AG zu informieren, da die Aktionäre die operative Tätigkeit eines Verwaltungsrats nicht zu genehmigen haben. Gleichwohl sei die Transaktion ordentlich dokumentiert und die Aktionärin informiert worden. Die Darlehensgewährung sei auch Gegenstand von Buchhaltungsbesprechungen gewesen. Die Optionsvereinbarung habe keine Gültigkeit mehr gehabt. Die Schadenshöhe werde nicht bestritten, hingegen habe der Beschuldigte diesen Schaden nicht pflichtwidrig verursacht. Die Buchhaltung sei nachgeführt und das Darlehen verbucht gewesen. Es sei mit dem Darlehen um die Aufrechterhaltung der "*gemeinsamen Kreditlinie beider T. _____ -Gesellschaften*" bei der X. _____ AG gegangen. Ferner habe der Beschuldigte einen Schaden der M. _____ AG im Zeitpunkt der Kreditgewährung am 30. Dezember 2013 nicht in Kauf genommen. Die H. _____ AG sei dann auch erst später am 18. Mai 2016 aufgelöst worden und zwar nicht wegen Konkurses, sondern wegen eines Organisationsmangels. Der Beschuldigte habe dies nicht vorhersehen können (OG GD 2/1 S. 10).

3.3 Feststellung des Sachverhalts:

3.3.1 Es ist seitens der Verteidigung unbestritten, dass der Beschuldigte im Tatzeitraum als einziger Verwaltungsrat der M. _____ AG mit deren Geschäftsführung betraut war (OG GD 2/1, B.II. Ziff. 1.1). Die Geschäftsführereigenschaft des Beschuldigten wurde durch diesen weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht in Abrede gestellt (OG GD 2/1, S. 12, B.II. Ziff. 6.1). Auch der Geldfluss von der M. _____ AG an die H. _____ AG über USD

400'000.00 und die Qualifikation dieses Geldflusses als ungesichertes Darlehen wurde vom Beschuldigten anerkannt (OG GD 2/1, B.II. Ziff. 3.1).

- 3.3.2 Es ist auch aufgrund der Bankunterlagen belegt, dass der Beschuldigte als einziger Verwaltungsrat der M. _____ AG mit Auftrag vom 30. Dezember 2013, 16:44 Uhr, weitere USD 400'000.00 von den Konten der M. _____ AG an die H. _____ AG überwies, wobei die Zahlung am Folgetag (31. Dezember 2013) ausgeführt und auf den Konten der H. _____ AG gutgeschrieben wurde (act. 10-3-3-11-4). Das Darlehen wurde nie zurückerstattet.
- 3.3.3 Wie bereits unter E. II.C.2. Ziff. 2.3.3 dargelegt, wurde der Darlehensvertrag vom 30. Dezember 2013 über die Zahlung von USD 400'000.00 mitsamt dem Zinssatz von 3.25 % erst zu einem unbekanntem Zeitpunkt nach dem 20. August 2014 nachträglich erstellt. Der Darlehensvertrag vom 30. Dezember 2013 wurde sowohl für die M. _____ AG als auch für die H. _____ AG durch den Beschuldigten unterzeichnet (act. 20-1-305 ff.). Eine effektive Auszahlung des geschuldeten Zinses fand nicht statt, zumal der Beschuldigte im Rahmen seiner Doppelvertretung den Darlehensvertrag vom 30. Dezember 2013 so ausgestaltete, dass die Zinsschuld erst mit der Rückzahlung des Darlehens ausbezahlt werden musste.
- 3.3.4 Wie unter E. II.C.2 Ziff. 2.3.8 dargelegt, war die H. _____ AG per Bilanzstichtag 31. Dezember 2013 bilanziell überschuldet. Aufgrund eines Organisationsmangels erfolgte am 18. Mai 2016 die Auflösung der Gesellschaft gemäss Art. 731b OR. Wie unter E. II.C.2. Ziff. 2.3.9 dargelegt, handelte der Beschuldigte im Rahmen von Düngemittelverkäufen teilweise ausserhalb eines Akkreditivs bzw. einer gleichwertigen Absicherung, weswegen die getätigten Geschäfte per se erheblich risikobelastet waren.
- 3.4 Aus der dargelegten Beweislage lassen sich ohne unüberwindliche Restzweifel im Sinne von Art. 10 Abs. 3 StPO folgende Sachverhaltsfeststellungen treffen:
- 3.4.1 Insgesamt erachtet es das Gericht als erstellt, dass der Beschuldigte bei der Darlehensausrichtung am 31. Dezember 2013 erneut im Rahmen einer Doppelvertretung handelte. Er tat dies, obwohl er gegenüber der AC. _____ Ltd. wie auch gegenüber der M. _____ AG in der Pflicht stand, keine Darlehen auszurichten. Diese Pflicht bestand entgegen der Auffassung der Verteidigung auch nach dem 1. Juli 2012 weiter (vgl. E. II.B.2.).
- 3.4.2 Eine Gruppenbildung, finanzielle Kooperation oder sonstige ausdrückliche oder konkludente Zustimmung der Aktionäre der M. _____ AG lag, wie bereits erwähnt, nicht vor (vgl. E. II.B.1.).
- 3.4.3 Die M. _____ AG hatte dabei effektiv keine wesentlichen Vorteile aus der Darlehenstransaktion. Entgegen der Verteidigung wurde der Darlehenszins von 3.25 % erst im August 2014 schriftlich festgehalten, wobei der entsprechende Darlehensvertrag auf den 30. Dezember 2013 zurückdatiert wurde. Eine effektive Zinszahlung fand nie statt, zumal der Beschuldigte in Doppelvertretung eigenmächtig im Darlehensvertrag festlegen konnte, dass der Zins erst zusammen mit der Rückerstattung des Darlehens fällig wird. Der Zinsanspruch unterlag entsprechend dem gleichen Kreditausfallrisiko wie das Darlehen und war folglich wirtschaftlich nicht werthaltig. Ein wirtschaftlicher Vorteil der M. _____ AG aus der Darlehensvergabe über USD 400'000.00 an die H. _____ AG ist mithin nicht ersichtlich. Auf der

anderen Seite trug die M. _____ AG das volle Kreditausfallrisiko im Zusammenhang mit dem ungesicherten Darlehen. Erneut war das vom Beschuldigten in Doppelvertretung ausgeführte Rechtsgeschäft einseitig nachteilig für die M. _____ AG.

- 3.4.4 Als Motiv für die Zahlung, welche am letzten Jahrestag 2013 ausgeführt wurde, ist mit der Verteidigung davon auszugehen, dass der Beschuldigte wegen des laufenden Rahmenkredits gegenüber der X. _____ AG zwecks Finanzierung des Handelsgeschäfts der H. _____ AG aufs Jahresende hin möglichst hohe Cash-Assets der H. _____ AG ausweisen wollte (OG GD 2/1 B.II.4. Ziff. 4.4 "[...] wurde doch die gemeinsame Kreditlinie durch den Transfer in Höhe von USD 400'000.00 aufrechterhalten").
- 3.4.5 Entgegen der Verteidigung war ein ungesichertes Darlehen vorliegend geschäftlich erneut unüblich, da die wirtschaftlichen Interessen der M. _____ AG und der H. _____ AG unterschiedlich lagen. Da die H. _____ AG per 31. Dezember 2013 bilanziell überschuldet war, bestand bei der H. _____ AG keine ausreichende bilanzielle Substanz, welche dem Beschuldigten Anlass zur Vermutung hätte geben können, dass das Darlehen problemlos zurückerstattet werden kann.
- 3.4.6 Der Beschuldigte handelte in subjektiver Hinsicht betreffend die Pflichtverletzung wissentlich und willentlich. Wie bereits mehrfach dargelegt, war der Beschuldigte ein erfahrener Rohstoffhändler und Geschäftsmann, der wirtschaftliche Zusammenhänge bestens verstand (vgl. E. II.C.2. Ziff. 2.4.4). Ihm war seine Doppelvertretung bei der Darlehensvergabe bekannt, genau wie auch das Darlehensverbot im Optionsvertrag. Er wusste wie schon beim am 28. Oktober 2013 überwiesenen Darlehen, dass er über die Vermögenswerte der M. _____ AG nicht frei verfügen konnte und dass seine Handlungen aus wirtschaftlicher Sicht einseitig vorteilhaft für die H. _____ AG und einseitig nachteilig für die M. _____ AG waren. Insgesamt wusste der Beschuldigte, dass er damit seine Pflichten als Verwaltungsrat hinsichtlich der Erhaltung des Vermögens der M. _____ AG verletzte.
- 3.4.7 Wie schon beim Darlehen vom 28. Oktober 2013 ist die subjektive Haltung des Beschuldigten betreffend die kausale Verursachung eines Vermögensschadens differenziert zu würdigen. Aufgrund (1.) der fehlenden bilanziellen Substanz der sich mittels Fremdkapital finanzierenden H. _____ AG, (2.) dem unvorteilhaften Geschäftsgang (mit einer bilanziellen Überschuldung per 31. Dezember 2013), (3.) der früheren Verluste im Geschäftsjahr 2010, (4.) der hohen Verluste im Geschäftsjahr 2013, (5.) dem früheren Konkurs der im Düngemittelhandel tätigen Vorgängergesellschaft T. _____ AG im Jahr 2010 sowie (6.) dem teilweise ausserhalb von Akkreditiven abgewickelten und damit risikobehafteten Geschäftsmodell durfte der Beschuldigte nicht davon ausgehen, dass das ungesicherte Darlehen problemlos zurückbezahlt werden kann. Er musste wie bei jedem ungesicherten Darlehen mit einem wesentlichen Kreditausfallrisiko rechnen, welches vorliegend wegen den genannten Umständen bei der H. _____ AG als prägnant qualifiziert werden muss. Folglich war dem Beschuldigten der kausale Schadenseintritt als prägnantes, sich aufdrängendes zukünftiges Ereignis bewusst, wobei er wie bereits schon beim Darlehen über CHF 600'000.00 die finanziellen Interessen "seiner" H. _____ AG (an welcher er eine wesentliche Beteiligung besass) höher gewichtete als die Pflicht, die Vermögenswerte der M. _____ AG nicht unnötigen und einseitigen Kreditausfallrisiken auszusetzen. Die ihm bekannte Folge eines Kreditausfalls zum Nachteil der M. _____ AG nahm der Beschuldigte hin bzw. er musste dieses hohe Risiko

hinnehmen, um die von ihm gewünschten Vorteile durch die Darlehensausrichtung zu erlangen.

3.5 Subsumption des Sachverhalts:

- 3.5.1 Betreffend die Geschäftsführereigenschaft des Beschuldigten ist auf die vorstehenden Erwägungen zu verweisen (E. II.C.2. Ziff. 1.4.1). Der Beschuldigte amtierte im gesamten Deliktszeitraum als Geschäftsführer der M. _____ AG im Sinne des Treuebruchtatbestands gemäss Art. 158 Ziff. 1 StGB.
- 3.5.2 Betreffend die Pflichtverletzung des Beschuldigten verhält es sich gleich wie beim Darlehen über CHF 600'000.00 vom 28. Oktober 2013 (vgl. E. II.C.2. Ziff. 2.4.1 und 2.4.2): Der Beschuldigte handelte erneut in zweifacher Hinsicht pflichtwidrig. Er richtete einerseits Darlehen aus, obwohl er sowohl gegenüber der AC. _____ Ltd. als auch gegenüber der M. _____ AG der vertraglichen Pflicht unterstand, Drittdarlehen nur mit der Zustimmung der AC. _____ Ltd. auszurichten. Andererseits erfolgte die Darlehensvergabe mittels einer Doppelvertretung, was damit mit einem Interessenkonflikt bemäkelt und wirkte überdies wirtschaftlich einseitig zu Lasten der M. _____ AG (bzw. zu Gunsten der H. _____ AG, an welcher der Beschuldigte beteiligt war). Weil vor diesem Hintergrund bei der H. _____ AG per 31. Dezember 2013 eine erhebliche bilanzielle Überschuldung bestand, war das Kreditausfallrisiko erheblich. Der Beschuldigte wäre damit gemäss Art. 717 Abs. 1 OR verpflichtet gewesen, vorliegend das erhebliche Kreditausfallrisiko der M. _____ AG so abzusichern, dass vernünftigerweise kein Kreditausfall mehr drohte (s. u.a. Urteil des Bundesgerichts 6B_446/2010 vom 14. Oktober 2010 E. 6.4). Indem er das Darlehen ohne ausreichende Absicherung ausrichtete, handelte er pflichtwidrig.
- 3.5.3 Der Vermögensschaden von USD 400'000.00 ist mit Sicherheit durch die Auflösung der H. _____ AG eingetreten; weder das Darlehen, noch der damit verbundene Zins wurden an die M. _____ AG überwiesen. Die M. _____ AG hat damit einen vollständigen Kreditausfall und damit einen Vermögensschaden in der Höhe des Darlehens erlitten.
- 3.5.4 Auch betreffend die von der Verteidigung monierte Kausalität zwischen dem Vermögensschaden und der Pflichtverletzung kann unter Verweis auf die vorstehenden Erwägungen zum Darlehen vom 28. Oktober 2013 (E. II.C.2. Ziff. 2.5.5, Ziff. 2.5.6, Ziff. 2.5.7) eine summarische Begründung erfolgen. Der Beschuldigte durfte die Darlehen nicht ungesichert ausrichten. Indem er es trotzdem tat, setzte er die primäre Ursache bzw. die "*conditio sine qua non*" für den Vermögensschaden. Der Vermögensschaden der M. _____ AG wäre mit Sicherheit nicht entstanden, wenn der Beschuldigte das Darlehen pflichtgemäss nicht ausgerichtet hätte, zumal auch klar ist, dass die AC. _____ Ltd. bzw. U. _____ gemäss deren glaubhaften Schilderungen einer Darlehensausrichtung nie zugestimmt hätten (act. 21-2-3 Ziff. 11). Diese tatsächliche Schlussfolgerung hält auch einer rechtlichen Adäquanzbewertung stand. So ist ein Kreditausfall hinsichtlich eines ungesicherten Darlehens bei einer buchhalterisch überschuldeten Gesellschaft kein überraschendes oder gar aussergewöhnliches Ereignis, welches nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht zu erwarten wäre. Vielmehr war ein Kreditausfall für den geschäftserfahrenen Beschuldigten vorhersehbar, zumal bereits vorher schon die im Düngergeschäft tätige T. _____ AG mit dem Beschuldigten in Konkurs fiel und die wesentlich mittels Fremdkapital finanzierte H. _____ AG eben-

falls im Jahr 2010 einen erheblichen Betriebsverlust erzielte. Die adäquate Kausalität durchbrechende Drittsachen sind dabei entgegen der Argumentation der Verteidigung nicht ersichtlich (vgl. E. II.C.2. Ziff. 2.5.7).

- 3.5.5 Die gerichtlichen Feststellungen hinsichtlich der subjektiven Lage des Beschuldigten lassen sich in rechtlicher Hinsicht als Vorsatz qualifizieren. Unter Hinweis auf die Erwägungen in E. II.C.2. Ziff. 2.5.8 zum Darlehen vom 28. Oktober 2013 kann auch beim praktisch identischen Darlehen vom 31. Dezember 2013 erwogen werden, dass der Beschuldigte wissen musste, dass er wirtschaftlich fremde Vermögenswerte, an denen er weder formelles Eigentum noch eine wirtschaftliche Berechtigung besass, nicht einfach ohne Not und ohne Wissen der Aktionäre in Doppelvertretung der beiden Vertragsparteien einem Kreditausfallrisiko aussetzen durfte, ohne dass der Gesellschaft dadurch ein wesentlicher Nutzen zukam. Seine Sorgfaltspflichtverletzung ist mithin als gravierend zu taxieren. Der für den Beschuldigten deutlich vorhersehbare Vermögensschaden wollte der Beschuldigte zwar nicht direkt, ein solcher drängte sich ihm jedoch derart prägnant auf, dass er einen solchen als Folge zumindest billigend in Kauf nahm. Dies vor dem Hintergrund, dass ihm die finanziellen Interessen der H. _____ AG (an der er einen wesentlichen Anteil besass) wichtiger erschienen als die Interessen der M. _____ AG. Angesichts der gravierenden Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung und der hohen Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Vermögensschadens nahm der Beschuldigte mithin die kausale Verursachung eines Vermögensschadens zum Nachteil der M. _____ AG im Sinne eines Eventualvorsatzes gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB zumindest billigend in Kauf (BGE 130 IV 58 E. 8.4).
- 3.5.6 Der Beschuldigte handelte ausserdem mit der Absicht der unrechtmässigen Bereicherung. Erneut sind die Einwendungen der Verteidigung in diesem Punkt nicht überzeugend. Denn relevant für eine unrechtmässige Bereicherungsabsicht ist nicht, ob ein Darlehensvertrag isoliert betrachtet als formelles Dokument korrekt ausgestellt und unterzeichnet wurde, sondern ob das darunter liegende Vertragsverhältnis rechtskonform ausgestaltet ist. So wurden die diversen Rechtsmängel der Darlehensgewährungen durch den Beschuldigten für die M. _____ AG bereits mehrfach aufgezeigt (Doppelvertretung, Verstoss gegen den Optionsvertrag, Sorgfaltspflichtverletzung). Das Darlehensverhältnis basierte damit auf einem Rechtsmangel und die wirtschaftlichen Vorteile der H. _____ AG aus den Darlehen waren folglich unrechtmässig (vgl. E. II.C.1. Ziff. 1.4.5). Die Absicht des Beschuldigten war dabei beim gesamten Tatablauf darauf gerichtet, genau diese unrechtmässigen Bereicherungen bei der H. _____ AG herbeizuführen, weswegen er mit der Absicht der unrechtmässigen Bereicherung handelte.
- 3.5.7 Der Beschuldigte ist der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB schuldig zu sprechen.

4. Vorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung, begangen durch die Verpfändung von Vermögenswerten der M. _____ AG zu Gunsten der H. _____ AG

4.1 Urteil der Vorinstanz:

Die Vorinstanz erwägt, dass erstellt sei, dass der Beschuldigte ohne Genehmigung der Akti-

onäre der M. _____ AG deren Vermögenswerte zu Gunsten der H. _____ AG verpfändet habe. Er habe dabei gegen den Optionsvertrag verstossen und sei zusätzlich hohe Risiken durch die Verpfändung eingegangen. Der Beschuldigte sei dabei für den entsprechenden Vermögensschaden verantwortlich und habe sowohl vorsätzlich wie auch mit der Absicht der unrechtmässigen Bereicherung der H. _____ AG gehandelt (SG GD 9/2 E. II.5. Ziff. 5.2 und 5.3).

4.2 Standpunkte der Verteidigung:

Die Verteidigung führte zum genannten Vorwurf aus, dass es stets das Ziel der beiden Gesellschaften gewesen sei, ihre Geschäftsmöglichkeiten zu erweitern und zu diesem Zweck eine gemeinsame Kreditlinie bei der X. _____ AG in Anspruch zu nehmen. Dafür sei eine Verpfändung (General Deed of Pledge) notwendig gewesen. Da die General Deed of Pledge im Jahr 2012 gar nicht beansprucht worden sei, ergebe sich ohne weiteres, dass die Kreditlinie nicht zur kurzfristigen Finanzierung einzelner Geschäfte der H. _____ AG diene, sondern generell und in Absprache mit den Aktionären erfolgt sei. Erst im Jahr 2013 habe die General Deed of Pledge zur Absicherung von Handelsfinanzierungen gedient, wobei die Aktionärin der M. _____ AG über die gemeinsame höhere Kreditlinie, welche mittels der General Deed of Pledge errichtet worden sei, informiert gewesen sei. Die Kreditlinie sei auch zum Vorteil für die M. _____ AG gewesen, auch wenn diese im Geschäftsjahr 2013 von dieser nicht in Anspruch genommen worden sei; es sei immer das Ziel gewesen, eine gemeinsame Kreditlinie bei der X. _____ AG zu haben. Es werde bestritten, dass der Beschuldigte den Schaden pflichtwidrig verursacht habe. Eine Bereicherung der H. _____ AG habe der Beschuldigte nie auch nur billigend in Kauf genommen. Die gewährten Finanzierungen seien ja auch im weitaus grössten Umfang wieder zurückgeführt worden und der Beschuldigte habe damit gerechnet, dass dies so weiter gehen würde. Der Beschuldigte habe sich auch selber nicht direkt oder indirekt bereichert, zumal die H. _____ AG nie Dividenden ausgeschüttet habe. Die Bankfinanzierungen seien in der Buchhaltung 2013 transparent nachgeführt worden und der Beschuldigte habe keine Absicht gehabt, etwas zu verschleiern.

4.3 Feststellungen des Gerichts:

- 4.3.1 Es ist seitens der Verteidigung unbestritten, dass der Beschuldigte im Tatzeitraum als einziger Verwaltungsrat der M. _____ AG mit deren Geschäftsführung betraut war (OG GD 2/1, B.II. Ziffer 1.1). Sodann wurde weder im Vorverfahren noch vor Gericht bestritten, dass der Beschuldigte die entsprechenden Pfandbestellungen zu Lasten der M. _____ AG unterzeichnete.
- 4.3.2 Mit einer Faustpfandverschreibung vom 9. November 2010 verpfändete der Beschuldigte die Aktiven der M. _____ AG an die X. _____ AG zu Gunsten der H. _____ AG im Zusammenhang mit der Absicherung betreffend "*Cashdeckung der Frachtzahlung vom 9.11.2010 von H. _____ AG zugunsten AO. _____*" im Wert von USD 286'800.00 (act. 10-3-1-10-19; act. 10-3-1-10-21).
- 4.3.3 Mit einer allgemeinen Faustpfandverschreibung vom 28. März 2012 verpfändete die M. _____ AG der X. _____ AG sämtliche gegenüber der Bank zustehenden gegenwärtigen

tigen und zukünftigen Werte, Rechte und Forderungen zwecks Absicherung von Forderungen der Bank bis zur Höhe von USD 7 Mio. gegen die H. _____ AG. Das entsprechende Dokument wurde vom Beschuldigten am 28. März 2012 unterzeichnet (act. 10-3-1-10-5). Ebenfalls am 28. März 2012 unterzeichnete der Beschuldigte einen Verwaltungsratsbeschluss, in welchem er für die M. _____ AG der Faustpfandverschreibung zu Gunsten der H. _____ AG im Zusammenhang mit einer Lieferung NPK Dünger zustimmte.

- 4.3.4 Mit einem General Deed of Pledge (Pfandurkunde) verpfändete die M. _____ AG gegenüber der X. _____ AG zu Gunsten der H. _____ AG sämtliche aktuellen und zukünftigen Aktiven, Rechte und Forderungen. Das entsprechende Dokument wurde vom Beschuldigten am 15. November 2012 unterzeichnet (act. 10-3-1-10-10).
- 4.3.5 Mit Resolution (Verwaltungsratsbeschluss) vom 14. März 2013 nahm der Verwaltungsrat der M. _____ AG (d.h. der Beschuldigte) zur Kenntnis, dass von der M. _____ AG verlangt worden sei, einen Teil ihrer Aktiven zu Gunsten der H. _____ AG an die X. _____ AG zu verpfänden ("*has been requested to pledge [...]*", act. 10-3-1-10-13). Der Beschuldigte bestätigte im gleichen Verwaltungsratsbeschluss, dass die entsprechende Verpfändung rechtmässig sei und er autorisiert sei, die entsprechende Verpfändungsurkunde zu unterzeichnen (act. 10-3-1-10-14).
- 4.3.6 Mit dem Zusatzvertrag Amendment No. 1 vom 19. November 2014 bestätigte die M. _____ AG die Verpflichtungen unter der General Deed of Pledge vom 15. November 2012. Im genannten Zusatzvertrag wird spezifiziert, dass das Pfandrecht zu Lasten des Eigentums der M. _____ AG der Absicherung von Forderungen der X. _____ AG gegen die H. _____ AG diene, welche im Zusammenhang mit dem Kreditrahmenvertrag (Credit Facility Agreement) vom 9. Januar 2012 entstanden seien. Der Zusatzvertrag hält dabei ausdrücklich fest, dass unter dem Kreditrahmenvertrag vom 9. Januar 2012 bestimmte Rohstoffhandelstransaktionen nur wegen der zusätzlichen Sicherheit durch die General Deed of Pledge zu Lasten des Vermögens der M. _____ AG finanziert worden seien. Ohne die General Deed of Pledge seien die Rohstoffhandelstransaktionen der H. _____ AG zu risikobehaftet gewesen und hätten nicht durch die X. _____ AG finanziert werden können.

(act. 10-3-1-10-11: "*The purpose of the right of lien is to secure any and all claims of the Bank against the Client [Anm: H. _____ AG] arising from the financing of certain commercial commodity transactions under the Credit Facility Agreement dated as of 9 January 2012 between the Client and the Bank which the Bank would generally refuse due to non-acceptable risk under the Credit Facility Agreement however accept exceptionally in its own discretion with the additional collateral as provided by the Pledgor [Anm: M. _____ AG] under this General Deed of Pledge [...]*")

Der Zusatzvertrag Amendment No. 1 wurde am 19. November 2014 durch den Beschuldigten für die M. _____ AG unterzeichnet (act. 10-3-1-10-12).

- 4.3.7 Die Verpfändung der Aktiven der M. _____ AG zu Gunsten der H. _____ AG wurde im Rahmen der Geschäftstätigkeit der H. _____ AG durch die X. _____ AG regelmässig in Anspruch genommen, weil die Sicherheiten der H. _____ AG für die Finanzierung der einzelnen Transaktionen nicht mehr ausreichten. Die erste Inanspruchnahme der Verpfän-

dung zwecks Berechnung der Sicherheiten der X. _____ AG erfolgte bereits im März/April 2012 sowie anschliessend regelmässig zwischen Juli 2013 und Januar 2015 (act. 10-3-3-1-4-3 f.; vgl. bspw. act. 10-3-3-17-8; act. 10-3-3-17-10; act. 10-3-3-17-13; act. 10-3-3-17-17; act. 10-3-3-17-25; act. 10-3-3-17-29, etc.). Die unter Inanspruchnahme der Verpfändung der Aktiven der M. _____ AG durch die X. _____ AG fremdfinanzierten Handelsgeschäfte, welche die H. _____ AG allein zwischen dem 30. Juli 2013 und dem 30. Januar 2015 abwickelte, hatten einen Umfang von USD 34'585'919.24 (act. 11-2-14).

- 4.3.8 Am 9. Februar 2015 kündete die X. _____ AG den Kreditvertrag mit der H. _____ AG und forderte die Rückzahlung der restlichen Kreditsumme aus der Kreditfazilität von USD 921'731.50. Dabei wies die X. _____ AG auf die Inanspruchnahme des Pfandes der M. _____ AG hin, falls keine Rückzahlung erfolgen sollte (act. 10-3-1-10-34).
- 4.3.9 Am 13. Februar 2015 deckte die X. _____ AG unter Verwendung des bestellten Pfandes ihre offenen Forderungen gegen die H. _____ AG mittels Bankguthaben der M. _____ AG in der Höhe von USD 921'731.50 (act. 10-3-3-12-6).
- 4.4 Aus der dargelegten Beweislage lassen sich ohne unüberwindliche Restzweifel im Sinne von Art. 10 Abs. 3 StPO folgende Sachverhaltsfeststellungen treffen:
- 4.4.1 Aufgrund der genannten Beweismittel ist erstellt, dass der Beschuldigte als einziger Verwaltungsrat ab November 2010 in begrenztem Umfang und anschliessend ab März 2012 im Umfang von bis USD 7 Mio. die Vermögenswerte der M. _____ AG zu Gunsten der H. _____ AG verpfändete. Das Pfand wurde zwecks Finanzierung zahlreicher Handelstransaktionen zwischen dem 30. Juli 2013 und dem 30. Juni 2015 in Anspruch genommen, aus welchen letztlich aufgrund der ungenügenden Eigenmittel der H. _____ AG sowie dem negativen Geschäftsverlauf ein negativer Saldo von USD 921'731.50 zu Gunsten der X. _____ AG (und zu Lasten der Pfandgeberin M. _____ AG) resultierte.
- 4.4.2 Die Argumentation des Beschuldigten, er habe die Verpfändung der Aktiven der M. _____ AG in Koordination, Absprache und mit der Zustimmung der Aktionäre der M. _____ AG vorgenommen, ist nach der Einschätzung des Gerichts eine Schutzbehauptung, wobei diesbezüglich auf die vorstehenden Erwägungen zu verweisen ist (vgl. E. II.B.1).
- 4.4.3 Ebenfalls ist offenkundig, dass die M. _____ AG durch die einseitige Verpfändung ihrer Aktiven keine wirtschaftlichen Vorteile hatte und keine angemessene Gegenleistung erhielt. So gab auch der Beschuldigte zur Verpfändung der Aktiven der M. _____ AG zu Protokoll, dass diese ohne besonderen Nutzen für die Gesellschaft gewesen sei (act. 21/1/9 Ziff. 43). Effektiv ist die Verpfändung sämtlicher Aktiven zu Gunsten einer Drittgesellschaft ohne angemessene Gegenleistung nicht nur ohne wirtschaftliche Vorteile, sondern ein solcher Vorgang stellt wirtschaftlich betrachtet ein existentielles Risiko für die Pfandgeberin M. _____ AG dar, da die Pfandgeberin mit ihren Vermögenswerten bedingungslos für die Geschäftstätigkeit einer Drittgesellschaft, deren wirtschaftliche Geschicke sie nicht beeinflussen konnte, haftet.

- 4.4.4 Ferner handelte der Beschuldigte gegen die Bestimmungen des Optionsvertrags, welcher dem Beschuldigten untersagte, Vermögenswerte der M. _____ AG zu verpfänden (vgl. E. II.B.2).
- 4.4.5 Die eingangs genannten Pfandbestellungen, insbesondere die General Deed of Pledge, führten zu der Inanspruchnahme des Pfandes zwischen dem 30. Juli 2013 und dem 30. Januar 2015 bei der Finanzierung von konkreten Handelstransaktionen mit einem Volumen von USD 34'585'919.24. Durch diese verlustbehafteten Geschäfte der H. _____ AG zwischen dem 30. Juli 2013 und dem 30. Januar 2015 musste das Pfand schliesslich am 13. Februar 2015 durch die X. _____ AG in Anspruch genommen werden. Der M. _____ AG entstand wegen der Pfandverschreibung ihrer Aktiven ein finanzieller Verlust in der Höhe von USD 921'731.50.
- 4.4.6 Zwischen (1.) den vom Beschuldigten zu verantwortenden Pfandverträgen (insb. der General Deed of Pledge), (2.) der durch den Beschuldigten genehmigten Inanspruchnahme des Pfandes zwischen dem 30. Juli 2013 und dem 30. Januar 2015 zwecks Finanzierung von diversen Handelstransaktionen und (3.) den aufgrund der Pfanddeckung durch die M. _____ AG realisierten Verluste per 13. Februar 2015 über USD 921'731.50 besteht ein klarer Kausalzusammenhang. Ohne Pfandverträge oder Inanspruchnahme des Pfandes für die Handelsfinanzierung wären die Verluste der M. _____ AG nicht eingetreten.
- 4.4.7 In subjektiver Hinsicht ist erstellt, dass der Beschuldigte bewusst und willentlich gegen seine Pflichten als Verwaltungsrat der M. _____ AG sowie gegen die Pflichten des Optionsvertrags verstossen hat. Wie bereits mehrfach erwähnt, verfügte der Beschuldigte als seit Jahrzehnten im internationalen Düngerhandel tätige Person vertiefte Kenntnisse über wirtschaftliche Zusammenhänge und ihm war die zentrale Bedeutung von Absicherung von Forderungen bekannt (E. II.C.1. Ziff. 1.4.4). Er wusste, dass die Verpfändung der Aktiven der M. _____ AG ohne Gegenleistung zu Gunsten der H. _____ AG wirtschaftlich einseitig nachteilig war. Sodann wusste er, dass er damit den Optionsvertrag verletzte, da ihm solche Geschäfte ohne Zustimmung der Aktionäre verwehrt waren.
- 4.4.8 Die Möglichkeit der Verursachung eines Vermögensschadens bei der M. _____ AG hatte der Beschuldigte entgegen der Argumentationslinie der Verteidigung bereits zum Zeitpunkt der ersten Exponierung des Pfandes für die Finanzierung von Handelstransaktionen am 30. Juli 2013 ausreichend klar erkannt, wobei sich diese subjektive Kenntnis bis zum 30. Januar 2015 aufgrund des negativen Geschäftsverlaufs bei der H. _____ AG weiter stetig verdichtete. So schätzte die X. _____ AG die getätigten Handelsgeschäfte der H. _____ AG allgemein als zu riskant ein, so dass diese nicht vollumfänglich unter der Kreditfazilität finanziert werden konnten (act. 3-1-10-12), weswegen diese nur unter Beibringung von weiteren Sicherheiten (d.h. *in concreto* der Verpfändung der Aktiven der M. _____ AG) durch die X. _____ AG finanziert worden sind. Erneut musste dem Beschuldigten ferner bereits im Juli 2013 deutlich bewusst gewesen sein, dass die Art und Weise der durch ihn ausgeführten Geschäftstransaktionen mit Risiken behaftet waren und ein positives Betriebsergebnis keineswegs garantiert war. So musste der Beschuldigte wie bereits erwähnt im Jahr 2010 mit einem inhaltlich vergleichbaren Geschäftsprojekt (T. _____ AG) Konkurs anmelden, während er mit der H. _____ AG im Jahr 2010 ebenfalls einen erheblichen Jahresverlust von knapp der Hälfte des Aktienkapitals realisierte. Wie ebenfalls

bereits dargelegt, waren die Rohstoffhandelstransaktionen des Beschuldigten weitgehend mittels Fremdkapital (u.a. der X. _____ AG, aber auch der M. _____ AG und anderer Fremdkapitalgeber) finanziert, die Verkaufstransaktionen erfolgten teilweise ausserhalb eines Akkreditivs (und waren entsprechend risikobelastet) und der H. _____ AG fehlte es an bilanzieller Substanz, die Transaktionen selber zu stemmen. Gesamthaft gewürdigt muss dem Beschuldigten bei dieser Ausgangslage bereits am 30. Juli 2013 (d.h. ab der Inanspruchnahme des Pfandes) ein prägnantes Risiko seiner Handlungen hinsichtlich der späteren Inanspruchnahme des Pfandes bewusst gewesen sein. Der Beschuldigte schob dieses prägnante Risiko zu Lasten der M. _____ AG beiseite, weil ihm die Vorteile, welche die H. _____ AG durch die Verpfändung erlangte (d.h. *in concreto* die Möglichkeit, Düngehandelstransaktionen mit hohem Volumen und folglich hohem Margenpotential zu realisieren), wichtiger waren, als die ihm sich prägnant aufdrängende Möglichkeit eines späteren Verlusts seitens der M. _____ AG durch Inanspruchnahme des Pfandes.

4.5 Subsumption des Sachverhalts:

- 4.5.1 Betreffend die Geschäftsführereigenschaft des Beschuldigten ist auf die vorstehenden Erwägungen zu verweisen (E. II.B.2 Ziffer 1.4.1). Der Beschuldigte amtierte im gesamten Deliktszeitraum unbestrittenermassen als Geschäftsführer der M. _____ AG im Sinne des Treubruchtatbestands.
- 4.5.2 Die festgestellten Handlungen des Beschuldigten, insbesondere die Verpfändung sämtlicher Aktiven der M. _____ AG per 15. November 2012 (General Deed of Pledge) sowie die Verwendung dieses Pfandes zwischen Juli 2013 und Januar 2015 für durch die X. _____ AG finanzierte Handelsgeschäfte der H. _____ AG im Umfang von USD 34'585'919.24, sind erneut in doppelter Hinsicht als pflichtwidrig im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 StGB zu qualifizieren. So bewirkte die Pfandbestellung in wirtschaftlicher Hinsicht, dass der H. _____ AG die Chance eröffnet wurde, um mit weitgehend fremdfinanzierten Handelsgeschäften einen Gewinn zu erzielen. Auf der anderen Seite trug die M. _____ AG das wirtschaftliche Risiko, dass in diesem Zusammenhang das Pfand in Anspruch genommen wird. Da der Beschuldigte bei der Pfandbestellung keine Entschädigung für die M. _____ AG für dieses Risiko aushandelte und vereinbarte, handelte er direkt gegen die geschäftlichen Interessen der M. _____ AG. Er verletzte damit seine Treuepflichten als Verwaltungsrat gemäss Art. 717 OR. Sodann verletzte der Beschuldigte auch die vertraglichen Pflichten gegenüber der M. _____ AG und der AC. _____ Ltd. unter dem Optionsvertrag, indem er trotz des Verpfändungsverbots ohne Zustimmung der Aktionäre entsprechende Vermögenswerte der M. _____ AG verpfändete.
- 4.5.3 Der Vermögensschaden von USD 921'731.50 ist mit Sicherheit am 13. Februar 2015 eingetreten, als die X. _____ AG die Guthaben der M. _____ AG im genannten Umfang bezog, um die Ausstände der H. _____ AG zu decken. So erfolgte in der Folgezeit trotz Aufforderung durch die M. _____ AG weder eine Rückerstattung der in Anspruch genommenen Pfandsomme von USD 921'731.50, noch eine Rückerstattung der noch offenen Darlehen über USD 400'000.00 und CHF 600'000.00.
- 4.5.4 Betreffend die von der Verteidigung monierte Kausalität zwischen dem Vermögensschaden und der Pflichtverletzung kann unter Verweis auf die vorstehenden Erwägungen zum Darle-

hen vom 28. Oktober 2013 (E. II.C.2. Ziffer 2.5.5, 2.5.6, 2.5.7) eine summarische Begründung erfolgen. Wie das Gericht bereits in tatsächlicher Hinsicht feststellte (E. II.C.4. Ziff. 4.4.5), stellen sowohl die generelle Verpfändung der Aktiven der M. _____ AG an die X. _____ AG wie auch die individuelle Verwendung dieses Pfands bei konkreten Handelsgeschäften zwischen dem 30. Juli 2013 und dem 30. Januar 2015 jeweils Handlungen dar, welche als "*conditio sine qua non*" die nicht wegdenkbare Ursache für den Vermögensschaden der M. _____ AG vom 13. Februar 2015 bildeten. Ohne die genannten Handlungen wäre der Vermögensschaden der M. _____ AG mit Sicherheit nicht eingetreten. Diese tatsächliche Schlussfolgerung hält wie auch bereits bei den deliktischen Darlehen einer rechtlichen Adäquanzprüfung stand (vgl. im Detail: E. II.B.2 Ziffer 2.5.6). Wie in tatsächlicher Hinsicht bereits festgestellt, waren die getätigten Dünger-Handelsgeschäfte der X. _____ AG zu riskant, um diese ohne weitere Sicherheiten zu finanzieren. Dieses von der Bank ungewollte Risiko verschob der Beschuldigte auf die M. _____ AG, indem er pflichtwidrig und ohne Gegenleistung deren Vermögenswerte als Pfand bestellte. Vor diesem Kontext kann in rechtlicher Hinsicht eine spätere Inanspruchnahme des Pfandes als Deckung der offenen Schulden der H. _____ AG nicht ansatzweise als aussergewöhnliches, nicht vorhersehbares Risiko qualifiziert werden. Wäre eine Inanspruchnahme des Pfandes ein aussergewöhnliches Ereignis, bräuchte es die Rechtsinstitution des Pfands aus wirtschaftlicher Perspektive gar nicht. Entsprechend stehen die Pflichtverletzungen des Beschuldigten in kausalem Verhältnis zum Vermögensschaden. Der Beschuldigte hat mithin den Vermögensschaden natürlich und adäquat kausal durch sein pflichtwidriges Verhalten verursacht.

4.5.5 In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte erneut hinsichtlich der Pflichtverletzung direktvorsätzlich sowie hinsichtlich der daraus folgenden, kausalen Verursachung eines Vermögensschadens zumindest eventualvorsätzlich. Wie durch das Gericht bereits in tatsächlicher Hinsicht festgestellt wurde, kannte der Beschuldigte seine pflichtwidrigen Handlungen und wollte diese auch. Er handelte mithin betreffend die Pflichtverletzung vorsätzlich. Aufgrund des Direktvorsatzes und den einseitig nachteiligen Handlungen zu Lasten der M. _____ AG muss die Sorgfaltspflichtverletzung als erheblich qualifiziert werden. Den gerichtlichen Feststellungen folgend, wonach das Risiko einer Inanspruchnahme des Pfandes durch die X. _____ AG vorliegend prägnant und deutlich vorhersehbar war (vgl. E. II.C.4. Ziff. 4.4), lässt sich vorliegend in Kombination mit der Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung nur auf einen Eventualvorsatz nach Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB schliessen (BGE 130 IV 58 E. 8.4). So wollte der Beschuldigte erneut wohl nicht, dass die M. _____ AG geschädigt wurde. Der Eintritt des Vermögensschadens hing aber erneut nicht vom Willen des Beschuldigten, sondern von den riskanten Geschäften der H. _____ AG ab, wobei er zur Ermöglichung der Handelsgeschäfte der H. _____ AG das Pfand zu Lasten der M. _____ AG zwingend stellen musste, um diese im realisierten Ausmass zu ermöglichen. Aus diesem Verhalten erhellt, dass dem Beschuldigten letztlich die Interessen der H. _____ AG (an welcher er selber beteiligt war) wesentlich wichtiger waren als die Interessen der M. _____ AG, deren Vermögen er mit der Pfandbestellung entschädigungslos prägnanten und unvernünftigen Risiken aussetzte.

4.5.6 Der Beschuldigte handelte ausserdem mit der Absicht der unrechtmässigen Bereicherung. Wie dargelegt, erfolgte die Pfandbestellung pflichtwidrig in Verletzung von Art. 717 OR sowie des Optionsvertrags. Die H. _____ AG hatte folglich keinen rechtlichen Anspruch darauf, dass ein Pfand zu ihren Gunsten unter diesen einseitig begünstigenden Bedingungen gestellt

wird. Der ihr dadurch zugefallene wirtschaftliche Vorteil war unrechtmässig. Der Beschuldigte handelte mithin mit der Absicht, der H. _____ AG einen Vorteil zuzuschancen, der mit einem Rechtsmangel belastet war und auf welchen sie keinen rechtlichen Anspruch hatte (vgl. E. II.C.1. Ziff. 1.4.5).

4.5.7 Der Beschuldigte ist der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB schuldig zu sprechen.

III. Vorwurf des Kreditbetrugs zum Nachteil der D. _____ OÜ

A. Recht

1. Erneut legt die Vorinstanz die *in casu* relevanten und anwendbaren Gesetzesbestimmungen sowie die Gerichtspraxis hierzu umfassend und korrekt dar (SG GD 9/2 E. III.1 S. 39-42). Darauf kann verwiesen werden.
2. Sofern notwendig, erfolgen ergänzende Ausführungen zum einschlägigen Recht im Zusammenhang mit der Subsumption des Sachverhalts.

B. Feststellung des relevanten Sachverhalts

1. Die Vorinstanz erachtete es als erstellt, dass der Beschuldigte mit Q. _____ als Vertreter der estnischen Gesellschaft D. _____ OÜ über einen Kredit zu Gunsten der H. _____ AG verhandelt und ihm dabei die Bilanzen für die Jahre 2012 und 2013 übergeben habe. Der Beschuldigte habe gewusst, dass der effektive Verlust in der Bilanz 2013 nicht nur rund USD 191'000.00 (wie in der Bilanz 2013 ausgewiesen), sondern effektiv USD 1'188'920.00 betragen habe. Der Beschuldigte habe in objektiver Hinsicht eine Falschbeurkundung begangen, indem er in der Bilanz 2013 eine wesentliche Tatsache unrichtig beurkundet und insbesondere einen Wertberichtigungsbedarf der Forderungen der H. _____ AG von rund USD 1'000'000.00 unterdrückt habe. Indem der Beschuldigte die notwendigen Wertberichtigungen nicht vorgenommen habe, habe er Q. _____ über die effektive wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der H. _____ AG getäuscht (SG GD 9/2 E. III.4 Ziffer 4.1.1 und 4.1.2).
Q. _____ habe vor diesem Kontext mit Vertrag vom 7. Oktober 2014 im Namen der D. _____ OÜ ein Darlehen über EUR 1'500'000.00 an die H. _____ AG ausgerichtet, welches am 17. Oktober 2014 überwiesen worden sei. Die D. _____ OÜ habe aufgrund der Zahlungsunfähigkeit der H. _____ AG einen Vermögensschaden in der Höhe von EUR 1'500'000.00 erlitten. Der Beschuldigte habe vorsätzlich gehandelt und habe die Absicht verfolgt, die H. _____ AG unrechtmässig zu bereichern (SG GD 9/2 E. III.4. Ziffer 4.3 und 4.4).
2. Die Verteidigung führte aus, dass es zutrefte, dass der Beschuldigte mit Q. _____ als CEO der D. _____ OÜ über einen Kredit für die H. _____ AG verhandelt habe. Der Kredit habe der Verbesserung der Liquidität der H. _____ AG dienen und die Finanzierung weiterer Rohstoffhandelsgeschäfte ermöglichen sollen. Die Verteidigung bestreitet auch nicht, dass der Beschuldigte die beiden Bilanzen der Jahre 2012 und 2013 an Q. _____

übergeben habe. Dass die Revision dieser Bilanzen noch nicht abgeschlossen worden sei, habe der Beschuldigte gar nicht verschweigen müssen, denn es habe noch kein Revisionsbericht vorgelegen. Als der Beschuldigte die Bilanzen 2012 und 2013 vorlegte, habe noch kein Wertberichtigungsbedarf bestanden. Erst am 15. August 2014 habe die AL. _____ AG als Revisorin die Wertberichtigung der Forderung gegen die Gesellschaft AM. _____ zur Diskussion gestellt. Anfangs September 2014 habe sich dann herausgestellt, dass sich die Gesellschaft in Liquidation befunden habe. Dies habe die AL. _____ AG dann veranlasst, die Werthaltigkeit der Forderung der H. _____ AG über EUR 843'186.00 in Frage zu stellen, obwohl zu einem späteren Zeitpunkt EUR 157'296.06 effektiv zurückgeflossen seien. Aufgrund des hervorragenden Rufes der AM. _____ sei der Beschuldigte davon ausgegangen, dass trotz der Einleitung eines Nachlassverfahrens die Forderung beglichen werden könne. Deswegen habe der Beschuldigte keine Wertberichtigung vorgenommen, welche dann erst im Revisionsbericht vom 24. Oktober 2014 durch die AL. _____ AG veranlasst worden sei. Dies sei nach der Vereinbarung des Darlehens mit der D. _____ OÜ erfolgt. Die D. _____ OÜ habe keine weiteren Bonitätsprüfungen vorgenommen und sich mit ungenügenden Sicherheiten begnügt. So könnten die als Pfand ausgehändigten Aktien der H. _____ AG nicht mehr wert sein als die Gesellschaft selber. Gleiches gelte für die Bürgerschaft des Beschuldigten, welche nicht mehr wert sein könne als das Vermögen des Beschuldigten, welches die D. _____ OÜ indessen nicht nachgeprüft habe. Die Betreibungen des Beschuldigten hätten ferner von der D. _____ OÜ geprüft werden können. Der Irrtum von Q. _____ (sofern er sich geirrt habe) sei vermeidbar gewesen und diesem zuzuschreiben. Auch würde die vereinbarte Zinshöhe (gemäss dem Verteidiger "*Wucherzinsen*") indizieren, dass Q. _____ gewusst habe, dass die H. _____ AG finanziell nicht gesund sei. In subjektiver Hinsicht führte die Verteidigung aus, dass der Beschuldigte nicht davon ausgegangen sei, dass die H. _____ AG am 18. Mai 2016 infolge eines Organmangels liquidiert werde. Insgesamt werde bestritten, dass der Beschuldigte schon bei der Darlehensaufnahme gewusst habe, dass die H. _____ AG keine Gewähr für die Rückzahlung habe leisten konnte.

- 3.1 Es ist unumstritten, dass der Beschuldigte am 7. Oktober 2014 namens der H. _____ AG einen Darlehensvertrag mit der estnischen Gesellschaft D. _____ OÜ unterzeichnete. Darin verpflichtete sich die D. _____ OÜ, der H. _____ AG ein Darlehen über EUR 1'500'000.00 für den Zeitraum von zwei Jahren zum Zinssatz von 9.75 % pro Jahr auszurichten. Das Darlehen galt als Betriebskapital der H. _____ AG und war darüber hinaus keinem spezifischen Zweck gewidmet. Der Darlehensvertrag hielt weiter fest, dass die H. _____ AG u.a. verpflichtet sei, das Aktienkapital von CHF 1.2 Mio. nicht zu reduzieren. Die D. _____ OÜ sei sodann berechtigt, die umgehende Rückzahlung des Kapitals mit samt Zinsen zu verlangen, wenn sich aus einem Quartalsbericht ergibt, dass das Umlauf- und Anlagevermögen ("*current assets*") minus das kurzfristige Fremdkapital ("*short-term liabilities*") zwei Quartale lang einen Wert von weniger als EUR 1.5 Mio. aufweist. Ferner folgt die gleiche Konsequenz, wenn der Nettoerlös ("*net profit*") während drei Quartalen negativ ist. Das Darlehen wurde durch die Verpfändung von 40 % des Aktienbestands der H. _____ AG an die D. _____ OÜ abgesichert. Ferner verpflichtete sich der Beschuldigte, für das Darlehen persönlich zu bürgen (act. 20-2-3 ff.), was dieser am 9. Oktober 2014 tat (act. 20-2-7 ff.).

- 3.2 Es ist sodann unbestritten und urkundlich belegt, dass die H. _____ AG mit Gutschrift *per valuta* 17. Oktober 2014 das Darlehen der D. _____ OÜ über EUR 1.5 Mio. auf ihrem Konto bei der AN. _____ in Amsterdam gutgeschrieben erhielt (act. 20-2-15) und in der Folgezeit für ihre betrieblichen Bedürfnisse verwendete.
- 3.3 Ferner ist unbestritten, dass es am 7. August 2014 zu einem Treffen zwischen dem Beschuldigten und Q. _____ gekommen ist und dass beim Treffen durch den Beschuldigten vor dem Kontext der Darlegung der wirtschaftlichen Lage der H. _____ AG zwei Bilanzen (effektiv: Jahresrechnungen, zumal Erfolgsrechnung und Anhang der Bilanz jeweils beigelegt waren) der H. _____ AG ausgehändigt worden sind (act. 21-3-6 Ziff. 17).
- 3.3.1 Die am 7. August 2014 ausgehändigte Jahresrechnung 2012 umfasst sechs Seiten, wobei auf jeder Seite die Unterschrift des Beschuldigten sowie der Firmenstempel der H. _____ AG angebracht worden ist. Per 31. Dezember 2012 wies die Bilanz Aktiven in der Höhe von CHF 18'139'833.30 und Fremdkapital in der Höhe von CHF 17'154'134.30 [12'760'540.00+ 4'393'684.30] aus. Als Eigenkapital wurden CHF 985'607.85 bilanziert bei einem Aktienkapital von CHF 1'200'000.00 (d.h. Unterbilanz). Im Jahr 2012 erzielte die H. _____ AG einen Gewinn von CHF 189'479.20 (act. 20-2-19 ff.).
- 3.3.2 Die am 7. August 2014 ausgehändigte Jahresrechnung 2013 umfasst sieben Seiten, wobei auf jeder Seite die Unterschrift des Beschuldigten sowie der Firmenstempel der H. _____ AG angebracht worden ist. Per 31. Dezember 2013 wies die Bilanz Aktiven in der Höhe von CHF 22'465'097.55 und Fremdkapital in der Höhe von CHF 21'675'124.70 [17'406'004.70+ 4'269'120.00] aus. Als Eigenkapital wurden CHF 789'972.85 bilanziert bei einem Aktienkapital von CHF 1'200'000.00 (d.h. Unterbilanz). Im Jahr 2013 erzielte die H. _____ AG gemäss der vorgelegten Jahresrechnung 2013 einen Verlust von CHF 195'635.00 (act. 20-2-25 ff.).
- 3.4 Im Gegensatz zur gegenüber Q. _____ am 7. August 2014 vorgelegten Jahresrechnung 2013 war der effektive Verlust der H. _____ AG im Geschäftsjahr 2013 aufgrund der unterlassenen Wertberichtigung der Forderung gegenüber dem Debitor AM. _____ um knapp USD 1.0 Mio. höher ausgefallen.
- 3.4.1 Es ist unbestritten, dass in der am 7. August 2014 an Q. _____ übergebenen Jahresrechnung 2013, Bilanz, Position "*trade receivables*" (Forderungen im Zusammenhang mit der Handelstätigkeit) u.a. die Forderung gegen die AM. _____ in voller und nicht wertberichtigter Höhe von EUR 843'186.00 (resp. USD 997'658.92 oder CHF 887'317.85) als Aktivum verbucht worden ist.
- 3.4.2 Wie sich überzeugend aus der E-Mail der AL. _____ AG (AP. _____) vom 15. August 2014 ergibt, wurde diese Forderung bereits mit Rechnung 300245 am 14. Oktober 2012 an die Gesellschaft AM. _____ fakturiert. Im August 2014 war die Forderung gegen die AM. _____ seit mehr als 22 Monaten noch im Umfang von USD 997'658.92 als offener Debitor verbucht (act. 24-5-4, vgl. oben rechts, Buchhaltungsauszug).
- 3.4.3 Am 15. August 2014 wandte sich die Revisorin AL. _____ AG an den Beschuldigten. Er wurde aufgefordert, bis am 31. August 2014 diverse Nachweise hinsichtlich Werthaltigkeit

der Forderung gegen die AM. _____ zu erbringen. Darunter u.a. die Lieferscheine/Ladedokumente, eine Schuldanerkennung, ein Ratenzahlungsplan sowie Informationen über die AM. _____ betreffend deren Liquidität.

- 3.4.4 Am 19. August 2014 übermittelte der Beschuldigte die Verschiffungsdokumente für die Lieferung an die AM. _____ (act. 24-5-5) sowie später Informationen zum Insolvenzverfahren betreffend die AM. _____. Gestützt auf die zugesendeten Unterlagen entgegnete AP. _____ von der Revisorin AL. _____ AG, dass sie dem Dokument keine Informationen betreffend die Werthaltigkeit der Forderungen der H. _____ AG entnehmen könnten (act. 24-5-7). Der Beschuldigte antwortete darauf mit E-Mail vom 12. September 2014, dass der Liquidator der AM. _____ zuversichtlich sei, dass insbesondere die offenen Forderungen (als wesentliche Aktiven der AM. _____ im Umfang von ca. EUR 11.4 Mio.) mittels Prozessen eingetrieben und damit die offenen Schulden bezahlt werden könnten (act. 24-5-6). Mit E-Mail vom 17. September 2014 antwortete AP. _____ nach Rücksprache mit seinen Kollegen im Professional Practice Department von AL. _____ AG, dass insbesondere Hinweise fehlen würden, (1.) dass die Schuld gegenüber der H. _____ AG bestätigt sei; (2.) dass die H. _____ AG im Insolvenzverfahren ihre Forderung voll oder zumindest teilweise gedeckt erhalte; und (3.) wie sich die aktuelle Vermögenslage der AM. _____ effektiv gestalte. Eine Wertberichtigung sei ohne Alternativen und dem Beschuldigten werde Frist bis am 30. September 2014 gesetzt, um die Werthaltigkeit der Forderung doch noch nachzuweisen (act. 24-5-9). Am 10. Oktober 2014 teilte AP. _____ mit, dass sie den Revisionsbericht nun vorbereiten würden (act. 24-5-12).
- 3.4.5 Am 27. August 2014 kommentierte der Beschuldigte zum Vorschlag der D. _____ OÜ betreffend Verpfändung der Aktien, dass sich die Bewertung der Gesellschaft aus ihrer Substanz (Eigenkapital) und ihres zukünftigen Potentials, erfolgreiche Geschäfte abzuschliessen, bestehe. Sie würden ihr zukünftiges Potential aufgrund der Kreditlinien einschätzen können. Entsprechend würde er die Verpfändung von 40 % der Aktien der H. _____ AG anbieten (act. 21-3-16: "*The valuation of the company consists of its substance (equity) and its future potential for generating business and profit [...]*").
- 3.4.6 Am 23. Oktober 2014 erstattete die AL. _____ AG ihr Revisorentestat. Darin wird festgehalten, dass die Jahresrechnung 2013 den gesetzlichen Bestimmungen entspreche. Die Revisionsstelle wies indessen auch auf die Überschuldung ("*over-indebtedness*") der H. _____ AG hin (act. 20-1-296). Im Unterschied zu den vom Beschuldigten am 7. August 2014 an Q. _____ übergebenen Jahresrechnung 2013 enthielt die revidierte Jahresrechnung 2013 eine Wertberichtigung mit der Bezeichnung "*Provision for bad debts*", welche den Forderungsbestand um den Betrag von USD 997'658.92 bzw. CHF 887'317.85 reduzierte. Aufgrund der Wertberichtigung der Aktiven im genannten Umfang musste ebenfalls eine entsprechende Aufwandsposition mit der gleichen Bezeichnung verbucht werden, womit sich letztlich der Jahresverlust 2013 um den gleichen Betrag erhöhte. Der Jahresverlust vor Steuern betrug letztlich USD 1'188'528.54 bzw. CHF 1'098'794.60 und der Jahresverlust nach Steuern USD 1'188'920.11 bzw. CHF 1'099'156.60 (act. 20-1-298 ff.).
- 3.5 Am 8. Dezember 2015 ersuchte die D. _____ OÜ die H. _____ AG um Rückzahlung des Darlehens über EUR 1'500'000.00 (act. 20-2-59). Mit E-Mail vom 10. Dezember 2015 teilte der Beschuldigte mit, dass es sein wichtigstes Ziel sei, das Darlehen zurückzuzahlen.

Die H._____ AG sei aber in einem sehr schlechten Zustand. Sie hätten zwei Rechtsfälle, wo sie ihr Geld nicht erhalten hätten und es sehr schwer sei, das Geld zu erhalten ([...] *and know that the collection of the money will be very difficult*). Es sei für die Gesellschaft schwierig, mit reduzierter Kapazität zu funktionieren; sie hätten sich nur noch auf die Einkasierung der offenen Forderungen konzentriert. Ferner habe ein Investor Geld abgezogen und habe die Situation dadurch weiter verschlechtert. Es sei unmöglich, neue Investoren zu finden. Die Gesellschaft habe keine Aktiven mehr. Der Beschuldigte ergänzte, dass er auch selber insolvent sei und den Bankrott (bzw. den Privatkonkurs) erklären müsste, wenn er für die Bürgschaft belangt würde. Entsprechend bot der Beschuldigte die Schuldenamortisierung bis Ende 2018 an (act. 20-2-40). Die Schuld über EUR 1'500'000.00 gegenüber der D._____ OÜ wurde nie vollständig oder teilweise getilgt, und zwar weder vom Beschuldigten noch von der H._____ AG (SG GD 8/4 S. 17).

- 3.6 Betreffend die wirtschaftliche Lage der H._____ AG im Jahr 2013 wird auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen (E. II.C.1. Ziff. 1.3.2 f. [Konkurs Vorgängerin]; E. II.C.2. Ziff. 2.3.8 [Jahresrechnungen] und Ziff. 2.3.9 [Geschäftsrisiken]).

Zum bilanziellen Zustand der H._____ AG per 31. Dezember 2013 muss ergänzt werden, dass auch das Darlehen über CHF 600'000.00, welches der Beschuldigte von der M._____ AG am 28. Oktober 2013 überweis, bei der H._____ AG nur als Ein- und Ausgang über das Transferkonto 102900 verbucht worden ist, jedoch im Gegensatz zum Darlehen über USD 400'000.00 vom 31. Dezember 2013 nie als Passivum erfasst wurde (act. 10-3-1-1-31 f.; act. 10-3-3-10-2+4; act. 20-2-20; act. 24/2/24). Aufgrund des nicht verbuchten Darlehens über CHF 600'000.00 der M._____ AG verschlechterte sich die *tatsächliche bilanzielle Lage* der H._____ AG per 31. Dezember 2013 (und erhöhte sich der Jahresverlust 2013) um weitere CHF 600'000.00.

Auch in der Jahresrechnung 2014 unterblieb die Verbuchung des Darlehens über CHF 600'000.00 der M._____ AG als Passivposition in der Bilanz weiterhin (act. 24-2-31, Konto 27XXXX; vgl. auch act. 22-2-15 Ziff. 79), womit auch die Jahresrechnung 2014 resp. die wirtschaftliche Lage der H._____ AG per 31. Dezember 2014 hinsichtlich der bilanzierten Verbindlichkeiten wie auch hinsichtlich des Verlustvortrags effektiv um CHF 600'000.00 geschönt wurde.

- 3.7 Aus der aktenkundigen Jahresrechnung 2014 der H._____ AG ergibt sich, dass der Geschäftsverlauf im Jahr 2014 verlustträchtig war und sich die bilanzielle Überschuldungslage erheblich verschlimmerte. So brach im Jahr 2014 einerseits der Bruttoerlös ("*gross profit*") aus den Handelstransaktionen um mehr als die Hälfte ein, wobei andererseits nur in geringfügigem Umfang von knapp CHF 200'000.00 bei den Kosten gespart wurde (act. 20-1-312). Insgesamt musste im Geschäftsjahr 2014 ein Betriebsverlust von CHF 1'205'236.00 verbucht werden. Dadurch verschlimmerte sich die bilanzielle Überschuldungslage von CHF 113'548.75 (USD 115'582.92) per 31. Dezember 2013 auf CHF 1'318'784.75 (USD 1'323'287.81) per 31. Dezember 2014 (act. 20-1-311). Dies erneut ohne Berücksichtigung der zu Unrecht nie verbuchten Schuld von CHF 600'000.00 gegenüber der M._____ AG.
- 3.8 Die Auskunftsperson Q._____ sagte im Rahmen der Konfrontationseinvernahme mit dem Beschuldigten aus, dass er nicht gewusst habe, dass die Überprüfung der Jahresrechnung

2013 der H. _____ AG noch nicht abgeschlossen gewesen sei (act. 21-3-7 Ziff. 18). Er sei nicht über die Erhöhung des Verlustes unterrichtet worden. Der Beschuldigte habe ihm ferner mitgeteilt, dass es keine offenen Forderungen gebe, denn die Bezahlung würde jeweils mittels Akkreditiv erfolgen, was eine Lieferung ohne Bezahlung verhindere (act. 21-3-7 Ziff. 21). Die Sicherheit der Übergabe von 40 % der Aktien sei erfolgt, weil die Gesellschaft ein sehr grosses Aktienkapital gehabt habe, nämlich USD 882'000.00 (vgl. act. 21-3-9 Ziff. 23). Ferner fügte Q. _____ hinzu, dass er den Darlehensvertrag ohne Sicherheiten nicht unterzeichnet hätte (act. 21-3-9 Ziff. 24). Es treffe nicht zu, dass der Beschuldigte ihm mitgeteilt habe, dass er über kein Vermögen verfüge und er habe auch nichts über private Steuerschulden des Beschuldigten gewusst (act. 21-3-9 f. Ziff. 27, 30). Er hätte dem Darlehen nicht zugestimmt, wenn er gewusst hätte, dass der Verlust in der Jahresrechnung um ca. USD 1 Mio. höher gewesen wäre (act. 21-3-11 Frage 34).

3.9 Aus der dargelegten Beweislage lassen sich ohne unüberwindliche Restzweifel im Sinne von Art. 10 Abs. 3 StPO folgende Sachverhaltsfeststellungen treffen:

3.9.1 Insgesamt ist unbestritten und erwiesen, dass der Beschuldigte als Vertreter der H. _____ AG ein Darlehen über EUR 1'500'000.00 mit Q. _____ als Vertreter der D. _____ OÜ ab dem 7. August 2014 aushandelte, dass dieses Darlehen am 7. Oktober 2014 vertraglich vereinbart wurde und am 17. Oktober 2014 an die H. _____ AG floss. Sodann ist erwiesen, dass weder die H. _____ AG noch der als Bürge in Haftung genommene Beschuldigte das Darlehen ganz oder auch nur teilweise zurückbezahlen.

3.9.2 Aufgrund der glaubhaften Aussagen von Q. _____ ist ferner erwiesen, dass der Beschuldigte diesem am 7. August 2014 die Jahresrechnungen 2012 und 2013 der H. _____ AG aushändigte und diesbezüglich auf das bilanziell ausgewiesene Eigenkapital der Gesellschaft verwies und dieses von Q. _____ als positiver Faktor hinsichtlich Darlehensausrichtung zur Kenntnis genommen wurde. So wiederholte der Beschuldigte im Rahmen der Vertragsverhandlungen am 27. August 2014 (E-Mail-Austausch) ausdrücklich, dass das Eigenkapital der Gesellschaft wesentlich für die Bewertung der Gesellschaft (welche wiederum wesentlich für den Darlehensentscheid ist) sei, während die zukünftigen Aussichten primär von der Kreditlinie abhängen würde, da sie in der Lage seien, die zukünftig erzielte Marge exakt anhand der Kreditlinien abzuschätzen. Auch aus den Vertragsbedingungen selber ergibt sich, dass eine in der Jahresrechnung 2013 ausgewiesene Eigenkapitalbasis der H. _____ AG ein wesentlicher Faktor war, zumal das Darlehen bei der Unterschreitung bestimmter Bilanzkennzahlen vorzeitig gekündigt werden konnte. Auch in wirtschaftlicher Hinsicht ist es stimmig, dass die Eigenkapitalbasis der H. _____ AG für die D. _____ OÜ ein zentraler Faktor war, hängt damit doch das Ausfallrisiko der Darlehensrückzahlung zusammen.

3.9.3 Ferner ist erwiesen, dass die Q. _____ durch den Beschuldigten vorgelegte Jahresrechnung 2013 der H. _____ AG inhaltlich unwahr war und der Forderungsbestand um knapp USD 1 Mio. zu hoch ausgewiesen wurde. Dadurch bestand ein Korrekturbedarf, welcher dazu führte, dass der effektive Jahresverlust 2013 um USD 1 Mio. höher ausfiel und das Eigenkapital der Gesellschaft per 31. Dezember 2013 insgesamt negativ war (d.h. es bestand eine deutliche bilanzielle Überschuldung in der Höhe von CHF 113'548.75 (USD 115'582.92) bei der H. _____ AG). Unter Berücksichtigung, dass, wie erwähnt, das Darlehen der M. _____ AG vom 28. Oktober 2013 über CHF 600'000.00 nie als Passivposition verbucht

wurde (act. 22-2-15 Ziff. 79), bestand per 31. Dezember 2013 effektiv eine tatsächliche Überschuldung der H. _____ AG von mehr als siebenhunderttausend Franken.

- 3.9.4 Der Beschuldigte argumentiert, dass er erst nach der Darlehensausrichtung erfahren habe, dass die Forderung gegen die AM. _____ vollständig im Wert habe berichtigt werden müssen; er sei sich betreffend die Rückzahlung stets sicher gewesen, "*dass das reinkommt*" (SG GD 8/4 S. 16). Diesbezüglich steht fest, dass die bereits im Oktober 2012 fakturierte Forderung gegen die AM. _____ im August 2014 bereits seit ca. 22 Monaten unbezahlt geblieben ist, was in zeitlicher Hinsicht ein erheblicher Leistungsverzug darstellt. Dies muss dem Beschuldigten bewusst gewesen sein, denn der seit langer Zeit ausstehende Betrag war wirtschaftlich wesentlich und machte bspw. mehr als das doppelte der bisherigen Betriebsgewinne der Geschäftsjahre 2011 und 2012 aus. So sagte der Beschuldigte an der Berufungsverhandlung aus, dass ihn der Schulderverzug seitens der AM. _____ sehr beunruhigt habe (OG GD 9/1 Ziff. 103). Dass die Einbringlichkeit dieser Forderung zweifelhaft war, musste dem Beschuldigten mithin bereits in den ersten Monaten des Jahres 2013 klar geworden sein. Unter diesen Umständen kann sich der Beschuldigte nicht darauf berufen, dass die Rechtsposition der Revisionsstelle AL. _____ AG, die Forderung in Nachachtung der Gesetze vollständig abzuschreiben, überraschend gekommen sei. Mangels Absicherung der Forderung drängte sich bereits vor August 2014 eine ganze oder teilweise Wertberichtigung nach 22 Monaten Schuldnerverzug auf. Der Beschuldigte wusste, dass die AM. _____ sich in einem zeitlich erheblichen Leistungsverzug befand, die Forderungsdurchsetzung bereits seit längerer Zeit zweifelhaft war und dass die Wertberichtigung der Forderung mithin ein Thema war, welches nicht einfach mittels unsubstantiierten Zweckoptimismus unter den Tisch gewischt werden durfte.
- 3.9.5 Aufgrund der glaubhaften Darstellungen von Q. _____ ist ferner erstellt, dass dieser als Entscheidträger der D. _____ OÜ letztlich wegen der vorgelegten, nicht korrekten Jahresrechnung 2013 eine falsche Vorstellung über die wirtschaftliche Kapitalbasis der H. _____ AG erlangte, zumal ihm der Beschuldigte mündlich versichert hatte, dass die Debitoren aus Düngemittelverkäufen mittels Akkreditiven abgesichert seien und dementsprechend auf der ausgehändigten Jahresrechnung 2013 überhaupt keine Wertberichtigungen von Forderungen aufgeführt wurden. Dass der Beschuldigte dies gegenüber Q. _____ effektiv behauptete, findet im Übrigen auch seine Stütze im Dokument "*Financial Forecast / Cashflows*" vom 5. August 2014, welches der Beschuldigte im Zusammenhang mit der Darlehensvergabe übermittelte (act. 20-2-32). So verweisen die zu erwartenden Cashflows gestützt auf das Handelsvolumen eine bestimmte Marge zu Gunsten der H. _____ AG zwischen 1.5 % und 2.5 % aus und ziehen von dieser Marge die Betriebsaufwendungen ab. Ein Debitorenausfallrisiko wird weder in der Prognose der Entwicklung der Erfolgsrechnung ("*profit & loss statement*", act. 20-2-33), noch in der Prognose der Entwicklung der Bilanz ("*balance sheet*", act. 20-2-34) wirtschaftlich abgebildet, was nur zu erwarten wäre, wenn sämtliche Forderungen wirtschaftlich bspw. mittels Bankakkreditiven abgesichert wären.
- 3.9.6 Ebenfalls ist die Darstellung von Q. _____ glaubhaft, dass ihm der Beschuldigte nie mitgeteilt habe, dass er nicht über Vermögenswerte im Umfang von mehr als EUR 1'500'000.00 verfüge und Steuerschulden habe. Denn wie bereits die Vorinstanz korrekt darlegte, ist es wenig plausibel, dass sich Q. _____ überhaupt mit einer persönlichen Bürgschaft als Si-

cherheit begnügt hätte, wenn er gewusst hätte, dass eine solche Bürgschaft nicht einbringlich wäre.

- 3.9.7 In subjektiver Hinsicht ist erwiesen, dass der Beschuldigte gegenüber den verantwortlichen Personen der D. _____ OÜ absichtlich ein geschöntes Bild der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der H. _____ AG fabrizierte, weil er wusste, dass er so das Darlehen eher erhalten würde. Auf die am 7. August 2014 gegenüber Q. _____ vorgelegte Jahresrechnung 2013, welche unwahrerweise noch ein Eigenkapital von CHF 789'972.85 bilanzierte, kann sich der Beschuldigte dabei in subjektiver Hinsicht nicht berufen. Vor dem Hintergrund des E-Mail-Austausches mit der Revisionsstelle wusste der Beschuldigte spätestens mit der E-Mail vom 17. September 2014 mit Sicherheit, dass die Revisionsstelle AL. _____ AG eine vollumfängliche Wertberichtigung der Forderung gegen die AM. _____ vornehmen würde, da ansonsten die Rechtskonformität der Jahresrechnung 2013 nach Art. 728a Abs. 1 Ziff. 1 OR nicht bestätigt werden konnte (act. 24-5-9). Dies bedeutet allerdings nicht, dass der Beschuldigte nicht bereits vorher von den wirtschaftlichen Sachverhalten, welche die Forderung als zweifelhaft erscheinen liessen und welche eine Wertberichtigungspflicht auslösten, Kenntnis hatte. In Abweichung von den Feststellungen der Vorinstanz bestand beim Beschuldigten bereits am 7. August 2014 in subjektiver Hinsicht Kenntnis über die zweifelhafte Werthaltigkeit der Forderung gegen die AM. _____, denn diese war einerseits offenkundig ungesichert und andererseits seit ca. 22 Monaten seit Fakturierung unbezahlt. Dass der Beschuldigte erst von der AL. _____ AG erfahren haben will, dass ein wesentlicher Wertberichtigungsbedarf besteht, ist angesichts der langen Dauer des Schuldnerverzugs über eine für den Geschäftsbetrieb wesentliche Summe als nicht glaubhafte Schutzbehauptung des Beschuldigten zu werten. Zusätzlich wusste der Beschuldigte, wie erwähnt, dass die von ihm zu Lasten der M. _____ AG behändigten CHF 600'000.00, welche eine Verbindlichkeit der H. _____ AG darstellen, zu Unrecht nie auf der Passivseite der Bilanz erfasst wurden und sich deswegen sowohl die bilanzielle Lage um die entsprechende Position verschlechterte, während der Jahresverlust sich (wegen des Aufwands im Zusammenhang mit dem Erwerb von eigenen Aktien im Umfang von CHF 600'000.00) um den gleichen Betrag erhöhte.
- 3.9.8 Ferner ist evident, dass dem Beschuldigten durchaus bewusst war, dass die Sicherheiten (Bürgschaft, Verpfändung von 40 % der Aktien der H. _____ AG) zumindest zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Darlehensvertrags am 7. Oktober 2014 effektiv nicht werthaltig waren. Wie die Verteidigung zurecht ausführt, sind die Aktien der H. _____ AG nur so viel wert, wie die Gesellschaft selber, während eine Bürgschaft massgeblich vom (nicht vorhandenen) Vermögen des Beschuldigten abhängt. Da der Beschuldigte seine eigenen Steuerschulden kannte und ihm wie dargelegt auch die bilanzielle Überschuldung der H. _____ AG bekannt war, musste er gewusst haben, dass die vereinbarten Sicherheiten nicht geeignet sind, einen Darlehensausfall der H. _____ AG finanziell zu kompensieren.
- 3.9.9 Was die kausale Verursachung eines Vermögensschadens seitens der D. _____ OÜ anbelangt, sind die gleichen Feststellungen über die innere Haltung des Beschuldigten, wie bereits schon bei den Darlehen/Verpfändungen zu treffen: So wird der Beschuldigte nicht direkt gewollt haben, dass die H. _____ AG das Darlehen der D. _____ OÜ nicht mehr zurückbezahlen kann. Der Beschuldigte handelte folglich mit der Hoffnung, dass er trotz den betrieblichen Schwierigkeiten in den letzten Jahren mittels der neuen Kapitalspritze das Schiff irgendwie noch herumreissen konnte. Diese Entwicklung unterlag aber nicht der Kon-

trolle des Beschuldigten und es gab insbesondere keine Garantie oder erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass diese Entwicklung so eintreten würde. Aufgrund der wirtschaftlichen Realität betreffend die H._____ AG im Spätsommer 2014 und die dem Beschuldigten bekannten, erheblichen Risiken rund um die zukünftige Entwicklung des Düngerhandelsgeschäfts (vgl. dazu im Einzelnen: E. II.C.2 Ziff. 2.5.6; E. II.C.3. Ziff. 3.4.8), musste er allerdings mit einem Kreditausfall rechnen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich im Jahr 2014 der Geschäftsgang der H._____ erneut erheblich verschlechterte und per 31. Dezember 2014 nach einem Jahresverlust von CHF 1'205'236.00 die bilanzielle Überschuldung auf CHF 1'323'287.81 anstieg (act. 20-1-311), wobei diese Kennzahlen das zu Unrecht nicht als Passivposition verbuchte Darlehen über CHF 600'000.00 vom 28. Oktober 2013 noch nicht beinhalten. Insgesamt war eine Darlehensrückzahlung durch die H._____ AG bereits im August 2014 mit hohen Risiken behaftet. Der Beschuldigte nahm diese Risiken hin, da er auf das Darlehen der D._____ OÜ angewiesen war, da ansonsten der H._____ AG die liquiden Mittel gefehlt hätten, um ihre primär fremdkapitalfinanzierten Handelsgeschäfte weiter zu betreiben.

- 3.9.10 Dass anschliessend bei einem Darlehensrückzahlungsverzug seitens der H._____ AG die ausgerichteten Sicherheiten nicht geeignet sind, den Darlehensgeber schadlos zu halten, war dem Beschuldigten wie erwähnt deutlich bewusst.

C. Subsumption

1. Täuschung

- 1.1 Wie in tatsächlicher Hinsicht festgestellt wurde, war die Forderung der H._____ AG gegen die AM._____ seit knapp zwei Jahren im Umfang von USD 997'658.92 uneinbringlich und damit in ihrem Wertbestand zweifelhaft. Bei zweifelhaften Forderungen besteht nach Art. 960 Abs. 3 OR die Pflicht zur Überprüfung und Anpassung der Debitorenposition (Neuhaus/Haag, Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 5. A. 2016, Art. 960 OR N. 19). Dabei gelten die Grundsätze der ordentlichen Buchführung, insbesondere der Grundsatz der vorsichtigen Bewertung von Aktiven gemäss Art. 960 Abs. 2 OR bzw. Art. 958c Abs. 1 Ziff. 5 OR sowie das Belegprinzip, wonach eine Buchung stets aufgrund von Belegen nachvollziehbar sein muss (vgl. Neuhaus/Schärer, Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 5. A. 2016, Art. 957a OR N. 19). Bei Unsicherheiten in der Bewertung muss folglich jener Wertansatz gewählt werden, der die Vermögenslage aus der Sicht der Gesellschaft ungünstiger darstellt (Müller/Lipp/Plüss, Der Verwaltungsrat, Handbuch für Theorie und Praxis, 4. A. 2014, S. 218). Aufgrund dieser Grundsätze muss bei einer ungesicherten Forderung gegen ein ausländisches Unternehmen, welche seit knapp zwei Jahren nicht bezahlt wurde, aus den Gründen der Bilanzvorsicht eine vollumfängliche Wertberichtigung erfolgen. Davon kann nach dem Belegprinzip nur abgesehen werden, wenn Dokumente vorhanden sind, welche die Werthaltigkeit der Forderung belegen, bspw. mittels Schuldanerkennungen und entsprechenden Sicherheiten. Entsprechend ist die Rechtsauffassung der Revisionsstelle AL._____ AG, welche auf einer vollumfänglichen Wertberichtigung der Forderung bestand und andernfalls ein positives Prüfungstestat hinsichtlich die ordnungsgemässe Buchführung gemäss Art. 728a Abs. 1 Ziff. 1 OR verweigert hätte, nicht zu beanstanden.

- 1.2 Die gerichtlich festgestellten Handlungen des Beschuldigten müssen in rechtlicher Hinsicht als täuschend qualifiziert werden. Wie dargelegt, wusste der Beschuldigte bereits am 7. August 2014, dass die ungesicherte Forderung gegen die AM. _____ seit knapp zwei Jahren unbezahlt geblieben und deren Begleichung zweifelhaft war, womit folglich ein Wertberichtigungsbedarf bestand. Die Wertberichtigung dieser Forderung war dabei wesentlich für die Frage der Kreditwürdigkeit, denn die Wertberichtigung führte dazu, dass die H. _____ AG per 31. Dezember 2013 nicht über ein Eigenkapital in der Höhe von CHF 789'972.85 verfügte, sondern effektiv am genannten Datum mit CHF 113'548.75 (bzw. USD 115'582.92) bilanziell überschuldet war. Ferner erzielte die H. _____ AG unter Einbezug der Wertberichtigung im Jahr 2013 effektiv einen Verlust in der Höhe von CHF 1'205'236.00, womit allein der Jahresverlust 2013 das Aktienkapital der Gesellschaft übertraf (wobei die wirtschaftliche Situation per 31. Dezember 2013 aufgrund der unterlassenen Verbuchung des Darlehens über CHF 600'000.00 der M. _____ AG für die H. _____ AG effektiv noch wesentlich trister war, als dargestellt, vgl. act. 22-2-15 Ziff. 79). Indem der Beschuldigte stattdessen die Jahresrechnung 2013 ohne die rechtlich gebotenen Wertberichtigungen vorlegte und zusätzlich erklärte, die Forderungsbestände seien abgesichert (und damit indirekt bestätigte, dass die Debitoren ordnungsgemäss verbucht wurden), stellte er sowohl die effektive Überschuldungslage wie auch die Profitabilität des Gewerbes der H. _____ AG im Jahr 2013 als Tatsache falsch dar und fabrizierte eine falsche Vorstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der H. _____ AG.
- 1.3 Wie die Vorinstanz korrekt ausführte, war dabei die vom Beschuldigten unterzeichnete und gegenüber Q. _____ verwendete Jahresrechnung 2013 objektiv unwahr (SG GD 9/2, E. III.4 Ziff. 4.1.2). Der Einwand der Verteidigung, dass klar ersichtlich gewesen sei, dass das Revisorentestat noch fehle (oder sinngemäss, dass die Jahresrechnung 2013 noch nicht definitiv gewesen sei), ändert an dieser Schlussfolgerung nichts. Denn es ist nicht die Aufgabe der Revisionsstelle, die Jahresrechnung mittels der Einbuchung der noch notwendigen Wertberichtigungen nach den Regeln der ordnungsgemässen Buchführung fertigzustellen. Nach Art. 716a Abs. 1 Ziff. 6 OR ist der Verwaltungsrat für die ordnungsgemässe Erstellung des Geschäftsberichts (und mithin für die Erstellung von Bilanz und Erfolgsrechnung als Teil des Geschäftsberichts nach Art. 958 Abs. 2 OR) verantwortlich und kann diese Aufgabe nicht an die Revisionsstelle delegieren (Böckli, Schweizer Aktienrecht, 4. A. 2009, § 13 N. 395). Die Aufgabe der Revisionsstelle besteht einzig darin, die Rechtskonformität der fertiggestellten Jahresrechnung und die Anträge des Verwaltungsrats hinsichtlich der Gewinnverteilung zu prüfen (Art. 729a OR). Die materielle Wahrheit oder Unwahrheit einer Jahresrechnung ist mithin nicht davon abhängig, ob sie von den Revisoren geprüft worden ist.
- 1.4 Als Täuschungshandlung hingegen unwesentlich ist die persönliche Bürgschaft, welche der Beschuldigte einging und bei welcher er wusste, dass er diese im Bedarfsfall mit eigenen Vermögenswerten nicht würde decken können. Aufgrund der gerichtlichen Feststellungen ist nur erwiesen, dass der Beschuldigte den verantwortlichen Personen der D. _____ OÜ nicht mitteilte, dass er nicht über ausreichend Vermögenswerte verfügte, um die Bürgschaft im Bedarfsfall zu decken. Dieses Schweigen (bzw. Unterlassen einer Mitteilung) des Beschuldigten ist indessen strafrechtlich nicht relevant. So bedeutet das Eingehen einer Bürgschaft isoliert betrachtet nicht, dass der Bürge dadurch ebenfalls erklärt, dass er in der Lage ist, die Bürgschaftssumme im Haftungsfall zu bezahlen. Eine solche Erklärung ergibt sich weder aus der aktenkundigen Bürgschaftsurkunde (act. 20-2-7 ff.), noch aus dem Darlehens-

vertrag (act. 20-2-5, Ziff. 7.2). Auch das Gesetz sieht nicht vor, dass eine Bürgschaft nur gewährt werden kann, wenn entsprechende Vermögenswerte für die Inanspruchnahme des Bürgschaftsbetrags bestehen. Ausser im Fall einer Notstundung kann eine Bürgschaft grundsätzlich in sämtlichen finanziellen Lagen durch eine handlungsfähige Person eingegangen werden (Pestalozzi, Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 7. A. 2019, Art. 492 N. 4-8). Das Eingehen einer Bürgschaft umfasst mithin nur eine Haftungsverpflichtung nach Art. 492 Abs. 1 OR und nicht noch eine zusätzliche konkludente Erklärung, dass man die Bürgschaftssumme als Eventualverpflichtung im Bürgschaftsfall auch aufbringen kann. Mangels entsprechendem Erklärungswert kann *in casu* keine konkludente Täuschung des Beschuldigten über seine Bonität vorliegen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1231/2016 vom 22. Juni 2017 E. 7.5). Darüber hinaus liegt auch keine Täuschung durch Unterlassen vor, denn dazu müsste eine qualifizierte Rechtspflicht bestehen, welche den Beschuldigten verpflichtet hätte, seine wahren Vermögensverhältnisse beim Eingehen der Bürgschaft offen zu legen (BGE 140 IV 11 E. 2.3.2). Eine solche Pflicht des Beschuldigten ergibt sich vorliegend zumindest weder aus Gesetz, noch aus Vertrag und wird in der Anklageschrift auch nicht rechtsgenügend umschrieben, weswegen offen gelassen werden kann, ob vorliegend Ingerenz eine entsprechende Rechts- und Handlungspflicht schaffen könnte (vgl. SG GD 1/1, S. 15; BGE 116 Ia 202 E. 2b). Wie die Verteidigung somit insgesamt zurecht vorbringt, wäre es die Aufgabe der zuständigen Personen der D. _____ OÜ gewesen, die Bonität des Beschuldigten als Bürgen zu ermitteln und von diesem allenfalls Zusicherungen diesbezüglich einzuholen.

2. Arglist

- 2.1 Die täuschenden Handlungen des Beschuldigten vom 7. August 2014 sind als arglistig zu qualifizieren. Nach der Rechtsprechung geht die Verwendung einer unwahren Urkunde (wie bspw. *in casu* einer unwahren Jahresrechnung, vgl. BGE 132 IV 12 E. 8) deutlich über eine harmlose und einfach überprüfbare Lüge hinaus und ist als sog. besondere Machenschaft ("*machinations*") grundsätzlich arglistbegründend (BGE 122 IV 197 E. 3d; 133 IV 256 E. 4.4.3). Die Krediterschleichung mittels einer unwahren, in wesentlichen Punkten geschönten Jahresrechnung ist mithin grundsätzlich als arglistige Täuschung zu qualifizieren.
- 2.2 Es stellt sich mithin die Frage, ob die Opfermitverantwortung vorliegend die Arglist der Täuschungshandlung negieren kann, bzw. ob die zuständigen Personen der D. _____ OÜ grundlegendste Vorsichtsmassnahmen missachtet und besonders leichtfertig gehandelt haben. So sieht die neuere Rechtsprechung vor, dass bspw. bei einem Verkauf auf Nachkasse "*eines leistungsstarken Druckers*" die Bonität des Käufers aus dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung zwingend geprüft werden muss (BGE 142 IV 153 E. 2.2.4). Vorliegend ist indessen festzuhalten, dass die verantwortlichen Personen der D. _____ OÜ eine Bonitätsprüfung vorgenommen haben, indem sie sich die Jahresrechnung 2013 der H. _____ AG, welche den Firmenstempel und die Unterschrift des Beschuldigten trug, vorlegen liessen. Sie hätten zwar aufgrund des Handelsregisters erkennen können, dass eine Revisionspflicht bestand und auf entsprechende Revisorentestate bestehen können. Allerdings wäre dies nur eine zusätzliche Absicherung gewesen und ändert an der Tatsache, dass eine vom Verwaltungsrat ausgestellte Jahresrechnung grundsätzlich gemäss Art. 957a Abs. 2 Ziff. 1 OR wahrheitsgetreu sein muss, nichts. So erfordert die Opfermitverantwortung nicht, dass grösstmögliche Sorgfalt angewendet wird und alle erdenklichen Massnahmen

zum Schutz des eigenen Vermögens getroffen werden (was faktisch auf die Eliminierung des Tatbestands des Betrugs in rechtlicher Hinsicht, nicht aber von Betrugereien im echten Leben, hinauslaufen würde), sondern einzig, dass sich das Opfer nicht vollends leichtfertig verhält (BGE 135 IV 76 E. 5.2).

- 2.3 Da sich die verantwortlichen Personen der D. _____ vom einzigen Verwaltungsrat der Gesellschaft persönlich die entsprechenden unterzeichneten Jahresrechnungen vorlegen liessen und gestützt auf diese Dokumente die Kreditwürdigkeit der H. _____ AG hinsichtlich des zu erteilenden Darlehens vertieft prüften, handelten sie nicht leichtfertig. So muss eine Bilanzfälschung als strafbare Handlung (BGE 132 IV 12 E. 8) von einem Opfer nicht erwartet werden, sofern die Verfälschungen nicht offensichtlich sind; eine Jahresrechnung muss von Gesetzes wegen die wirtschaftlichen Gegebenheiten wahrheitsgetreu abbilden (Art. 957a Abs. 2 Ziff. 1 OR), weswegen grundsätzlich ein gewisser Gutglaubensschutz gegenüber jedermann hinsichtlich einer Jahresrechnung durch diese gesetzliche Pflicht geschaffen wird. So waren zwar vorliegend in der Jahresrechnung 2013 überhaupt keine Wertberichtigungen oder Abschreibungen auf Debitoren erfasst, allerdings erklärte der Beschuldigte dies gegenüber Q. _____ mit der zusätzlichen Unwahrheit, dass sämtliche Forderungen mittels Akkreditiv abgesichert seien. Entsprechend bestand aufgrund der zusätzlichen Erklärung des Beschuldigten kein zwingender Anlass, die Debitorenbestände vertieft anhand der Geschäftsakten zu prüfen oder prüfen zu lassen.
- 2.4 Gleiches gilt auch für die nur ungenügende Absicherung der Darlehensrückzahlung (welche zwar nicht täuschungsrelevant war, aber trotzdem in die Arglisterrwägungen einzubeziehen ist). Wie die Verteidigung zurecht ausführt, ist erkennbar, dass die Aktien der Schuldnerin bei deren Zahlungsunfähigkeit ebenfalls nicht werthaltig und damit als Sicherheit ungeeignet sind. Ebenfalls ist erkennbar, dass die Werthaltigkeit einer Bürgschaft vom Vermögen einer Person abhängt und diese vermindert sein kann, wenn der Bürge vermögenslos ist. Entsprechend ist festzuhalten, dass das Verhalten der zuständigen Personen der D. _____ OÜ hinsichtlich der Absicherung des Rückzahlungsanspruchs erneut nicht optimal war. Jedoch bestanden sie immerhin auf einer Absicherung des Rückzahlungsanspruchs. So führt dies letztlich auch zu einer geringfügigen Verbesserung ihrer Rechtsposition, da sie nicht nur die Schuldnerin in Anspruch nehmen können, sondern auch noch zusätzlich den Beschuldigten persönlich, welcher zumindest damals als Verwaltungsrat eines Rohstoffhandelsbetriebs amtierte. Entsprechend weisen auch die ungenügenden Sicherheiten vorliegend nicht auf ein leichtsinniges Verhalten hin. Dem Gedanken der Opfermitverantwortung kommt damit im vorliegenden Fall keine wesentliche Bedeutung zu. Die Täuschung des Beschuldigten ist mithin als arglistig zu qualifizieren.
- 2.5 Soweit die Verteidigung einwendet, die Privatklägerin habe durch den vereinbarten Zinssatz ("*Wucherzinsen*") selber mit einem hohen Kreditausfallrisiko gerechnet, ist sie nicht zu hören. So besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen einer täuschungsfrei entstandenen Willensbildung, ein riskantes Finanzgeschäft einzugehen und einem mit einem durch Täuschung verursachten Willensmangel bei einem (bereits schon) riskanten Finanzgeschäft. So bejaht das Bundesgericht durchwegs auch bei spekulativen Finanzgeschäften (und insbesondere auch, wenn der Geschädigte aus Gewinnsucht oder Habgier verleitet wurde) die Anwendbarkeit des Betrugstatbestands (BGE 135 IV 76 E. 5.3). Ferner bezeichnete der Beschuldigte den vereinbarten Zinssatz selber als für seine Branche marktüblich (act. 21-1-77 Ziff. 15).

3. Irrtum / Vermögensdisposition / Vermögensschaden / Motivationszusammenhang

- 3.1 Wie gerichtlich bereits festgestellt, wurden die zuständigen Personen der D. _____ OÜ über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der H. _____ AG irreführt und gelangten so zu einer falschen Auffassung betreffend den bilanziellen Zustand und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dieser Gesellschaft. Wie ebenfalls bereits erwähnt, waren die entstandenen falschen Vorstellungen entscheidend, zumal fehlendes Eigenkapital und insbesondere eine Überschuldungslage naturgemäss Warnzeichen darstellen und deutlich gegen die Kreditwürdigkeit einer Gesellschaft sprechen. In diesem Sinne sagte Q. _____ glaubhaft aus, dass er nicht investiert hätte, falls ihm bewusst gewesen wäre, dass das bilanzierte Eigenkapital effektiv nicht bestand. Die Täuschung mittels der unwahren Jahresrechnung 2013 erzeugte mithin bei Q. _____ ein falsches Bild der wirtschaftlichen Lage der H. _____ AG und er wurde hinsichtlich wesentlicher Tatsachen als Entscheidungsgrundlagen im Zusammenhang mit der Bewertung der Kreditwürdigkeit der H. _____ AG und deren Rückzahlungsfähigkeit hinsichtlich des ausgerichteten Darlehens in die Irre geführt.
- 3.2 Wie festgestellt, wurde am 17. Oktober 2014 das Darlehen in der Höhe von EUR 1'500'000.00 von der D. _____ OÜ überwiesen. Das Darlehen wurde ferner gemäss den gerichtlichen Feststellungen bis dato nie durch die H. _____ AG zurückbezahlt (auch vom Beschuldigten als Bürgen nicht) und die D. _____ OÜ hat durch den Zahlungsausfall einen Vermögensschaden in der Höhe von EUR 1'500'000.00 erlitten. Vermögensdisposition und Vermögensschaden liegen vor.
- 3.3 Aufgrund des festgestellten Sachverhalts muss auch der Motivationszusammenhang zwischen Täuschung, Irreführung und Vermögensdisposition bejaht werden. Die (arglistige) Täuschung durch den Beschuldigten über wesentliche Bewertungsgrundlagen hinsichtlich die Kreditwürdigkeit der H. _____ AG führte zum gewünschten Effekt, nämlich dass die verantwortlichen Personen der D. _____ OÜ fälschlicherweise eine ausreichende Eigenkapitaldeckung und eine bestehende Kreditwürdigkeit erkannten und das gewünschte Darlehen ausrichteten. Sie leisteten deswegen die Darlehenszahlung über EUR 1'500'000.00, welche sie bei Kenntnis der effektiven Begebenheiten nicht geleistet hätten.
- 3.4 Erneut bestreitet die Verteidigung sinngemäss den Kausalzusammenhang (und zusätzlich auch den Vorsatz, was unten zu prüfen ist) zwischen der Täuschung und dem Vermögensschaden der D. _____ OÜ. So habe der Beschuldigte bei der Darlehensaufnahme nicht gewusst, dass die H. _____ AG zu einem späteren Zeitpunkt das Darlehen nicht zurückzahlen könne. Erneut kann diese Frage gemäss der Argumentationslinie der Verteidigung offenbleiben, denn das exakte Wissen um eine zukünftige Tatsache ist für die tatsächliche und rechtliche Kausalitätsbeurteilung nicht entscheidend. Bezüglich der rechtlichen Grundlagen zur Kausalitätsprüfung kann auf die vorstehenden Erwägungen zur ungetreuen Geschäftsbearbeitung verwiesen werden (E. II.C.2. Ziff. 2.5.5 und Ziff. 2.5.6). Die Täuschung war vorliegend "*conditio sine qua non*" für die Ausrichtung des Darlehens. Gleichfalls war das Darlehen "*conditio sine qua non*" für den Vermögensschaden. Die genannten Elemente lassen sich nicht wegdenken und ein Vermögensschaden der D. _____ OÜ wäre ohne diese Elemente nicht entstanden. Diese Feststellung der natürlichen Kausalität zwischen Täuschung und

Vermögensschaden hält auch vor einer Adäquanzprüfung stand. Denn wie dargelegt, war die H. _____ AG im August 2014 in keinem stabilen Zustand, welche die Rückzahlung von Darlehen über EUR 1'500'000.00 auch bei einem Fälligkeitsdatum in zwei Jahren ohne weiteres erlaubt hätte. Die H. _____ AG erzielte im Jahr 2013 einen Betriebsverlust und war per 31. Dezember 2013 bilanziell überschuldet. Darüber hinaus war auch der Geschäftsgang im Jahr 2014 weiterhin negativ geprägt, so dass per Ende Jahr ein erneuter Verlust von mehr als CHF 1.2 Mio. entstand. Das vom Beschuldigten betriebene Gewerbe führte ferner nicht einfach stets zu regelmässigen Gewinnen, sondern der Beschuldigte wusste, dass die Vorgängergesellschaft T. _____ AG mit gleichem Personal und Geschäftskonzept wie die H. _____ AG im Jahr 2010 Konkurs gegangen ist und auch die H. _____ AG in der Vergangenheit teilweise grössere Verluste eingefahren hatte. Ferner musste dem Beschuldigten, wie unter den vorstehenden Ziffern zu den ungetreuen Geschäftsbesorgungen dargelegt, zum Tatzeitpunkt im August 2014 ebenfalls bewusst gewesen sein, dass er die Geschäftstätigkeit der H. _____ AG in erheblichem Ausmass durch die M. _____ AG finanzieren liess, weswegen die Zukunftsaussichten seines betriebenen Gewerbes weiter stark getrübt waren, da dieses auf unrechtmässig erlangten Vermögenswerten beruhte. Angesichts dieser Umstände ist der Ausfall eines ungenügend abgesicherten Darlehens kein aussergewöhnlicher Umstand, der geeignet wäre, die festgestellte natürliche Kausalität zwischen Täuschung, Irrtum, Vermögensdisposition und Vermögensschaden zu durchbrechen. Wie bereits bei den unrechtmässig bezogenen Darlehen der M. _____ AG war für den Beschuldigten erkennbar, dass die Darlehensforderung ausfallen könnte und dass der Darlehensrückzahlungsanspruch erheblich risikobehaftet war.

4. Vorsatz / Eventualvorsatz / Bereicherungsabsicht

- 4.1 Wie gerichtlich festgestellt, wusste der Beschuldigte bereits am 7. August 2014 bei der Vorlage der Jahresrechnung 2013, dass die Forderung gegen die AM. _____ von zweifelhafter Werthaltigkeit war und bei den Forderungsbeständen ein erheblicher Wertberichtigungsbedarf von knapp USD 1 Mio. bestand. Der Beschuldigte wusste auch, dass Q. _____ und die anderen zuständigen Personen der D. _____ OÜ diese Information nicht kannten und den vorgelegten Jahresrechnungen vertrauten. Der Beschuldigte wusste um die unwahren Tatsachenfundamente seiner Behauptungen rund um die Kreditwürdigkeit der H. _____ AG und handelte mithin betreffend die Täuschungshandlung mit Wissen und Willen und damit direktvorsätzlich im Sinne von Art. 12 Abs. 2 Satz 1 StGB.
- 4.2 Wie gerichtlich festgestellt, hat der Beschuldigte den Vermögensschaden der D. _____ OÜ in subjektiver Hinsicht zwar nicht gewollt, indessen war ihm bereits im August 2014 klar, dass ein Vermögensschaden mit hoher Wahrscheinlichkeit drohte. Ferner muss die Art der Täuschung vorliegend als direktvorsätzlich und die damit verbundene Pflichtwidrigkeit als schwer bezeichnet werden. Insgesamt lassen die Schwere der Pflichtverletzung sowie das Risiko des Erfolgseintritts erneut auf Eventualvorsatz nach Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB schliessen (BGE 130 IV 58 E. 8.4). Aufgrund des äusseren Ablaufs der Tathandlungen muss angenommen werden, dass der Beschuldigte das Darlehen der D. _____ OÜ unbedingt wollte und er einen Kreditausfall zu Lasten dieser Gesellschaft als naheliegende Konsequenz billigend hinnahm. Diese Ansicht drängt sich vorliegend trotz der vereinbarten persönlichen Bürgschaft auf. So war dem Beschuldigten bekannt, dass er selber nicht über Vermögenswerte

verfügte, um die Bürgschaft bei Inanspruchnahme zu decken. Vielmehr hatte der Beschuldigte bereits im August 2014 Steuerschulden von mehr als CHF 70'000.00 (SG GD 8/4 S. 16). Vor diesem Hintergrund erscheint es plausibel, dass der Beschuldigte das Darlehen über EUR 1.5 Mio. so dringend als Liquiditätsspritze für die H._____ AG wollte, dass er auch in Kauf nahm, schlimmstenfalls mit der Bürgschaft persönlich in die Pflicht genommen zu werden.

- 4.3 Aufgrund der Täuschung der Kreditgeber über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Kreditrückzahlungsfähigkeit der H._____ AG war die Darlehensausrichtung mit einem Rechtsmangel gemäss Art. 28 Abs. 1 OR belastet. Der H._____ AG kam mit der Überweisung des Darlehensbetrags ein unrechtmässiger Vorteil zu. Der Beschuldigte handelte dabei mit der Absicht, der H._____ AG diesen unrechtmässigen Vorteil zuzuschancen und folglich mit Bereicherungsabsicht (Urteil des Bundesgerichts 6B_459/2007 vom 18. Januar 2008 E. 5.3.4).
- 4.4 Der Beschuldigte ist des Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

IV. Vorwurf der Urkundenfälschung betreffend Formular A (2010)

A. Recht

1. Die Vorinstanz legt die anwendbaren Gesetzesbestimmungen sowie die Gerichtspraxis hierzu umfassend und korrekt dar (SG GD 9/2 E. IV.1. S. 56-58). Darauf kann verwiesen werden.
2. Sofern notwendig, erfolgen ergänzende Ausführungen zum einschlägigen Recht im Zusammenhang mit der Subsumption des Sachverhalts.

B. Feststellung des relevanten Sachverhalts

1. Urteil der Vorinstanz:

Die Vorinstanz stellte fest, dass der Beschuldigte am 5. März 2010 auf einem Formular A gegenüber der X._____ AG bestätigte, dass er alleine an der M._____ AG wirtschaftlich berechtigt gewesen sei. Dies habe nicht den Tatsachen entsprochen. Der Beschuldigte habe gewusst, dass er unwahre wirtschaftliche Verhältnisse deklariert habe und habe dies getan, um sich gegenüber der X._____ AG als Eigentümer auszugeben, damit er die entsprechende Heranziehung des wirtschaftlichen Substrats der M._____ AG zu Gunsten anderer Gesellschaften habe plausibilisieren können. Da einem Formular A von Gesetzes wegen eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukomme, habe der Beschuldigte damit eine Urkundenfälschung begangen (SG GD 9/2 IV.3. Ziff. 3.2 und Ziff. 3.3).

2. Standpunkte der Verteidigung:

Die Verteidigung bestreitet nicht, dass der Beschuldigte die Aktien der M._____ AG treuhänderisch hielt, er das Formular A unterzeichnete und dem Formular A Urkundenqua-

lität zukommt. Der Beschuldigte habe das Formular A auf ausdrücklichen Wunsch von U. _____, welcher die Treuhandkonstruktion so entworfen und gewünscht habe, entsprechend ausgefüllt und sich als wirtschaftlich berechtigte Person bezeichnet. Da er gestützt auf das Option Agreement auch sämtliche Rechte als Aktionär treuhänderisch ausgeübt habe, habe er gedacht, das sei so vertretbar. Nach Ausübung der Option habe er schlichtweg vergessen, die geänderten Umstände gegenüber der X. _____ AG richtig zu stellen. Er habe ferner keinen Vorteil aus der Darstellung im Formular A gehabt, denn seine persönliche Bonität sei bei der X. _____ AG völlig irrelevant gewesen. Es sei auch nicht von Bedeutung gewesen, wer an den beiden T. _____-Gesellschaften wirtschaftlich berechtigt gewesen sei. Der objektiv tatbestandsmässigen Handlung fehle es an Vorsatz sowie an einer Vorteils- und Schädigungsabsicht.

3. Feststellungen des Gerichts:

- 3.1 Es ist unbestritten, dass der Beschuldigte das Formular A der M. _____ AG am 5. März 2010 unterzeichnete (die Anklageschrift verwechselte in der Titelüberschrift das Datum, nennt das Unterzeichnungsdatum des Formulars A im Anklagesachverhalt indessen korrekt, vgl. SG GD 1/1 S. 18) und dabei erklärte, dass er selber der wirtschaftliche Berechtigte der M. _____ AG ist. Dies deckt sich mit den Akten (act. 20-1-113).
- 3.2 Auf dem aktenkundigen und vom Beschuldigten unterzeichneten Formular A wird der Begriff der wirtschaftlich berechtigten Person definiert. Demnach sei dies der Endberechtigte ("*ultimate owner*") an den Vermögenswerten, welche bei der Bank deponiert würden. Ferner enthält das Formular A den Hinweis, dass es sich um eine Urkunde im Sinne von Art. 110 Abs. 4 StGB handeln würde und dass derjenige, welcher vorsätzlich falsche Informationen auf dem Formular A angibt, sich der Urkundenfälschung nach Art. 251 StGB strafbar machen könnte, wobei dies mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Busse bestraft werde.
- 3.3 Die M. _____ AG wurde am 18. Februar 2010 mit dem Beschuldigten als einzigen Verwaltungsrat im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen. Entsprechend erfolgte die Unterzeichnung der Kontoeröffnungsunterlagen bei der X. _____ AG (inkl. dem Formular A) unmittelbar nach der Gründung der M. _____ AG.
- 3.4 Es ist unbestritten, dass der Beschuldigte nie einen finanziellen Beitrag an das Aktienkapital von CHF 250'000.00 der M. _____ AG leistete. Der Optionsvertrag hält ferner fest, dass der Beschuldigte nicht verpflichtet war, finanzielle Zuwendungen oder Einschüsse zu Gunsten der M. _____ AG zu erbringen (act. 20-1-6 Ziff. 3). Der Beschuldigte war mithin zu keinem Zeitpunkt an der M. _____ AG direkt oder indirekt wirtschaftlich berechtigt. Er war weder ein Begünstigter an den Vermögenswerten der M. _____ AG noch der Endbegünstigte dieser Vermögenswerte.
- 3.5 Die Verteidigung führte aus, dass der Beschuldigte am 5. März 2010 gedacht habe, dass er das Formular A korrekt ausgefüllt habe. Dies ist grundsätzlich auch der Standpunkt des Beschuldigten im Vorverfahren, welcher indessen in der ersten Einvernahme seine Gründe dafür anders darlegte als die Verteidigung im Rahmen des Berufungsverfahrens. Bei der ersten Einvernahme am 16. Juni 2015 bei der Polizei gab der Beschuldigte seine eigene Definition der wirtschaftlichen Berechtigung ab, welche an die Leitungsfunktion der Gesellschaft

anknüpft (act. 21-1-15 Ziff. 71: "Der welcher in diesem Moment der wirtschaftlich berechtigte ist um die Firma zu führen und zu leiten"). Dass der Beschuldigte den Begriff der wirtschaftlichen Berechtigung effektiv so definierte, ist indessen aus mehreren Gründen in Zweifel zu ziehen.

- 3.5.1 So hält das Formular A vorliegend eine klare Definition der wirtschaftlich berechtigten Person als den Endbegünstigten ("*ultimate owner*") der von der Bank verwahrten Vermögenswerte. Wer hingegen die Gesellschaft leitet oder führt, ist für die Bank nicht relevant, zumal sich die Personalien der Verwaltungsräte und Geschäftsführer bereits aus dem Handelsregister ergeben. Der Beschuldigte kann sich indessen als treuhänderischer Aktionär und treuhänderischer Verwaltungsrat nicht auf einen finanziellen Anspruch aus den gehaltenen Aktien berufen, selbst ein Dividendenanspruch als treuhänderischer Verwahrer der Aktien war ihm nur treuhänderisch anvertraut, so dass sämtliche Nutzniessungen im Zusammenhang mit den Aktien nicht dem Beschuldigten zustanden. Es ist insgesamt nur schwer nachvollziehbar, dass ein langjähriger Geschäftsmann und erfahrener Rohstoffhändler wie der Beschuldigte diese wirtschaftlichen Elementarbegriffe nicht verstehen soll.
- 3.5.2 Weiter erhellt bspw. aus dem am 29. März 2010 unterzeichneten Formular A der H. _____ AG bezüglich deren X. _____-Konten, dass der Beschuldigte die wirtschaftlich berechtigten Personen (AQ. _____, AR. _____, E. _____) korrekt deklarierte, obwohl AQ. _____ und AR. _____ (genau wie U. _____, W. _____ und V. _____ bei der M. _____ AG) keine offizielle Funktion bei der H. _____ AG ausübten und diese weder leiteten, noch führten (act. 23-1-4-6). So lässt sich die richtige Deklaration der wirtschaftlichen Berechtigten im Formular A vom 29. März 2010 bei der H. _____ AG und die falsche Deklaration der wirtschaftlich Berechtigten im Formular A vom 5. März 2010 bei der M. _____ AG nicht mit einem Fehlverständnis des Begriffs der wirtschaftlich berechtigten Person beim Beschuldigten - wie er dies anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 16. Juni 2015 erklärte - vereinbaren. Wenn der Beschuldigte tatsächlich gedacht hätte, dass der Leiter einer Gesellschaft die wirtschaftlich berechtigte Person sei, hätte er am 29. März 2010 beim Formular A der H. _____ AG ebenfalls nur sich selber als wirtschaftlich berechtigte Person der H. _____ AG angeben müssen, da nur er die Leitung und Führung dieser Gesellschaft ausübte.
- 3.5.3 Wie die Vorinstanz auch aufzeigte, verwendete der Beschuldigte den Begriff der wirtschaftlich berechtigten Person auch mehrfach gegenüber Behörden, bspw. im Jahr 2011 im Zusammenhang mit der jährlichen Steuererklärung (act. 20-1-172 ff.). Ferner gab der Beschuldigte auch regelmässig gegenüber anderen Banken sog. WB/BO-Erklärungen über die wirtschaftliche Berechtigung an einem Konto ab, bspw. mindestens auf sechs verschiedenen Dokumenten gegenüber der Bank AS. _____ (act. 23-3-1-8; act. 23-3-1-48; act. 23-3-1-54; act. 23-3-2-7; act. 23-3-2-42; act. 23-3-2-45). Ferner verfügte der Beschuldigte persönlich und mit seinen Gesellschaften über weitere Bankbeziehungen, wo er ebenfalls entsprechende WB/BO-Erklärungen für die Kontoeröffnung abgeben musste. Insgesamt lässt der jahrelange und enge Kontakt des Beschuldigten zum Bankenwesen erheblich an seiner Aussage zweifeln, dass er nicht gewusst habe, was eine wirtschaftlich berechtigte Person bzw. ein "*beneficial owner*" gewesen sei. Mit der Vorinstanz ist folglich davon auszugehen, dass die Falschdeklaration des Beschuldigten nicht auf einem fehlerhaften Begriffsverständnis beruhte.

- 3.5.4 Indem der Beschuldigte an der Berufungsverhandlung ausführte, dass er gewusst habe, dass eigentlich U._____ "hätte drauf müssen" (d.h. im Formular A vermerkt werden müssen, was U._____ aber nicht wollte), gesteht er die wissentliche und willentliche Deklaration einer unwahren Tatsache auf dem Formular A der M._____ AG auch sinngemäss ein (vgl. OG GD 9/1 Ziff. 114, Ziff. 117, Ziff. 121).
- 3.6 Betreffend die Vorteile, welche der Beschuldigte aus der unwahren Bezeichnung der wirtschaftlich berechtigten Personen auf dem Formular A zog, kann der Verteidigung ebenfalls nicht beigeplichtet werden. So wirkt sich die unwahre Erklärung auf dem Formular A durchwegs positiv auf den Beschuldigten aus, denn dieser wird aus der Perspektive der X._____ AG einerseits als einer der Teilhaber an der H._____ AG und gleichzeitig als wirtschaftlich berechnete Person der M._____ AG angesehen. Die "Gruppenbildung", auf welche sich der Beschuldigte im vorliegenden Verfahren beim Vorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung mehrfach erfolglos berief und welche effektiv nie bestand (vgl. E. II.B.1), konnte so zumindest gegenüber der hinsichtlich die wirtschaftliche Berechnung an der M._____ AG in die Irre geführten X._____ AG erstellt werden. Mittels Gruppenbildung konnte sich der Beschuldigte - der nach den gerichtlichen Feststellungen bereits vorher U._____ vorgeschlagen hat, ebenfalls den Namen "T._____" als Firmenbestandteil in seinem Handelsgewerbe zu verwenden (E. II.B.1 Ziff. 1.3) - in einem weiteren Bereich eine Nähe zwischen den T._____-Gesellschaften herstellen und es wurde ihm dadurch gegenüber der gemeinsamen Bank X._____ AG möglich, wie bei einer Unternehmensgruppe problemlos Vermögenswerte ohne Rücksicht auf die jeweiligen juristischen Personen zwischen der H._____ AG (bzw. vorher der T._____ AG) und der M._____ AG zu verschieben. Entsprechend konnte bspw. bereits am 13. August 2010 eine Zahlung zwischen der M._____ AG und der T._____ AG ausgeführt werden, ohne dass die X._____ AG aufgrund der unterschiedlichen wirtschaftlichen Berechnungen an den beiden Gesellschaften einen Verdacht schöpfte.
- 3.7 Dass daneben gemäss den Aussagen des Beschuldigten die an der M._____ AG wirtschaftlich berechtigten Personen W._____, U._____ und V._____ allenfalls auch wollten, dass der Beschuldigte sich als wirtschaftlich berechnete Person der M._____ AG ausweist (und in diesem Sinne eine Übereinstimmung der Absichten des Beschuldigten und den genannten Personen stattfand), ist für die rechtliche Qualifikation des Sachverhalts unter der Rechtsnorm der Urkundenfälschung (Falschbeurkundung) nicht relevant. Das von Art. 251 StGB geschützte Rechtsgut ist der Schutz von Sicherheit und Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs mit Urkunden, welcher nicht vom Willen der eingangs genannten Herren abhängig ist.

C. Subsumption

1. Die Urkundenqualität des Formulars A sowie die inhaltliche Unrichtigkeit der darin enthaltenen Erklärung des Beschuldigten wurde vom Beschuldigten anerkannt. Das am 5. März 2010 unterzeichnete Formular A der X._____ AG ist in rechtlicher Hinsicht ohne weiteres als ein Dokument mit Urkundenqualität zu qualifizieren (Urteil des Bundesgerichts 6B_988/2015 vom 8. August 2016 E. 4.2). Ferner weicht der vom Beschuldigten zu verantwortende Er-

klärungsinhalt des Formulars A betreffend die angegebene wirtschaftliche Berechtigung von den effektiven Gegebenheiten gemäss den richterlichen Sachverhaltsfeststellungen ab und ist als unwahr zu qualifizieren.

2. Die Frage nach der inneren Einstellung des Beschuldigten ist eine Tatfrage. Wie gerichtlich festgestellt, füllte der Beschuldigte das Formular A nicht irrtümlich falsch aus und war sich der Unwahrheit der abgegebenen Erklärung bewusst und handelte mithin in diesem Punkt vorsätzlich. Ferner handelte der Beschuldigte nach den richterlichen Feststellungen mit der Absicht, die M. _____ AG gegenüber der X. _____ AG wie eine Unternehmensgruppen-gesellschaft in die Nähe der T. _____ AG und die H. _____ AG zu rücken. Die gerichtlich festgestellte Absicht des Beschuldigten ist als Vorteilsabsicht im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB zu qualifizieren. Zwar erzielte der Beschuldigte zum damaligen Zeitpunkt noch keine finanziellen Vorteile (die erste illegale Darlehensausrichtung an die T. _____ AG erfolgte erst am 13. August 2010); dennoch erreichte er bereits eine unrechtmässige Besserstellung in der Form, dass innerhalb der gemeinsamen kontoführenden Bank die Gesellschaften als wirtschaftlich nahestehend qualifiziert wurden, was (1.) die Grösse der durch den Beschuldigten geführten Unternehmen und damit seine Signifikanz als Bankkunde und Kreditnehmer künstlich erhöht und (2.) die kommenden einseitigen Geldströme von der M. _____ AG weg naturgemäss plausibilisiert. Diese Absicht auf eine faktische Besserstellung reicht in rechtlicher Hinsicht als Vorteilsabsicht gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB aus (BGE 118 IV 254 E. 5).
3. Ein fehlendes Wissen betreffend die Unwahrheit seiner Deklaration im Formular A, bzw. ein Verbotsirrtum (Art. 21 StGB) kann dem Beschuldigten wie dargelegt nicht zugestanden werden.
4. Eine Berufung auf Art. 251 Ziff. 2 StGB, wie dies die Verteidigung eventualiter beantragt, ist ferner vorliegend nicht statthaft. Auch wenn das Tatverschulden des Beschuldigten bei der Sanktionsbemessung innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der Urkundenfälschung insgesamt noch als sehr leicht eingestuft werden kann, liegt weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht ein Bagatellfall vor. So wird bei unwahren Dokumenten, welche einen Bezug zu Wirtschaftsstraftaten haben, der besonders leichte Fall nach Art. 251 Ziff. 2 StGB regelmässig verneint, bzw. die Privilegierung nach Art. 251 Ziff. 2 StGB hinsichtlich die Sanktion im Vergleich zu Art. 251 Ziff. 1 StGB wird nur gewährt, wenn die Fälschung harmlos ist und die Vorteilsabsicht einen Bezug zur eigenen Bequemlichkeit oder dergleichen hat (vgl. Fallbeispiele in: Trechsel/Erni, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. A. 2021, Art. 251 N. 18).
5. Die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale der Urkundenfälschung sind mithin erstellt. Der Beschuldigte ist der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen.

V. Sanktion

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Vorinstanz sanktionierte den Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten, bedingt aufgeschoben im Umfang von 24 Monaten mit einer Probezeit von zwei Jahren. Sodann verhängte die Vorinstanz eine Geldstrafe von 130 Tagessätzen zu CHF 170.00, bedingt aufgeschoben mit einer Probezeit von zwei Jahren. Die Vorinstanz erachtete kleinere täterbezogene Strafminderungen aufgrund von Geständnis, Verletzung des Beschleunigungsgebots sowie des heilenden Laufs der Zeit als angemessen.
- 1.2 Weder die Staatsanwaltschaft, noch die Verteidigung nahmen zur Sanktionsfestsetzung durch die Vorinstanz vertieft Stellung. Die Verteidigung führte primär aus, dass vorliegend aufgrund der Tatausführung keine erhebliche kriminelle Energie erkennbar sei und Freiheitsstrafen aufgrund des längeren Zeitpunkts seit den Handlungen unverhältnismässig seien (OG GD 9/1 S. 28 f., S. 33).
- 1.3 Die rechtlichen Vorgaben zur Sanktionsbemessung wurden von der Vorinstanz rechtlich korrekt dargelegt (SG GD 9/2 E. V.1. Ziff. 1.1-1.5, S. 67 ff.). Darauf kann grundsätzlich verwiesen werden. Dies mit der Ergänzung, dass jeweils der ordentliche Strafraum gemäss Gesetz als Vorgabe der Sanktionsbemessung gilt und eine Kongruenz herzustellen ist zwischen dem ordentlichen Strafraum einerseits und Tatschwere/Verschulden andererseits. Durch die Herstellung von Kongruenz zwischen dem ordentlichen Strafraum einerseits und Tatschwere/Verschulden andererseits erfolgt die Umsetzung der Vorgabe des demokratischen Gesetzgebers, welcher bei den jeweiligen Straftaten die breiten Leitplanken der ausgefallten Strafe durch den Strafraum festsetzte (sinngemäss: Mathys, Leitfaden Strafzumessung, 2. A. 2019, N. 425).

2. Hypothetische tatbezogene Einzelstrafen

- 2.1 Die Straftaten, denen der Beschuldigte schuldig gesprochen wurde, sind in der Reihenfolge ihrer Nennung im Urteil der Vorinstanz wie folgt hinsichtlich ihres Unrechtsgehalts einzustufen und in Bezug zum ordentlichen Strafraum des jeweiligen Delikts zusetzen:
- 2.2 Der Beschuldigte wurde der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB zum Nachteil der M. _____ AG mit einem Deliktsbetrag von USD 30'000.00 schuldig gesprochen. Das Gesetz sieht für diese Straftat eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe als Sanktion vor. Die objektive Tatschwere ist als leicht zu taxieren. USD 30'000.00 ist zwar nicht ein unwesentlicher Betrag, führte indessen nicht zu einem wirtschaftlichen Notstand bei der M. _____ AG, welche insbesondere in den Jahren 2010-2012 bedeutende Millionengewinne erzielte. Ferner wurde durch die Transaktion eine Drittgesellschaft bereichert und die Zahlung diente insbesondere nicht der persönlichen und egoistischen Bedürfnisbefriedigung des Beschuldigten. In subjektiver Hinsicht wird die objektive Tatschwere weiter durch den Eventualvorsatz gesenkt, zumal der Beschuldigte die Schädigung nicht wollte, er aber eine solche in Kauf nehmen musste, um den Liquiditätsengpass der maroden T. _____ AG mittels fremden Geldern zu überbrücken.

Unter Einbezug dieser Tatumstände kann die Tatschwere insgesamt noch als sehr leicht taxiert werden. Damit kann eine Strafansetzung im unteren Bereich des untersten Drittels des Strafrahmens erfolgen. Eine Sanktion von 80 Strafeinheiten ist dabei verschuldens- und tatangemessen.

- 2.3 Der Beschuldigte wurde der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB zum Nachteil der M. _____ AG mit einem Deliktsbetrag von CHF 600'000.00 (mithin USD 672'872.04) schuldig gesprochen. Das Gesetz sieht für diese Straftat eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe als Sanktion vor. Der Deliktsbetrag von CHF 600'000.00 wiegt dabei bereits erheblich bis mittelschwer, so dass eine Strafansetzung im untersten Drittel des ordentlichen Strafrahmens grundsätzlich nicht mehr angemessen wäre. Die Tatschwere etwas mitigierend wirken sich indessen vorliegend die weiteren Umstände aus. So wurde dem Beschuldigten aufgrund des treuhänderischen Konstrukts, welches die drei Aktionäre der Gesellschaft wählten, die Tatbegehung recht einfach gemacht. Ferner erfolgte die Tathandlung zum Nachteil einer Gesellschaft, bei welcher der finanzielle Schaden nicht zu einem Liquiditätsengpass oder einem Konkurs führte. Sodann ist zu Gunsten des Beschuldigten zu werten, dass er nicht sich selber bereicherte, sondern zu Gunsten einer Gesellschaft (an der er massgeblich beteiligt war) handelte. In objektiver Hinsicht kann die Tatschwere insgesamt als knapp erheblich bezeichnet werden. In subjektiver Hinsicht ist zu würdigen, dass der Beschuldigte betreffend die Herbeiführung eines Vermögensschadens eventualvorsätzlich handelte und den Vermögensschaden nicht wollte, sondern nur billigend als Tatfolge in Kauf nahm. Insgesamt kann das Tatverschulden damit gerade noch als leicht eingestuft werden, was eine Sanktionsansetzung im untersten Drittel des ordentlichen Strafrahmens ermöglicht. Die tat- und schuldangemessene Einzelstrafe ist auf 540 Strafeinheiten (18 Monate) festzulegen.
- 2.4 Der Beschuldigte wurde der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB zum Nachteil der M. _____ AG mit einem Deliktsbetrag von USD 400'000.00 schuldig gesprochen. Das Gesetz sieht für diese Straftat eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe als Sanktion vor. Betreffend die objektive Tatschwere kann auf die vorstehende Ziffer verwiesen werden. Die objektive Tatschwere kann aufgrund des etwas tieferen Deliktsbetrags und den weiteren genannten Umständen noch als leicht bis knapp erheblich bezeichnet werden. In subjektiver Hinsicht gelten ebenfalls die gleichen mitigierenden Umstände, insbesondere der Eventualvorsatz beim Herbeiführen des Vermögensschadens, welcher sich bei der Sanktionsbemessung zu Gunsten des Beschuldigten auswirkt. Insgesamt liegt das Tatverschulden damit noch im leichten Bereich, weswegen die Strafe im ersten Drittel des ordentlichen Strafrahmens angesetzt werden kann. Eine tat- und schuldangemessene Sanktionierung des Verhaltens ist auf 480 Strafeinheiten (16 Monate) zu veranschlagen.
- 2.5 Der Beschuldigte wurde der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB zum Nachteil der M. _____ AG mit einem Deliktsbetrag von USD 921'731.50 schuldig gesprochen. Das Gesetz sieht für diese Straftat eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe als Sanktion vor. Die objektive Tatschwere wiegt nicht mehr leicht und ist bereits als erheblich bis mittelschwer zu taxieren. Der Beschuldigte schädigte die M. _____ AG um die hohe Summe von USD 921'731.50 (CHF 858'113.60). Da sämtliche Aktiven der M. _____ AG verpfändet wurden, war das Schädigungspotential

der Handlungen des Beschuldigten ferner erheblich höher als der eingetretene Schaden. Mitigierend wirkt sich aber erneut aus, dass der Beschuldigte bei seinem Tatvorgehen davon profitieren konnte, dass ihm die Aktionäre der M. _____ AG praktisch freie Hand liessen. Er handelte dabei zum Nachteil einer juristischen Person, welche den Verlust verkraften konnte. Sodann bereicherte der Beschuldigte nicht sich selber, sondern eine andere juristische Person, welche die Vermögenswerte zum Betrieb ihres eigenen Gewerbes verwendete. In subjektiver Hinsicht ist das Tatverschulden insgesamt als eher leicht zu qualifizieren. Die Pflichtverletzungen erfolgten zwar direktvorsätzlich und zum Nachteil eines wirtschaftlich Berechtigten, mit welchem der Beschuldigte befreundet war. Deutlich zu Gunsten des Beschuldigten ist indessen zu werten, dass er die Schädigung nicht direkt wollte, sondern billigend in Kauf nahm, um der H. _____ AG die gewünschten Vorteile gewähren zu können. Insgesamt ist die Sanktion dem Gesamtverschulden entsprechend (d.h. nicht mehr leicht und damit knapp erheblich) auf der ersten Drittelsgrenze des ordentlichen Strafrahmens bei 600 Strafeinheiten (20 Monaten) Freiheitsstrafe anzusetzen.

2.6 Der Beschuldigte wurde des Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB zum Nachteil der D. _____ mit einem Deliktsbetrag von EUR 1'500'000.00 schuldig gesprochen. Das Gesetz sieht für diese Straftat eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe als Sanktion vor. Isoliert betrachtet deutet eine Deliktssumme von umgerechnet ca. CHF 1.8 Mio. als wesentliches Element der Tatschwere auf eine Sanktionsansetzung deutlich im obersten Drittel des ordentlichen Strafrahmens (bzw. nahe an der Maximalstrafe) hin. Allerdings wird der hohe Deliktsbetrag vorliegend erneut durch mehrere Umstände relativiert. So geriet die geschädigte estnische Gesellschaft durch die Darlehensausrichtung nicht in Konkurs und dem Beschuldigten wurde es - wie die Verteidigung an der Berufungsverhandlung korrekt ausführte - relativ einfach gemacht, d.h. er musste nur zwei Jahresrechnungen vorlegen und die geschädigte Gesellschaft verzichtete trotz des hohen Betrags auf eine vertiefte und sorgfältige Prüfung der Bücher und Geschäftsakten der H. _____ AG. Ferner diente der erbeutete Deliktsbetrag nicht egoistischen Eigenbedürfnissen des Beschuldigten, sondern er verwendete diesen, um sein Gewerbe mit der H. _____ AG (inkl. der Weiterbeschäftigung der dort angestellten Arbeitnehmer) weiter betreiben zu können. Wie die Vorinstanz überzeugend ausführte, ist in solchen Fällen ein deutlich anderer Massstab anzulegen als bei einem direktvorsätzlichen Betrug, bei dem das Deliktsgut primär der persönlichen Bedürfnisbefriedigung des Täters dient. Unter Einbezug dieser Faktoren wiegt die objektive Tatschwere trotz des sehr hohen Deliktsbetrags von ca. CHF 1.8 Mio. nur noch mittelschwer. Subjektiv betrachtet relativiert sich das Tatverschulden ebenfalls zusätzlich. Zwar wurde die Täuschungshandlung im Wissen um die erheblichen und langandauernden Ausstände der AM. _____ und im Wissen um deren Bedeutung hinsichtlich der Aussagekraft der Jahresrechnung 2013 direktvorsätzlich ausgeübt. Erneut ist aber wesentlich, dass der Beschuldigte die Schädigung nicht wollte, sondern diese letztlich im Sinne eines Eventualvorsatzes billigend in Kauf nahm. Gesamthaft muss das Tatverschulden als nicht mehr leicht und damit erheblich taxiert werden. Entsprechend kann mit der Vorinstanz trotz des sehr hohen Deliktsbetrags die Strafe insgesamt noch im unteren Teil des zweiten Drittels des Strafrahmens angesetzt werden. Eine Sanktion von 720 Strafeinheiten (24 Monaten) erscheint als schuld- und tatangemessen.

2.7 Der Beschuldigte wurde sodann der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB betreffend das Formular A der M. _____ AG schuldig gesprochen. Das Gesetz sieht für diese

Straftat eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe als Sanktion vor. Die objektive Tatschwere ist dabei vorliegend im Gegensatz zur Vorinstanz als sehr leicht einzustufen. Auch wenn eine unwahre Erklärung im Formular A urkundenstrafrechtlich sicherlich keine Bagatelle darstellt, handelte es sich um eine einmalige, isolierte Erklärung gegenüber einer Bank. Eine Verfälschung oder Totalfälschung einer Urkunde war für die Tatbegehung nicht notwendig, sondern einzig eine unrichtige schriftlich abgegebene Erklärung. Zu Gunsten des Beschuldigten wirken dabei insbesondere seine glaubhaften Ausführungen, dass er mit der unwahren Erklärung nicht gegen den Willen der drei Aktionäre der Gesellschaft handelte. Wie die Verteidigung sodann zurecht darlegte, waren die durch ihn erlangten Vorteile gering und überschneiden sich ferner mit dem Unrechtsgehalt der separat sanktionierten ungetreuen Geschäftsbesorgungen. Zwar verunmöglichte der Beschuldigte durch die unwahre Erklärung die Durchführung von effektiven Geldwäschereikontrollen bei der X. _____ AG, die negative Wirkung auf Treu und Glauben im Geschäftsverkehr des unwahr ausgefüllten Formulars A war aber insgesamt nur begrenzt. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte nach den gerichtlichen Feststellungen mit Direktvorsatz, was neutral zu werten ist. Insgesamt bleibt es damit bei einem sehr leichten Verschulden. Innerhalb des ordentlichen Strafrahmens von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren kann die tat- und schuldangemessene Sanktion damit bei 120 Strafeinheiten deutlich im unteren Drittel des ordentlichen Strafrahmens angesetzt werden.

3. Festlegung der Art der Strafe:

- 3.1 Was die Strafart anbelangt, so ist vorab mit der Vorinstanz (SG GD 9/2 E. I.2. Ziff. 2.2 und Ziff. 2.3) darauf hinzuweisen, dass sich die Sanktionsbemessung nach dem vor dem 1. Januar 2018 geltenden Sanktionenrecht richtet (nachfolgend: aStGB). Nach Art. 40 Abs. 1 aStGB betrug die Dauer der Freiheitsstrafe in der Regel mindestens sechs Monate, wobei eine kurze unbedingte Freiheitsstrafe nur unter den restriktiven Voraussetzungen von Art. 41 Abs. 1 aStGB ausgesprochen werden durfte. Voraussetzung dafür war ein unbedingter Geldstrafenvollzug sowie die Prognose, dass die unbedingt auszusprechende Geldstrafe voraussichtlich wegen den finanziellen Verhältnissen des Täters nicht vollzogen werden kann. Eine Geldstrafe war ferner gemäss Art. 34 Abs. 1 aStGB bis zu 360 Tagessätzen möglich. Wie die Vorinstanz richtig ausführte, ist das ältere Recht *in casu* milder für den Beschuldigten, zumal sämtliche Sanktionen mit einem Strafmass von weniger 180 Tagessätzen zwingend als Geldstrafen auszufällen wären und damit nach Art. 49 Abs. 1 aStGB wegen der fehlenden Gleichartigkeit zur Freiheitsstrafe nicht zu einer Erhöhung der Freiheitsstrafe (und allenfalls einer Gesamtfreiheitsstrafe von mehr als 36 Monaten, wo ein teilbedingter Vollzug nicht mehr möglich ist) führen können. Nach Art. 2 Abs. 2 StGB gelangt mithin das vor dem 1. Januar 2018 geltende Sanktionenrecht zur Anwendung.
- 3.2 Entsprechend ist zwingend die Geldstrafe als Strafart für die Urkundenfälschung (120 Strafeinheiten) und die qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung (80 Strafeinheiten) festzulegen (Art. 34 Abs. 1 aStGB; Art. 41 Abs. 1 aStGB). Für die weiteren Gesetzesverstösse, welche mit Einzelstrafen zwischen 16 und 24 Monaten geahndet wurden, bleibt nur die Freiheitsstrafe als mögliche Strafart (Art. 40 Abs. 1 aStGB; Art. 34 Abs. 1 aStGB).

4. Gesamtstrafe aufgrund mehrfacher Tatbegehung:

- 4.1 Die drei ungetreuen Geschäftsbesorgungen und der Betrug, welche mit Freiheitsstrafe geahndet wurden, sind nach Art. 49 Abs. 1 StGB untereinander nach dem Asperationsgrundsatz in ein angemessenes Verhältnis zu setzen.
- 4.2 Betrug gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB und auch die qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, weshalb diese Delikte von der abstrakten Strafandrohung her beide gleich schwer wiegen. Daher ist auf die Straftat mit der konkret höchsten ausgefallten Sanktion abzustellen (Mathys, Leitfaden Strafzumessung, 2. A. 2019, N 485). Dies ist vorliegend aufgrund der höheren hypothetischen Einzelstrafe der Betrug.
- 4.3 Der Betrug zum Nachteil der D. _____ OÜ (24 Monate Freiheitsstrafe) weist vorliegend nur einen mittelgradigen zeitlichen und sachlichen Bezug zu den ungetreuen Geschäftsbesorgungen aus. So wurde dieser zeitlich mehrheitlich nach den ungetreuen Geschäftsbesorgungen begangen, basierte auf einer Täuschung (anstatt einem Treubruch) und richtete sich gegen einen anderen Rechtsträger. Inhaltlich bestehen indessen durchaus Überschneidungen, ging es doch bei all den Delikten im Sinne eines kleinsten gemeinsamen Nenners stets um Grenzüberschreitungen bei der Fremdkapitalbeschaffung zu Gunsten der für den geplanten Geschäftsbetrieb ungenügend finanzierten H. _____ AG. Zusammenfassend erscheint es aufgrund des mittelgradigen Bezugs als angemessen, die Erstsanktion von 24 Monaten Freiheitsstrafe für den Schuldspruch wegen Betrugs um die Hälfte der Zweitverurteilung für den Schuldspruch wegen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung, mithin um 10 Monate, zu erhöhen.
- 4.4 Da die zwei weiteren ungetreuen Geschäftsbesorgungen betreffend die Darlehen von USD 400'000.00 und CHF 600'000.00 in einem engeren sachlichen Verhältnis untereinander wie auch in einem engeren Verhältnis zur ungetreuen Geschäftsbesorgung hinsichtlich der Verpfändung stehen, können die weiteren Straftaten nur noch zu einer Straferhöhung von einem Drittel führen.
- 4.5 Daraus folgt, dass die Einsatzstrafe von 24 Monaten Freiheitsstrafe (1.) um zehn Monate Freiheitsstrafe im Zusammenhang mit der Verpfändung der Aktiven; (2.) um sechs Monate im Zusammenhang mit dem Darlehen über CHF 600'000.00 und (3.) und abgerundet um fünf Monate im Zusammenhang mit dem Darlehen über USD 400'000.00 zu erhöhen sind. Dies ergibt insgesamt eine Freiheitsstrafe von 45 Monaten.
- 4.6 Bei den beiden Geldstrafen ist erneut von der konkret schwereren Strafe auszugehen, mithin der Sanktion von 120 Tagessätzen wegen der Urkundenfälschung. Das Verhältnis zwischen den beiden Straftaten ist dabei in zeitlicher, örtlicher und sachlicher Hinsicht als mittelgradig einzuschätzen. So wurde das Formular A vom Beschuldigten mutmasslich u.a. deswegen unwahr ausgefüllt, um gegenüber der X. _____ AG einen Zusammenhang (bzw. eine Gruppenbildung) zwischen der T. _____ AG, der H. _____ AG und der M. _____ AG als "*seine Firmen*" zu suggerieren, den es effektiv nie gab. Vor diesem Hintergrund besteht trotz der unterschiedlichen Natur der Delikte insgesamt ein nicht unwesentlicher sachlicher Zusammenhang zwischen dem unwahren Formular A vom 5. März 2010 und der ungetreuen Überweisung von USD 30'000.00 am 13. August 2010 zu Gunsten der T. _____

AG. Aufgrund des Zusammenhangs ist die Erststrafe um die Hälfte der Zweitstrafe zu erhöhen, was als Zwischenergebnis eine Gesamtstrafe von 160 Tagessätzen ergibt.

5. Täterkomponente:

- 5.1 Zur Täterkomponente gehören im Wesentlichen das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse, das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren sowie die Wirkung des Strafverfahrens, der Strafe sowie grundsätzlich auch etwaiger Massnahmen auf das Leben des Beschuldigten.
- 5.2 Betreffend die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten bis zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung vor dem Strafgericht ist auf die Feststellungen der Vorinstanz zu verweisen (SG GD 9/2 E. V.2. Ziff. 2.1.5). Im Rahmen des Berufungsverfahrens kann diesbezüglich ergänzt werden, dass sich die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten nicht wesentlich verändert haben. Er lebt weiterhin getrennt. So wohnt neu sein Sohn, der in Zürich studiert, beim Beschuldigten. Ferner erhielt er eine Lohnerhöhung im Rahmen seiner Berufstätigkeit für eine russische Rohstoff-Gruppe (OG GD 9/1 S. 2 ff.). Insgesamt ergeben sich aus dem Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten keine Umstände, aus welchen auf eine Straferhöhung oder Strafminderung zu schliessen wäre.
- 5.3 Wie die Vorinstanz korrekt darlegte, war der Beschuldigte zwar nicht geständig, machte aber dennoch gegenüber der Polizei Angaben, welche zur Klärung des objektiven Tathergangs dienten. Allerdings halten sich diese Zugaben des Beschuldigten nach Ansicht des Gerichts vom Beweiswert her in Grenzen, zumal insbesondere die deliktischen Geldflüsse gemäss den erfolgten Bankeneditionen einfach nachzuweisen waren und auch die zentrale Stellung des Beschuldigten innerhalb der H. _____ AG oder der T. _____ AG einfach zu belegen war. Der Beschuldigte gab mithin nichts zu, was im Untersuchungsverfahren nicht einfach zu beweisen gewesen wäre. Immerhin überwand sich der Beschuldigte dann an der Berufungsverhandlung dazu, zuzugeben, dass er damals wusste, dass er das Formular A un wahr ausgefüllt hatte. Insgesamt kann die teilweise hinsichtlich des objektiven Tathergangs erfolgte Einlassung des Beschuldigten vorliegend nach richterlichem Ermessen geringfügig mit einer Strafreduktion von einem Monat Freiheitsstrafe und 10 Tagessätzen Geldstrafe berücksichtigt werden.
- 5.4 Betreffend die tatsächlichen Feststellungen zur Verfahrensdauer ist auf die Feststellungen der Vorinstanz zu verwiesen (SG GD 9/2 E. V.2 Ziff. 2.1.6). Im Gegensatz zur Vorinstanz ist in der Dauer der Strafuntersuchung von vier Jahren und vier Monaten *in casu* nur in leichtem Ausmass eine überlange Verfahrensdauer zu erblicken. So war die Strafuntersuchung im internationalen Rohstoffhandelsbereich für die damit mehrheitlich delegiert betraute Polizei fachlich anspruchsvoll. Es mussten durch die Polizei zahlreiche Rohstoffhandelsstransaktionen geprüft werden, wobei nur ein Teil der beanzeigten Straftaten auch zur Anklage gebracht wurde. Sodann fand im April 2017 eine Ausweitung der Vorwürfe auf einen neuen Sachverhaltskomplex rund um das Darlehen der D. _____ OÜ statt, weswegen die Untersuchung in eine andere Richtung ausgedehnt werden musste. Auch die Hängigkeit von zwei Jahren und drei Monaten beim Strafgericht kann für einen mittelgradig grossen Fallkomplex im Bereich Wirtschaftskriminalität aufgrund der diversen bestrittenen Vorwürfe nur als in leichtem Masse zu lange qualifiziert werden. Für das zweitinstanzliche Verfahren, welches innerhalb

eines Jahres durchgeführt wurde, kann ferner keine Verletzung des Beschleunigungsgebots erblickt werden. Insgesamt rechtfertigt die leichte Verletzung des Beschleunigungsgebots eine Strafreduktion von vier Monaten und 10 Tagessätzen Geldstrafe.

- 5.5 Betreffend die Geldstrafe ist Art. 48 lit. e StGB zwingend zu beachten; beide Straftaten des Beschuldigten haben gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. b StGB bereits am 5. März 2020 bzw. am 13. August 2020 die Zweidrittels-Grenze der Verjährung überschritten, weswegen ein obligatorischer Strafmilderungsgrund für die mit Geldstrafe bestraften Delikte vorliegt (BGE 140 IV 145 E. 3.1). Auch die mit Freiheitsstrafe bestraften Delikte in den Jahren 2013 und 2014 liegen in zeitlicher Hinsicht bereits länger zurück, wobei zwischenzeitlich beim Beschuldigten keine neuen Straftaten bekannt wurden und dieser sich wohlverhalten hat (wobei zudem auch eine gute Prognose für die Zukunft besteht). Aufgrund der längeren Zeit zwischen Delinquenz und Sanktion sinkt das Strafbedürfnis, weswegen es angemessen erscheint, die Sanktion um weitere vier Monate Freiheitsstrafe und um 10 Tagessätze zu senken.
- 5.6 Zusammenfassend kann vorliegend die Freiheitsstrafe aufgrund der Täterkomponenten von 45 Monaten auf 36 Monate gesenkt werden. Bei der Geldstrafe ist eine Senkung von 160 Tagessätzen auf 130 Tagessätze angezeigt.
6. Die Höhe des Tagessatzes ist aufgrund der neuen wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten zum Zeitpunkt der Berufungsverhandlung in Anwendung von Art. 34 Abs. 2 aStGB wie folgt festzulegen:

Einkommen netto (inkl. anteilig 13. Monatslohn)	CHF 19'000.00
abzgl. Pauschalabzug (20 %)	CHF 3'800.00
Zwischenresultat	CHF 15'200.00
Abzug Unterstützungspflichten	CHF 6'000.00
Zwischenresultat	CHF 9'200.00
1/30 von CHF 9'200.00 (abgerundet)	CHF 300.00

Aufgrund der Lohnerhöhung des Beschuldigten beträgt der Tagessatz CHF 300.00. Die Staatsanwaltschaft hat keine Berufung betreffend den Sanktionspunkt erklärt. Gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO greift damit das Verschlechterungsverbot. Der Tagessatz ist mit der Vorinstanz auf CHF 170.00 festzulegen.

7. Strafvollzug:

- 7.1 Gemäss Art. 43 aStGB kann das Gericht u.a. den Vollzug der Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen. Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen, wobei sowohl der bedingte wie auch der unbedingt Teil mindestens sechs Monate betragen müssen. Die Festsetzung des bedingten und teilbedingten Anteils der Strafe liegt innerhalb dieses erwähnten gesetzlichen Rahmens im pflichtgemässen Ermessen des Gerichts, welches neben spezialpräventiven Erwägungen auch dem Verschuldensgrad ausreichend Rechnung zu tragen hat. Je günstiger die Progno-

se und je kleiner die Vorwerfbarkeit der Tat, desto grösser muss der auf Bewährung ausgesetzte Strafteil sein (BGE 134 IV 1 E. 5.6).

- 7.2 Wie auch schon die Vorinstanz feststellte, kann dem Beschuldigten trotz der mehrfachen Delinquenz mit erheblichen Deliktssummen über einen längeren Zeitraum hinweg insgesamt eine günstige Prognose gestellt werden. Nach dem Ende der T. _____-Gruppe im Jahr 2015/2016 arbeitete der Beschuldigte als Arbeitnehmer für die AT. _____ AG mit Sitz in AV. _____ (ab dem 11. April 2022: AU. _____ AG mit Sitz in AW. _____; soweit ersichtlich ein Teil der russischen AX. _____-Gruppe mit Sitz in AY. _____) weiter im Rohstoffhandel im Bereich Düngemittel, wo keine Beanstandungen seiner Arbeit aktenkundig sind. Sodann ist auch zu erwägen, dass der Beschuldigte gleichfalls zwischen 1984 bis ca. 2008 als Arbeitnehmer für verschiedene Rohstoffhandelsfirmen im Segment Düngerhandel arbeitete, ohne dass es diesbezüglich Beanstandungen gab. Entsprechend scheint nach Auffassung des Gerichts die Delinquenz des Beschuldigten zumindest zum Teil mit seiner selbstständigen Unternehmertätigkeit ab dem Jahr 2008 zusammenzuhängen. Wie bereits bei der Tatschwere berücksichtigt, steht nicht egoistische Eigenbereicherung, sondern der Wille des Beschuldigten, trotz ungenügender Kapitalausstattung ohne Rücksicht auf die Interessen von Geschäftspartnern ein Unternehmen aufzubauen, als Auslöser für die Delinquenz da. Diese *in casu* kriminogenen Faktoren sind mittlerweile weggefallen und es ist aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten eher wenig wahrscheinlich, dass er erneut in eine ähnliche Situation gelangen könnte. Die Chance, dass sich der Beschuldigte vor dem Hintergrund der vorliegenden, einschneidenden Strafe nicht bewähren könnte, erscheinen dem Gericht damit als eher gering. Eine Aussetzung des Strafvollzugs im Umfang von 24 Monaten und eine Anordnung des Vollzugs im Umfang von 12 Monaten erscheint vorliegend trotz den hohen Deliktsbeträgen (und des damit verbundenen, höheren Verschuldensgrades) sachgerecht, zumal es dem Beschuldigten dadurch möglich sein könnte, seinen zurzeit unselbstständig ausgeübten Beruf als Arbeitnehmer aufgrund der möglichen Halbfangenschaft (Art. 77b StGB) weiter auszuüben und damit die Auswirkungen auf seine Resozialisierung so gering wie möglich ausfallen. Gleichfalls sind auch keine Gründe ersichtlich, welche gegen die Ansetzung der Probezeit im Minimum von zwei Jahren nach Art. 44 Abs. 1 StGB sprechen.
- 7.3 Bei der Geldstrafe ist die gute Prognose beim Beschuldigten nach Art. 42 Abs. 1 aStGB zu vermuten (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2). Es sind vorliegend keine Elemente ersichtlich, welche diese gesetzliche Prognose umstossen könnten. Die Geldstrafe ist somit bedingt unter Ansetzung der gesetzlich minimalen Probezeit von zwei Jahren auszusprechen.
- 7.4 Hinsichtlich des gesetzlichen Hinweises bei bedingten Strafen nach Art. 44 Abs. 3 StGB wird auf das Urteil der Vorinstanz verwiesen (SG GD 9/2, E. V.2. Ziff. 2.1.9).

VI. Zivilklagen

A. Antrag der Privatklägerin betreffend Zivilforderung (Dispo. Vorinstanz, Ziff. 6.1)

1. Die Vorinstanz wies die Zivilforderung der B. _____ AG in der Höhe von CHF 2'245'454.49 zzgl. Zinsen mit der Begründung ab, dass der Schaden der Privatklägerin auf

einem US-Dollar-Konto eingetreten sei und nach der bei Zivilforderungen geltenden Dispositionsmaxime folglich nur Schadenersatz in US-Dollar zugesprochen werden könne. Da der deliktsrelevante Schaden total USD 2'024'603.00 in Schweizer Franken und damit in der falschen Währung eingeklagt worden sei, müsse die Zivilklage gemäss der bundesgerichtlichen Praxis abgewiesen werden (SG GD 9/2, E. VI.2. Ziff. 2.3).

2. Die Privatklägerin wendet gegen das Urteil der Vorinstanz ein, dass der rechtsrelevante Schaden nicht auf ihrem Dollar-Konto entstanden sei, sondern in ihrer Bilanz; der Schaden sei nichts anderes als der bilanzielle Franken-Wert, den es brauche, um den bei der Bank fehlenden Betrag wieder auszugleichen. Auch der Schaden aus der Verletzung des Optionsvertrags sei ein originärer Landeswährungsschaden. Dies gelte insbesondere beim Schaden aus der Verpfändung der Aktiven; dieser sei in Schweizer Franken eingetreten. In rechtlicher Hinsicht bringt die Privatklägerin im Wesentlichen vor, dass nach Art. 43 Abs. 1 OR der Richter in pflichtgemässen Ermessen prüft, ob Realersatz oder die Schadensbeseitigungskosten zuzusprechen sind. Eine Zusprechung des Schadenersatzes in Schweizer Franken sei möglich, weswegen die Schadenersatzforderung zu Unrecht abgewiesen worden sei.
3. Gemäss Art. 398 Abs. 5 StPO i.V.m. Art. 308 Abs. 2 ZPO ist die Berufung der Privatklägerin im Zivilpunkt zulässig. Der vorliegend zu beurteilende Streitwert gemäss dem zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren der Privatklägerin überschreitet das Berufungsminimum gemäss Art. 308 Abs. 2 ZPO. Auf die Berufung der Privatklägerin im Zivilpunkt ist folglich einzutreten.
4. Der von der Privatklägerin geltend gemachte Schadenersatzanspruch basiert in materiellrechtlicher Hinsicht auf einer unerlaubten Handlung nach Art. 41 ff. OR. Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB dient dem Schutz des Vermögens des Geschädigten und dient damit als sog. Schutznorm im Sinne von Art. 41 Abs. 1 OR (BGE 141 III 527 E. 3.2; Cartier, Der Begriff der Widerrechtlichkeit nach Art. 41 OR, St. Gallen 2007, N 173 ff.). Die Handlungen des Beschuldigten sind damit als widerrechtlich im Sinne von Art. 41 OR zu qualifizieren. Kausalität, Verschulden und Schaden als weitere Voraussetzungen der Haftung nach Art. 41 ff. OR wurden von der Privatklägerin vor erster Instanz ausreichend behauptet (SG GD 8/6, S. 15 ff.) und ferner bereits im Rahmen der strafrechtlichen Beurteilung bei sämtlichen Darlehen wie auch beim Schaden durch die Inanspruchnahme des Pfandes in tatsächlicher wie auch in rechtlicher Hinsicht bejaht, worauf verwiesen werden kann (vgl. E. II.C.1 Ziff. 1.3.5, Ziff. 1.4.3, Ziff. 1.4.4; E. II.C.2, Ziff. 2.4, Ziff. 2.5.3, Ziff. 2.5.6, Ziff. 2.5.7, Ziff. 2.5.8; E. II.C.3 Ziff. 3.4, Ziff. 3.5.3, Ziff. 3.5.4, Ziff. 3.5.5; E. II.C.4 Ziff. 4.5, Ziff. 4.6.4, Ziff. 4.6.4, Ziff. 4.6.5). Es ist damit festzuhalten, dass der Beschuldigte grundsätzlich auch zivilrechtlich für die Schäden, welche er durch die ungetreuen Geschäftsbesorgungen verursachte, aus unerlaubter Handlung nach Art. 41 ff. OR haftet. Ob alternativ dazu mit Art. 97 ff. OR und Art. 754 ff. OR weitere gesetzliche Haftungsgrundlagen gegen den Beschuldigten bestehen (oder nicht bestehen), kann offen bleiben, zumal die Privatklägerin kein schützenswertes Interesse geltend machen kann, dass ihre Klage gleich aus mehreren Rechtsgründen gutgeheissen werden soll.
5. Es stellt sich somit nur noch die Frage, ob die Privatklägerin ihre Zivilforderung in der falschen Währung stellte und die Klage deswegen gestützt auf Art. 58 ZPO abzuweisen wäre.

- 5.1 In BGE 137 III 158 (Pra 2011 Nr. 95) klagte der Kläger auf Ersatz verschiedener in Fremdwährung entstandener Schadenspositionen (Anwaltsauslagen, entgangener Gewinn, etc. in USD, EUR, GBP, MTL) in Schweizer Franken. Die Tessiner Gerichte wiesen dabei die Klage ab, weil Fremdwährungsschulden nicht in Schweizer Franken eingeklagt werden können. Das Bundesgericht erkannte ebenfalls eine Fremdwährungsschuld, die nicht in Schweizer Franken eingeklagt werden könne.
- 5.2 Das entsprechende Urteil BGE 137 III 158 enthält dabei zwei sich widersprechende Begründungspassagen. Einerseits führte das Bundesgericht im genannten Urteil in E. 3.2.2 aus: "*Altri autori, considerato che la domanda di risarcimento danni mira alla compensazione della reale perdita di valore subita, propongono invece di tener conto della moneta dello stato in cui si è verificata la perdita patrimoniale [...]. L'argomento è convincente*" und erachtete damit die Währung des Landes, wo der Schaden eingetreten ist, zur Bestimmung der Forderungswährung als relevant. In der gleichen Erwägung führte das Bundesgericht indessen aus, dass der Schaden vorliegend in einer Fremdwährung realisiert worden sei und bestätigte, dass die Klage in dieser Währung hätte erfolgen müssen (vgl. BGE 137 III 158 E. 3.2.2, "*e che lo scopo della domanda di risarcimento è quello di rimediare a tale danno, appare sensato provvedervi mediante la valuta nella quale la diminuzione del patrimonio si è realizzata*", vgl. deutsche Übersetzung in Pra 2011 Nr. 95 S. 679). Relevant sind demnach nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entweder (1.) die Währung des Landes, wo der Schaden eingetreten ist, und/oder (2.) die Fremdwährung, in welcher der Schaden eingetreten ist. Da Banken in den meisten Ländern der Welt nicht nur Konten der Landeswährung, sondern auch in Fremdwährungen führen, widersprechen sich die beiden Begründungen des Bundesgerichts (sofern sie nicht alternativ zueinander stehen, was das Bundesgericht im genannten Urteil aber nicht deutlich zu erkennen gibt).
- 5.3 Ferner entschied das Bundesgericht mit Urteil 4C.191/2004 vom 7. September 2004 E. 6, dass der entschädigungslose Verfall von in USD erworbenen Optionsrechten einen Schaden im Sinne von Art. 84 Abs. 1 OR in USD begründen würde und in US-Dollar eingeklagt werden müsse. Eine Klage auf Bezahlung in Schweizer Franken sei abzuweisen. Im Urteil des Bundesgerichts 4A_200/2019 E. 4 und E. 5 vom 17. Juni 2019 bestätigte das Bundesgericht die Abweisung einer Klage in Schweizer Franken, welche auf einer Schuldanerkennung basierte, welche auf Privatgeld in der Währung "WIR" lautete. Aufgrund der Dispositionsmaxime nach Art. 58 ZPO sei eine Zusprechung in Schweizer Franken nicht möglich.
6. Der Schaden der Privatklägerin B. _____ AG (vormals: M. _____ AG) ist auf deren Konten bei der X. _____ AG eingetreten, welche in der Schweiz geführt wurden. Der Schaden ist damit in der Schweiz eingetreten und die Forderung kann (analog zur Erstbegründung des Bundesgerichts in BGE 137 III 158 gemäss Ziff. 5.2 vorstehend) in Schweizer Franken eingeklagt werden.
7. An diesem Ausgang würde sich auch nichts ändern, wenn man (analog zur Zweitbegründung des Bundesgerichts in BGE 137 III 158 gemäss Ziff. 5.2 vorstehend) auf die Währung abstellt, in welcher der Schaden entstanden ist. Nach Art. 84 Abs. 1 OR sind Geldschulden in den gesetzlichen Zahlungsmitteln der geschuldeten Währung zu bezahlen. Daraus leitet sich die Folgefrage ab, nämlich wie die geschuldete Währung bei einem Schadenersatzanspruch aus einer unerlaubten Handlung nach Art. 41 ff. OR lautet.

- 7.1 Die Privatklägerin verweist in diesem Zusammenhang auf die Kritik dieser Rechtsprechung durch Alfred Koller (Koller, Haftung für Fremdwährungsschäden: Die massgebliche Währung, Anwaltsrevue 6/7/2017 S. 263 ff.; Koller, Entscheidbesprechungen, AJP 6/2013, S. 929 ff.). Dieser weist darauf hin, dass die Art der Schadensbeseitigung vom Richter gemäss Art. 43 Abs. 1 OR und Art. 4 ZGB nach seinem pflichtgemässen Ermessen (d.h. nach Recht und Billigkeit) zu entscheiden sei. Dabei hätten die Interessen des Geschädigten im Vordergrund zu stehen und der Schadenersatz in der gewünschten Währung sei nur dann zu verweigern, wenn ausnahmsweise schutzwürdige Interessen des Haftpflichtigen entgegenstehen würden, wobei er dies zu beantragen und zu begründen habe. Ferner schränke die haftpflichtrechtliche Bestimmung von Art. 43 Abs. 1 OR auch die Dispositionsmaxime ein, denn der Richter sei gemäss der Rechtsprechung nicht an die Parteianträge gebunden. Entsprechend könne ein in einer Fremdwährung Geschädigter, welcher den Schaden in Schweizer Franken beseitigt habe (oder den Schaden in CHF beseitigen will), Kostenersatz in Schweizer Franken verlangen, oder aber Schadenersatz in der Fremdwährung.
- 7.2 Wie die Privatklägerin zutreffend ausführt, ist unklar, ob vorliegend der Schaden einzig in US-Dollar entstanden ist. So fand zwar eine Belastung des USD-Kontos sowohl durch die Darlehensausrichtung wie auch durch die Inanspruchnahme des Pfandes statt. Mit der Verbuchung der Transaktion bei der M. _____ AG fand allerdings auch die bilanzielle Verminderung der Aktiven der M. _____ AG statt, welche u.a. in Schweizer Franken ausgewiesen worden sind. Sodann kann betreffend Schadenswährung ebenfalls nach Restitutionsgesichtspunkten argumentiert werden, d.h. dass der Ersatz die Tilgung des entstandenen Schadens auf den Konten durch den Geschädigten (durch Neueinzahlung des Geldes, ev. Neuliberierung des Kapitals) ebenfalls in Schweizer Franken geleistet werden könnte. Letztlich betreffen diese Fragen allesamt die Art des Schadens, d.h. die unterschiedlichen Möglichkeiten, wie ein erlittener Schaden durch den Geschädigten beseitigt und der rechtmässige Zustand vor der Schädigung wieder hergestellt werden kann.
- 7.3 Das Bundesgericht hat soweit ersichtlich in der bisherigen Rechtsprechung die Wirkung von Art. 43 Abs. 1 OR bei in Schweizer Franken eingeklagten Schadenersatzforderungen nicht thematisiert (soweit ersichtlich wurde die Frage im Urteil 4A_503/2021 vom 25. April 2022 E. 4.1.2 offen gelassen). Die Norm hat im Haftpflichtrecht bei Forderungen aus unerlaubten Handlungen eine wesentliche Bedeutung. Nach Art. 43 Abs. 1 OR bestimmt der Richter die Art und Grösse des Ersatzes für den eingetretenen Schaden unter Berücksichtigung der Umstände wie auch der Grösse des Verschuldens, wobei der Richter bei Ermessensverweisen des Gesetzes gemäss Art. 4 ZGB nach Recht und Billigkeit entscheidet. Art. 43 Abs. 1 OR bezieht sich damit gemäss dem Wortlaut nicht nur auf die Grösse des Schadens, sondern auch auf die Art des Schadens. Art. 43 Abs. 1 OR soll seiner Natur nach der unerlaubt geschädigten Person bestimmte Möglichkeiten eröffnen, verschiedene Arten des Schadens geltend zu machen und es liegt im Ermessen des Gerichts, verschiedene Arten des Schadens zuzusprechen. So kann ein Richter bei einem Körperschaden eine Rente anstatt eine Kapitalzahlung (BGE 125 III 312 E. 6c) oder bei einem Sachschaden Naturalersatz anstatt Schadenersatz (BGE 129 III 331 E. 2.2) zusprechen. Dabei kann der Naturalersatz bspw. in Form einer Reparatur (d.h. eigenhändige Reparatur oder Beauftragung eines Dritten mit der Reparatur), einer Anschaffung des Ersatzgegenstands oder einer Urteilspublikation erfolgen (Kessler, Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 7. A. 2019, Art. 43 N. 4; Brehm, Berner

Kommentar, Obligationenrecht, 5. A. 2021, Art. 43 OR N. 19-20). Die Rechtsprechung lässt sogar Mischformen der Art des Ersatzes zu, bspw. Veröffentlichung des Urteils in Wiedergutmachung in Kombination mit einer Geldzahlung (Kessler, Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 7. A. 2019, Art. 43 OR N. 5, vgl. auch Brehm, Berner Kommentar, Obligationenrecht, 5. A. 2021, Art. 43 OR N. 21). Die Rechtsprechung bei Dauerschäden geht dabei soweit, dass dem Geschädigten unter der Prämisse von Art. 43 OR bei einem Körperschaden effektiv ein Wahlrecht zwischen Rente oder Kapitalabfindung zugestanden wird (Kessler, Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 7. A. 2019 Art. 43 OR N. 3). Gleichfalls besteht bei einer Invalidität mit Auswirkungen auf die Haushaltsarbeit das Recht der geschädigten Person, entweder die Art des Schadens in Form von Realrestitution (d.h. Anstellung einer Haushaltshilfe) oder in der Form von abstrakter Geldkompensation für den Arbeitsausfall zu verlangen (sog. Haushaltsschaden, vgl. BGE 131 III 360 E. 8.1; BGE 132 III 321 E. 3.1).

- 7.4 Angesichts der weitgehenden Rechte im Bereich der Schadensliquidation, welche Art. 43 Abs. 1 OR der geschädigten Partei einräumt, ist nur schwer verständlich, warum eine Schweizer Gesellschaft nicht berechtigt sein soll, ihren erlittenen Schaden auf einem USD-Konto durch eine Ausgleichszahlung in Schweizer Franken zu tilgen (bzw. einen schadensausgleichenden Kontoübertrag ab einem CHF-Konto bei der gleichen Bank vorzunehmen). Art. 43 Abs. 1 OR eröffnet dem Gericht ein Ermessen, eine beantragte Schadenstilgung anstatt in US-Dollar (als Differenzwert der Verringerung auf dem Konto) in Schweizer Franken (als notwendige Nachschüsse auf das Konto zwecks Tilgung des Schadens) zuzusprechen. Bei dieser Ermessensausübung ist insbesondere wesentlich, dass der Beschuldigte (ebenfalls Schweizer und in der Schweiz wohnhaft) keine stichhaltigen Argumente vorbringen kann, warum eine Schadenersatzzahlung in Schweizer Franken für ihn nachteilig wäre. Solche Nachteile sind auch nicht ersichtlich, sind Schweizer Franken und US-Dollar doch Währungen, welche einfach bei einer Bank konvertiert werden können. Vor diesem Hintergrund kann ermessensweise nach Art. 43 Abs. 1 OR eine Zusprechung von Schadenersatz in der von der Privatklägerin beantragten Art der Schadenstilgung mittels einer Zahlung in Schweizer Franken bewilligt werden. Der Schadenersatz ist mithin nach Art. 43 Abs. 1 OR - freilich neben der Möglichkeit der Forderung in US-Dollar - alternativ auch in Schweizer Franken geschuldet, weswegen nach den Bestimmungen von Art. 84 Abs. 1 OR und Art. 58 ZPO eine Forderung in Schweizer Franken zugesprochen werden kann.
- 7.5 Bei diesem Ausgang kann offenbleiben, ob Art. 43 Abs. 1 OR der zivilprozessualen Bestimmung von Art. 58 Abs. 1 ZPO als *lex specialis* vorgeht, wie dies Koller mit überzeugenden Argumenten befürwortet (vgl. Koller, Haftung für Fremdwährungsschäden: Die massgebliche Währung, Anwaltsrevue 6-7/2017 S. 266; vgl. auch die ältere Rechtsprechung vor Erlass der Schweizerischen Zivilprozessordnung gemäss BGE 117 II 609 E. 10c, wonach das Gericht in Anwendung von Art. 43 OR nicht an die Parteianträge gebunden sei) und das Gericht vorliegend auch berechtigt wäre, der Privatklägerin entgegen ihren Anträgen die ihr zustehende Schadenersatzforderung alternativ in US-Dollar zuzusprechen.
8. Der Beschuldigte haftet folglich für die nachfolgenden Beträge in Schweizer Franken (ohne Darlehenszinsen; historische Umrechnungskurse zum genannten Datum gemäss www.finanzen.ch):

<u>Datum</u>	<u>Betrag USD</u>	<u>Kurs (hist.)</u>	<u>Betrag CHF</u>
13.08.2010	USD 30'000.00	1.0509	CHF 31'527.00
28.10.2013			CHF 600'000.00
31.12.2013	USD 400'000.00	0.8932	CHF 357'280.00
12.02.2015	USD 921'731.50	0.9308	<u>CHF 857'947.00</u>
Total			CHF 1'846'754.00

9. Soweit die Privatklägerin eine weitergehende Zusprechung von Schadenersatz beantragte, so basierte der entsprechende Unterschied auf den vom Beschuldigten einseitig in Doppelkontrahierung festgelegten Darlehenszinsen. Da die Darlehensverträge wie bereits dargelegt aufgrund der nicht genehmigten Doppelkontrahierung rechtswidrig sind, wurde ein Darlehenszins nie gültig vereinbart und kann folglich nach zivilrechtlichen Gesichtspunkten nicht zugesprochen werden. Die geschädigte Partei hat stattdessen Anspruch auf den gesetzlichen Schadenszins (s. nächste Ziffer). Die Zivilforderung ist entsprechend im Betrag, der CHF 1'846'754.00 überschreitet, abzuweisen. Eine Verweisung auf den Zivilweg ist in einem Fall, wo liquid beurteilt werden kann, dass ein Anspruch auf Darlehenszinsen in rechtlicher Hinsicht nicht besteht, nicht möglich.
10. Der Beschuldigte ist zu verpflichten, wie beantragt Schadenszins von 5 % seit dem 13. März 2015 zu bezahlen. Zu diesem Zeitpunkt sind die den Zinsenlauf auslösenden Pflichtverletzungen bereits begangen worden und die Zahlung ist fällig (BGE 129 IV 149 E. 4.1; 137 III 16 E. 2.3), weswegen nach Art. 73 Abs. 1 OR der Antrag auf Festsetzung des Zinsenlaufs in der beantragten Höhe ab dem 13. März 2015 gutgeheissen werden kann.

B. Antrag betreffend Verweisung der Zivilforderung der Berufungsklägerin über CHF 332'362.00 zzgl. Zins auf den Zivilweg (Dispo. Vorinstanz, Ziff. 6.3)

1. Der Antrag der Privatklägerin zielt darauf ab, den Anteil der Zivilforderung, welche sie im Vorverfahren bei der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit später nicht angeklagten Sachverhalten stellte (insgesamt CHF 332'362.00), auf den Zivilweg zu verweisen. Der Anspruch stelle nach wie vor ein Teil des Strafverfahrens dar und sei einfach nicht begründet worden. Die Rechtsfolge auf eine fehlende Begründung sei indessen nach Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO der Verweis auf den Zivilweg und nicht das Nichteintreten auf die Zivilforderung.
2. Das Strafgericht trat auf den Antrag nicht ein, da diese Zivilforderung ein anderes Strafverfahren betreffe (SG GD 9/2 E. VI.2. Ziff. 2.4).
3. Es ist aktenkundig, dass die Privatkläger im Untersuchungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Schadenersatz in der Höhe von CHF 2'245'454.49 gegen den Beschuldigten geltend machte, darunter USD 316'319.00 im Zusammenhang mit dem vorliegend nicht angeklagten Sachverhaltskomplex "*überhöhte Honorare*" (act. 4-2-1). Sodann ist aktenkundig, dass die Privatklägerin an der Hauptverhandlung vor Strafgericht den Schadensatz mit CHF 1'905'605.40 bezifferte und betreffend die Forderung über CHF 332'362.00 beantragte, dass diese auf den Zivilweg zu verweisen sei (SG GD 8/7, S. 2). Als Begründung führte die Privatklägerin aus, dass dieser Schadenersatzanspruch über CHF 332'362.00 nicht zur Anklage gelangt und der Anspruch auf den Zivilweg zu verweisen sei (SG GD 8/7 S. 19 Ziff. 6).

4. Letztlich ist der Urteilsspruch des Strafgerichts in diesem Punkt nicht zu beanstanden. Entgegen der Auffassung der Privatklägerin war der Anspruch über CHF 332'362.00 nicht Teil des Verfahrens vor Strafgericht, da der Sachverhalt nicht zur Anklage gebracht wurde (Art. 9 Abs. 1 StPO). Soweit ersichtlich war das entsprechende Strafverfahren zum Zeitpunkt des erstinstanzlichen Urteils bei der Staatsanwaltschaft pendent. Es obliegt der Staatsanwaltschaft gemäss Art. 7 Abs. 1 StPO, den beanzeigten Sachverhalt zu beurteilen und mit der damit verbundenen Privatklage nach Gesetz zu verfahren (d.h. Verweis auf Zivilweg bei Einstellung oder Nichtanhandnahme von Gesetzes wegen nach Art. 320 Abs. 3 StPO bzw. beim Strafbefehl nach Art. 353 Abs. 2 StPO oder Vorlage ans Gericht zur Beurteilung gemäss Art. 326 Abs. 1 lit. a StPO). Entgegen der (mutmasslichen) Auffassung der Privatklägerin ist der Anspruch über CHF 332'362.00 insbesondere nicht Teil der Forderung, welche die Vorinstanz abgewiesen hatte, und der genannte Betrag ist auch nicht Gegenstand des überklagten Betrags (d.h. für die Zinsforderung), welcher mit vorliegendem Urteil abgewiesen wurde. Die Vorinstanz war nicht dafür zuständig, über eine Zivilforderung zu urteilen, die zu diesem Zeitpunkt noch bei der Staatsanwaltschaft im entsprechenden Untersuchungsverfahren hängig war. Da der Anspruch nicht Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens bildete, konnte darüber durch das Gericht nicht entschieden werden. Insbesondere auch der Entscheid, ob die Zivilforderung überhaupt ausreichend begründet war, ist mangels Zuständigkeit nicht möglich. Der Nichteintretensentscheid auf den Antrag der Privatklägerin war korrekt.
5. Der Beschuldigte reichte an der Berufungsverhandlung die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft im Verfahren 2A 2022 70 zu den Akten (OG GD 9/3/1). Soweit vorliegend beurteilbar, betrifft diese Einstellungsverfügung unter anderem auch den Vorwurf der überhöhten Honorare, welcher rechtskräftig eingestellt wurde. Mit der Einstellung wurde die Zivilforderung der Privatklägerin von Gesetzes wegen auf den Zivilweg verwiesen. Nach Art. 320 Abs. 3 StPO steht es der Privatklägerin frei, den Betrag von CHF 332'362.00 auf dem Zivilweg geltend zu machen. Eine abgeurteilte Sache nach Art. 59 Abs. 2 lit. e ZPO liegt nicht vor.
6. Auf den Antrag der Privatklägerin, ihren Schadenersatzanspruch über CHF 332'362.00 auf den Zivilweg zu verweisen, ist mithin nicht einzutreten.

VII. Einziehungen und Ersatzforderungen

A. Ausgangslage

- 1.1 Die Vorinstanz setzte in Ziff. 8 des Urteilsdispositivs gegen den Beschuldigten eine staatliche Ersatzforderung in der Höhe von CHF 127'574.65 zuzüglich eines allfälligen Erlöses aus dem Verkauf der beiden Armbanduhren (Marke Bucherer und Maurice Lacroix mit einem geschätzten Wert von total ca. CHF 350.00) fest. Die Vorinstanz begründete die Höhe der Ersatzforderung mit den persönlichen Vermögenswerten, welche aus dem Vermögen des Beschuldigten beschlagnahmt wurden (SG GD 9/2 E. IX.5. Ziff. 5.1).
- 1.2 Die Vorinstanz ordnete die weitere Beschlagnahme diverser Vermögenswerte, welche auf den Namen des Beschuldigten, der S. _____ AG und der AZ. _____ AG lauteten, an.

Dies zwecks Durchsetzung der Ersatzforderung gegen den Beschuldigten, wobei die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme über die Rechtskraft des Urteils hinaus bis zur Tilgung der Ersatzforderung oder bis zur Anordnung von Sicherungsmassnahmen nach Art. 98 ff. SchKG oder bis zum Ablauf von zwölf Monaten seit Rechtskraft der Festsetzung der Ersatzforderung angeordnet wurde. Die Vorinstanz begründete dies damit, dass die entsprechenden Vermögenswerte nicht deliktisch seien, indessen aber zwecks Absicherung der Durchsetzung der angesetzten Ersatzforderung zu sichern seien. Soweit die Vermögenswerte auf den Namen von juristischen Personen wie der S. _____ AG oder der AZ. _____ AG gehalten würden, könne auf deren Vermögen zugegriffen werden, da der Beschuldigte diese Gesellschaften wirtschaftlich beherrsche und folglich eine Identität zwischen dem Beschuldigten und diesen Gesellschaften bestehe (SG GD 9/2, E. IX.4. Ziff. 4.1 ff.).

- 1.3 Die Vorinstanz gab in Ziff. 8.3 des Urteilsdispositivs insgesamt CHF 78'654.51 aus dem Vermögen der H. _____ AG frei und wies die Gerichtskasse an, diese Gelder zu Händen der Konkursmasse zu überweisen.
- 1.4 Die Vorinstanz lehnte die Zuteilung von beschlagnahmten Vermögenswerten des Beschuldigten an die Privatklägerin gestützt auf Art. 73 StGB ab, da der Privatklägerin keine Zivilforderung zugesprochen wurde.
2. Die Verteidigung beantragte die Aufhebung von Ziff. 8 des Urteils der Vorinstanz und ergänzte, dass dem Beschuldigten die ihm gehörenden und auf seinen Namen lautenden Vermögenswerte herauszugeben seien. Die Verteidigung begründete diesen Antrag damit, dass der Beschuldigte freizusprechen sei (OG GD 2/1, S. 2, 23). Die Berufungserklärung der Verteidigung lautete primär auf Aufhebung von Ziff. 8 des Dispositivs des Urteils der Vorinstanz und lässt damit offen, ob sich die Anfechtung auch auf die untergeordneten Ziff. 8.1, Ziff. 8.2 und Ziff. 8.3 des Urteils der Vorinstanz bezieht. Aufgrund des Antrags der Verteidigung auf Rückgabe der Vermögenswerte, welche auf den Beschuldigten lauten, muss sich der Antrag der Verteidigung neben Aufhebung von Ziff. 8 des Urteilsdispositivs zwingend auch auf Aufhebung von Ziff. 8.1 und 8.2 des Urteilsdispositivs beziehen. Da der Beschuldigte explizit nur die Rückgabe der eigenen Vermögenswerte beantragt, ist hingegen nicht davon auszugehen, dass er auch die Freigabe diverser Gegenstände gemäss Ziff. 8.3 zu Gunsten der Konkursmasse der H. _____ AG anfecht, zumal er dazu nicht legitimiert wäre. Die Berufungserklärung des Beschuldigten bezieht sich somit nur auf Ziff. 8, Ziff. 8.1 und Ziff. 8.2 des Urteilsdispositivs der Vorinstanz. Mithin ist die Rechtskraft von Ziff. 8.3 des Dispositivs des Urteils der Vorinstanz festzustellen.

B. Recht

1. Betreffend die rechtlichen Grundlagen von Einziehungen, Ersatzforderungen sowie Zuteilungen nach Art. 73 StGB wird auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (SG GD 9/2 E. IX.1 Ziff. 1.1 ff.).
2. Weitere ergänzende Ausführungen zum Recht erfolgen, sofern notwendig, im Rahmen der nachfolgenden Rechtsanwendung.

C. Ersatzforderung

1. Die Begründung der Vorinstanz bezüglich die gegen den Beschuldigten angesetzte Ersatzforderung über CHF 127'574.65 plus den (noch unbekanntem) Verwertungserlös der beiden Uhren verletzt Art. 70 Abs. 1 und Art. 71 Abs. 1 StGB.
 - 1.1 Eine Ersatzforderung kann gemäss Art. 71 Abs. 1 StGB nicht beliebig festgesetzt werden, wenn beim Beschuldigten Vermögenswerte sichergestellt werden. Zwar ist die Sicherung von legalen Vermögenswerten des Beschuldigten zwecks Absicherung einer Ersatzforderung nach Art. 71 Abs. 3 StGB rechtlich möglich, dennoch können sichergestellte private Vermögenswerte des Beschuldigten nicht per se eine Ersatzforderung begründen. Die entsprechende Argumentation der Vorinstanz greift zu kurz.
 - 1.2 Eine Ersatzforderung gegen den Beschuldigten setzt gemäss dem Gesetzeswortlaut von Art. 71 Abs. 1 StGB zwingend voraus, dass die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte beim Beschuldigten nicht mehr vorhanden sind. Die Ansetzung einer Ersatzforderung ist damit subsidiär zur Natureinziehung nach Art. 70 StGB und knüpft an diese an, wenn die deliktischen Vermögenswerte (aus welchem Grund auch immer) nicht mehr vorhanden sind (Urteil des Bundesgerichts 6B_439/2019 vom 12. September 2019 E. 2.3.1). Die Ansetzung einer Ersatzforderung gegen den Beschuldigten setzt mit anderen Worten voraus, dass gegen ihn theoretisch zu einem früheren Zeitpunkt eine Einziehung nach Art. 70 Abs. 1 StGB hätte angeordnet werden können, d.h. ihm zu einem früheren Zeitpunkt nach Art. 70 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB einziehungsfähiger Deliktserlös (inkl. Surrogaten) zugekommen ist (vgl. Trechsel/Jean-Richard, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. A. 2021, Art. 71 StGB N. 1).
 - 1.3 Eine Einziehung nach Art. 70 Abs. 1 StGB setzt dabei immer einen Kausalzusammenhang voraus, d.h. der einzuziehende Vermögenswert muss mit der Straftat im Zusammenhang stehen bzw. die Straftat muss "*die wesentliche bzw. adäquate Ursache für die Erlangung des Vermögenswerts* [...]" sein (BGE 144 IV 285 E. 2.8.2). Mit anderen Worten muss das Vermögenssubstrat, das eingezogen werden soll, zwingend deliktisch bemäkelt sein. Es gilt dabei eine Einzelbetrachtung pro abgrenzbarem Vermögenswert, d.h. nur weil erwiesen ist, dass dem Beschuldigten grundsätzlich Deliktssubstrat zukam, bedeutet dies nicht, dass sein gesamtes Vermögen (als Summe sämtlicher abgrenzbaren Vermögenswerte) deliktisch bemäkelt ist.
2. Gemäss den Feststellungen der Vorinstanz konnte dem Beschuldigten betreffend die beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte nicht nachgewiesen werden, dass diese deliktisch bemäkelt sind und nach Art. 70 Abs. 1 StGB der Einziehung unterliegen (SG GD 9/2 E. IX.4. Ziff. 4.1.1 ff.). Diese Schlussfolgerung ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.
 - 2.1 Aufgrund der Schuldsprüche des Beschuldigten im Zusammenhang mit den Darlehensgewährungen ist ein deliktischer Geldfluss von der M._____ AG zur H._____ AG am 28. Oktober 2013 über CHF 600'000.00 und am 31. Dezember 2013 über USD 400'000.00 erstellt. Diese Gelder, welche auf den Konten der H._____ AG eingingen, hätten der Einziehung nach Art. 70 Abs. 1 StGB unterstanden, und da diese nicht mehr vorhanden sind,

hätte allenfalls nach Art. 71 Abs. 1 StGB eine Ersatzforderung in der gleichen Höhe gegen die H. _____ AG angesetzt werden können. Da die H. _____ AG (1.) aufgelöst und aus dem Handelsregister gelöscht wurde und (2.) damit nicht mehr rechts- und prozessfähig ist sowie (3.) weder im Vorverfahren, noch vor erster Instanz oder im Berufungsverfahren angehört wurde und vertreten war, kann eine nachträgliche Ansetzung einer Ersatzforderung gegen die H. _____ AG durch das Gericht von Amtes wegen nicht erfolgen.

- 2.2 Ferner ist aufgrund der Kontoeditionen der Staatsanwaltschaft erstellt, dass ab dem 28. Oktober 2013 die nachfolgenden Geldflüsse aus der Rechtssphäre der H. _____ AG auf das Privatkonto des Beschuldigten bei der BA. _____ stattfanden (bzw. zumindest im Zahlungstext mit Salärzahlungen der H. _____ AG begründet wurden):

<u>Datum</u>	<u>act.</u>	<u>Geschäftsvorgang</u>	<u>Betrag</u>
25.11.2013	23-2-3-147	Salärzahlung	CHF 22'559.85
23.12.2013	23-2-3-149	Salärzahlung	CHF 22'559.85
24.01.2014	23-2-3-154	Salärzahlung	CHF 24'391.25
25.02.2014	23-2-3-156	Salärzahlung	CHF 24'391.25
25.03.2014	23-2-3-159	Salärzahlung	CHF 23'891.25
03.04.2014	23-2-3-162	Salärzahlung	CHF 23'172.00
25.04.2014	23-2-3-163	Salärzahlung	CHF 23'891.25
23.05.2014	23-2-3-166	Salärzahlung	CHF 23'891.25
25.06.2014	23-2-3-169	Salärzahlung	CHF 23'891.25

[weitere monatliche Zahlungen]

- 2.3 Es ist damit zu prüfen, ob dieser Geldfluss von der H. _____ AG mit Deliktserlös bemäkelt war und damit beim Beschuldigten einen Einziehung nach Art. 70 Abs. 1 StGB begründen könnte.

- 2.3.1 Betreffend den gerichtlich festgestellten Geldfluss von der H. _____ AG zur M. _____ AG ist zu ergänzen, dass die Zahlung über USD 400'000.00 der M. _____ AG am 31. Dezember 2013 auf das Konto 13134XX-XX der H. _____ AG einging (act. 23-1-2-77). Ferner ist ein Geldfluss in Form von Salärzahlungen von der H. _____ AG zum Beschuldigten erstellt, nicht aber, dass dieser Geldfluss auch deliktisch bemäkelte Vermögenswerte betraf. Obwohl die Staatsanwaltschaft umfangreiche Vermögenssicherungsmassnahmen ergriff, wurde weder von der Staatsanwaltschaft, noch von der Polizei untersucht, ob ein Konnex (bzw. ein "*paper trail*") zwischen den beiden deliktisch erlangten Darlehen über USD 400'000.00 und CHF 600'000.00 und den Eingängen auf dem Privatkonto des Beschuldigten hergestellt werden kann. Ein solcher Umstand kann vorliegend auch nicht vom Gericht von Amtes wegen aufgrund der Verfahrensakten erstellt werden. So sind zwar die erheblichen Saläreingänge auf den Privatkonten des Beschuldigten ersichtlich, es ist aber nicht erkennbar, dass diese Salärzahlungen mit den USD 400'000.00, welche am 31. Dezember 2013 auf dem Konto 13134XX-XX der H. _____ AG eingingen, zusammenhängen. So sind nicht jegliche Vermögenswerte der H. _____ AG, welche umfangreiche Transaktionen im zweitstelligen Millionenbereich im Rohstoffhandelsbereich tätigte, deliktisch bemäkelt. Der rechtlich vom Staat zu beweisende Konnex zwischen dem Eingang des Deliktserlöses über USD 400'000.00 auf dem USD-Handelskonto der H. _____ AG bei der X. _____ AG

und den Lohnzahlungen der H. _____ AG auf das Privatkonto des Beschuldigten bei der BA. _____ kann damit nicht erstellt werden. Ein solcher Konnex ist auch nicht aufgrund der allgemeinen Umstände anzunehmen, zumal nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass die Salärzahlungen mittels legal erwirtschafteter Vermögenswerte überwiesen wurden.

2.3.2 Gleiches gilt auch für das betrügerisch erwirkte Darlehen der D. _____ OÜ, welches auf die Konten der H. _____ AG bei der AN. _____ einbezahlt wurde. Ein Deliktsskonnex dieser Gelder zu spezifischen Vermögenswerten des Beschuldigten wurde weder von der Polizei ermittelt, noch von der Staatsanwaltschaft untersucht. Aus den Verfahrensakten lässt sich, wie schon die Vorinstanz feststellte, ein Deliktsskonnex nicht erstellen.

2.3.3 Ferner fehlt der Deliktsskonnex auch betreffend das deliktische Darlehen über CHF 600'000.00 vom 28. Oktober 2013, welches nach den gerichtlichen Feststellungen umgehend ab dem CHF-Konto der H. _____ AG dazu verwendet wurde, um eine Zahlung in gleicher Höhe an die Al. _____ SA zwecks Kaufs eigener Aktien zu bewerkstelligen (vgl. E. II.C.2. Ziff. 2.3.2). Auch betreffend diesen deliktischen Geldfluss kann kein Konnex zwischen dem Deliktserlös und den privaten Vermögenswerten des Beschuldigten nachgewiesen werden. Entsprechend bildeten die Vermögenswerte des Beschuldigten auf seinem Privatkonto im Zusammenhang mit dem deliktischen Darlehen über CHF 600'000.00 weder im Oktober 2013 noch danach ein zulässiges Einziehungssubstrat.

2.3.4 Abschliessend ist zu erwähnen, dass die Salärzahlungen der H. _____ AG an den Beschuldigten in rechtlicher Hinsicht auch nicht als der Einziehung unterliegender Deliktsslohn nach Art. 70 Abs. 1 StGB ("*...* dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen [...]") qualifiziert werden können, zumal sich die deliktische Tätigkeit des Beschuldigten auf isolierte Sachverhalte bezog und sich seine Berufsausübung hauptsächlich auf die Durchführung von (isoliert betrachtet) legalen Rohstoffhandelstransaktionen beschränkte.

3. Angesichts des fehlenden nachgewiesenen Konnexes zwischen dem Deliktserlös, der bei der H. _____ AG einging, und den Privatkonten des Beschuldigten ist eine Einziehung nach Art. 70 Abs. 1 StGB zu Lasten der Privatkonten des Beschuldigten nicht möglich; es besteht insbesondere kein Wahlrecht des Staats, anstatt der mangels Nachweis gescheiterten Einziehung eine Ersatzforderung anzusetzen (Scholl, Kommentar Kriminelles Vermögen Kriminelle Organisationen, Band I, 2018, § 5 N. 24 ff.). Die Ansetzung einer Ersatzforderung gegen den Beschuldigten als subsidiäre Massnahme zur Einziehung erweist sich unter diesen Voraussetzungen gemäss Art. 71 Abs. 1 StGB als nicht statthaft. Von der Ansetzung einer Ersatzforderung gegen den Beschuldigten ist mithin abzusehen.

D. Entscheid über die beschlagnahmten Vermögenswerte

1. Gemäss den Feststellungen der Vorinstanz bleiben folgende Vermögenswerte, welche auf den Namen des Beschuldigten lauten, beschlagnahmt:

1.1 Anteil an Weinlager, CHF 7'600.00, vorzeitig verwertet und einbezahlt auf das Konto der Staatsanwaltschaft bei der BB. _____. Der entsprechende Vermögenswert ist dem Be-

- schuldigten zuzurechnen. Ein Deliktskonnex ist nicht erwiesen (Verweis auf Urteil Vorinstanz, SG GD 9/2 E. IX.4. Ziff. 4.1.1).
- 1.2 Diverse Privatkonten des Beschuldigten, mit Saldi von jeweils CHF 3'023.48, CHF 1'723.85, CHF 1'951.20 und CHF 17'038.65, zurzeit beschlagnahmt bei der BA. _____. Der entsprechende Vermögenswert ist dem Beschuldigten zuzurechnen. Ein Deliktskonnex ist nicht erwiesen (Verweis auf Urteil Vorinstanz, SG GD 9/2 E. IX.4. Ziff. 4.3, Ziff. 4.4., Ziff. 4.5 und Ziff. 4.6).
 - 1.3 Zwei Armbanduhren des Beschuldigten mit einem Wert von ca. CHF 350.00, zurzeit beschlagnahmt im Tresor der Staatsanwaltschaft. Die entsprechenden Vermögenswerte sind dem Beschuldigten zuzurechnen. Ein Deliktskonnex ist nicht erwiesen (Verweis auf Urteil Vorinstanz, SG GD 9/2 E. IX.4. Ziff. 4.7).
 - 1.4 Bargeld des Beschuldigten mit einem Wert von CHF 2'082.45, vorzeitig verwertet und einbezahlt auf das Konto der Gerichtskasse. Die entsprechenden Vermögenswerte sind unbestrittenermassen dem Beschuldigten zuzurechnen. Ein Deliktskonnex ist nicht erwiesen (Verweis auf Urteil Vorinstanz, SG GD 9/2 E. IX.4. Ziff. 4.8).
 2. Die Aufrechterhaltung der Ersatzforderungsbeschlagnahme nach Art. 71 Abs. 3 StGB zwecks späterer Deckung der Ersatzforderung fällt *in casu* mangels einer nach Art. 71 Abs. 1 StGB ansetzbaren Ersatzforderung gegen den Beschuldigten dahin.
 3. Gemäss Art. 442 Abs. 4 StPO können die Strafbehörden ihre Forderungen aus Verfahrenskosten u.a. mit beschlagnahmten Vermögenswerten verrechnen. Nach Art. 267 Abs. 3 StPO kann ferner im Endentscheid festgelegt werden, ob ein beschlagnahmter Vermögenswert zur Kostendeckung herangezogen werden kann. Die Möglichkeit der Verrechnung mit den Verfahrenskosten wurde dem Beschuldigten an der Berufungsverhandlung durch die Verfahrensleitung des Gerichts eröffnet und er hatte Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Entsprechend sind die beschlagnahmten Vermögenswerte des Beschuldigten in der Höhe von CHF 7'600.00, CHF 3'023.48, CHF 1'723.85, CHF 1'951.20, CHF 17'038.65 und CHF 2'082.45 soweit notwendig an die Gerichtskasse zu überweisen und nach Eintritt der Rechtskraft mit den Verfahrenskosten dieses Verfahrens zu verrechnen.
 4. Sodann wurden gestützt auf einen Durchgriff die nachfolgenden Vermögenswerte beschlagnahmt, welche auf Drittparteien lauten:
 - 4.1 Kontokorrente der AZ. _____ AG, CHF 3'681.45 und CHF 31'296.23, vorzeitig verwertet und einbezahlt auf das Konto der Staatsanwaltschaft bei der BB. _____. Der entsprechende Vermögenswert ist der AZ. _____ AG zuzurechnen. Ein Deliktskonnex ist nicht erwiesen (Verweis auf Urteil Vorinstanz, SG GD 9/2 E. IX.4. Ziff. 4.1.4.).
 - 4.2 Kontokorrente der BC. _____ GmbH, CHF 2'741.13, CHF 15'922.10 und CHF 40'514.10, vorzeitig verwertet und einbezahlt auf das Konto der Staatsanwaltschaft bei der BB. _____. Der entsprechende Vermögenswert ist der BC. _____ GmbH zuzurechnen. Ein Deliktskonnex ist nicht erwiesen (Verweis auf Urteil Vorinstanz, SG GD 9/2 E. IX.4 Ziff. 4.1.8, Ziff. 4.1.9 und Ziff. 4.1.10).

- 4.3 Kontokorrent der S. _____ AG, CHF 31'296.23, beschlagnahmt. Der entsprechende Vermögenswert ist der S. _____ AG zuzurechnen. Ein Deliktstkonnex ist nicht erwiesen (Verweis auf Urteil Vorinstanz, SG GD 9/2 E. IX.4 Ziff. 4.2).
5. Zu den genannten Drittparteien BC. _____ GmbH, S. _____ AG und AZ. _____ AG ergeben sich aus dem Handelsregister sowie aus den Akten folgende Feststellungen.
 - 5.1 Gemäss Handelsregister wurde über die BC. _____ GmbH, deren Stammanteile der Beschuldigte besass und als deren Geschäftsführer er amtierte, am 8. November 2016 der Konkurs eröffnet. Das Konkursverfahren wurde mit Entscheid des Einzelrichters am Kantonsgericht des Kantons Zug am tt.mm.2022 als geschlossen erklärt und die Gesellschaft von Amtes wegen gelöscht.
 - 5.2 Gemäss Handelsregister wurde die AZ. _____ AG mit dem Beschuldigten als einzigen Verwaltungsrat am tt.mm.2020 (TR) in Anwendung von Art. 153b HRegV von Amtes wegen als aufgelöst erklärt, da diese ohne Domizil war. Eine Konkurseröffnung erfolgte nicht. Die Gesellschaft stand im alleinigen wirtschaftlichen Eigentum des Beschuldigten (vgl. Einlassung des Beschuldigten in SG GD 8/8, S. 5, Ziff. 1.5).
 - 5.3 Gemäss Handelsregister wurde die S. _____ AG mit dem Beschuldigten als einzigen Verwaltungsrat am tt.mm.2020 (TR) in Anwendung von Art. 153b HRegV von Amtes wegen als aufgelöst erklärt, da diese ohne Domizil war. Eine Konkurseröffnung erfolgte nicht. Die Gesellschaft stand im alleinigen wirtschaftlichen Eigentum des Beschuldigten (act. 23-1-11-6; act. 24-1-3-3).
6. Es stellt sich mithin die Frage, ob und in welchem Ausmass die beschlagnahmten Vermögenswerte dieser Drittparteien dem Vermögen des Beschuldigten zugerechnet werden können.
 - 6.1 Die Vorinstanz rechnete die Vermögenswerte in Form von Kontoguthaben der genannten Gesellschaften direkt dem Beschuldigten zu. Dieser sei wirtschaftlich alleine an den genannten Gesellschaften berechtigt und die Vermögenswerte würden damit in seine Vermögenssphäre fallen.
 - 6.2 Gemäss Art. 53 Abs. 1 ZGB sind die juristischen Personen zur Wahrnehmung von allen Rechten und Pflichten fähig, die nicht mit den natürlichen Eigenschaften eines Menschen zusammenhängen. Juristische Personen können folglich insbesondere Vermögenswerte halten und die so gehaltenen Vermögenswerte stehen grundsätzlich im Eigentum der juristischen Person und nicht im Eigentum der Aktionäre. Gleichzeitig darf Rechtsmissbrauch keinen Schutz finden (Art. 2 Abs. 2 ZGB) und es muss folglich zulässig sein, in bestimmten Konstellationen einen Durchgriff durch den Schleier der juristischen Person oder einer Drittperson vorzunehmen, um deren Vermögenswerte einer anderen Person zurechnen zu können. Bei von Beschlagnahmen betroffenen Gesellschaften reicht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts die wirtschaftlich-faktische Identität zwischen den Gesellschaften und den sie beherrschenden beschuldigten Personen für einen strafprozessualen Durchgriff aus (vgl. BGE 140 IV 57 E. 4.1.2). So wird ein strafprozessualer Durchgriff regelmässig bejaht, wenn

Vermögenswerte im Rahmen eines Scheingeschäfts auf eine Drittperson übertragen werden oder in eine reine Vermögensverwaltungsgesellschaft, welche sonst kein Gewerbe betreibt, überführt werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_993/2019 vom 15. Juni 2020 E. 3.3.3 und E. 3.4.2). Entsprechend bedeutet faktische-wirtschaftliche Identität, dass die Vermögenswerte der juristischen Person faktisch unbelastet dem Beschuldigten zur Verfügung stehen. Belasten hingegen Drittansprüche das Durchgriffsziel - bspw. weitere Aktionäre, aber auch Gläubiger der Gesellschaft - darf ein Durchgriff nicht erfolgen, denn dieser würde sich wirtschaftlich zu Lasten dieser Drittansprüche auswirken. So darf eine Admassierung des Vermögens in die Vermögenssphäre eines Beschuldigten zu Lasten einer Gesellschaft nicht zur Folge haben, dass diese deswegen berechnete Kreditoren (bspw. eine Handwerkerforderung oder der Lohn eines nicht-beschuldigten Arbeitnehmers) nicht mehr bezahlen kann und so aufgrund der staatlichen Intervention Gläubigerausfälle verursacht werden.

- 6.3 Über die BC. _____ GmbH ist der Konkurs eröffnet worden. Dies indiziert, dass die Gesellschaft nicht alleine dazu diente, Vermögenswerte des Beschuldigten zu verwalten, sondern auch Verpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen ist, welche mutmasslich die Konkursöffnung beantragten und im Konkursverfahren leer ausgingen. Ein strafprozessualer Durchgriff würde wirtschaftlich zum Nachteil dieser Gläubiger wirken. Das Vermögen der BC. _____ GmbH ist folglich mit Drittansprüchen belastet und kann in wirtschaftlicher Hinsicht nicht als (unbelastetes) Vermögen des Beschuldigten qualifiziert werden. Die beschlagnahmten Kontoguthaben über CHF 2'741.13, CHF 15'922.10 und CHF 40'514.10 (total: CHF 59'177.33) sind mithin an die Konkursmasse der BC. _____ GmbH zurückzuführen, damit eine Verteilung an die Gläubiger geprüft werden kann. Wie die Vorinstanz diesbezüglich korrekt ausgeführt hat, kann in solchen Konstellationen der Konkurs wiedereröffnet und das Konkursverfahren bis zur Verteilung der neuen Vermögenswerte weitergeführt werden (BGE 146 III 441 E. 2.1).
- 6.4 Die AZ. _____ AG und die S. _____ AG wurden hingegen vor mehr als zwei Jahren aus dem Handelsregister wegen fehlenden Domizils gelöscht. Eine eigentliche Konkursöffnung fand nicht statt. Mangels Konkursöffnung ist nicht ersichtlich, dass durch eine Admassierung deren Kontoguthaben eine Gläubigerschädigung stattfinden könnte, zumal - sofern es überhaupt offene Gläubigerpositionen gab - diese nie eine Konkursöffnung oder sonstige Durchsetzung ihrer Forderungen beantragt haben. Folglich ist anzunehmen, dass die Vermögenswerte der beiden Gesellschaften dem Beschuldigten unbelastet zustehen. Dies ergibt sich auch daraus, dass der Beschuldigte als Liquidator der beiden Gesellschaften faktischen Zugriff auf die freigegebenen Vermögenswerte erlangen könnte und als Alleinaktionär diese auch als Liquidationserlös behändigen dürfte. Entsprechend sind die Guthaben von CHF 3'681.45 (vorzeitig verwertet) und CHF 31'296.23 (beschlagnahmt) der Vermögenssphäre des Beschuldigten zuzurechnen, so dass diese als Vermögenswerte des Beschuldigten gelten. Eine Verrechnung dieser Vermögenswerte mit den dem Beschuldigten auferlegten Verfahrenskosten ist mithin nach Art. 442 Abs. 4 StPO nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils anzuordnen.
- 6.5 Der Antrag der Privatklägerin, ihr nach Art. 73 StGB Erträge aus Geldstrafe, Busse, Ersatzforderungen und eingezogenen Vermögenswerten zuzuweisen, ist mithin abzuweisen. Es gibt weder (unbedingt vollziehbare) Geldstrafen, Bussen, Ersatzforderungen oder eingezogene Vermögenswerte, welche nach Art. 73 Abs. 1 StGB zugeteilt werden könnten. Wie dar-

gelegt erfolgt vorliegend eine Verrechnung nach Art. 442 Abs. 4 StPO der beschlagnahmten Gegenstände mit den Verfahrenskosten. Es handelt sich dabei nicht um eine Einziehung nach Art. 70 StGB, welche zu einer Zuteilung nach Art. 73 Abs. 1 lit. a-d StGB berechtigten würde (vgl. Baumann, Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. A. 2018, Art. 73 StGB N. 15).

- 6.6 Beschlagnahmt auf dem Konto der Gerichtskasse waren per 1. Juni 2022 CHF 149'113.29 (OG GD 6/1; OG GD 3/2; vgl. die Einzelpositionen in OG GD 1, E. IX.4. Ziff. 4.1, S. 90-93). Davon werden CHF 78'654.51 aus dem Vermögen der H. _____ AG mit dem rechtskräftigen Entscheid der Vorinstanz an die Konkursmasse der H. _____ AG überwiesen. Weitere CHF 59'177.33 aus dem Vermögen der BC. _____ GmbH sind wie dargelegt (vorne, Ziff. 6.3) an die Konkursmasse der BC. _____ GmbH zu überweisen. Der Restbetrag von CHF 11'281.45 (Anteil Weinlager von CHF 7'600.00 plus Kontosaldo AZ. _____ AG von CHF 3'681.45) ist dem Beschuldigten zuzurechnen und mit den Verfahrenskosten zu verrechnen.

VIII. Kostenfolgen

A. Rechtliche Grundlagen

1. Betreffend die rechtlichen Grundlagen des Kostenspruchs der ersten Instanz hinsichtlich der Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens wird auf die Darlegung der Vorinstanz verwiesen (SG GD 9/2 E. VII.1 Ziff. 1.1 ff.). Sofern notwendig, erfolgen Ergänzungen dazu im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen.
2. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens vor dem Berufungsgericht tragen die Parteien grundsätzlich nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).
3. Gemäss § 24 Abs. 1 der Verordnung des Obergerichts des Kantons Zug über die Kosten in der Zivil- und Strafrechtspflege (KoV OG; BGS 161.7) gilt im Berufungsverfahren die gleiche Entscheidgebühr wie für erstinstanzliche Entscheide. Die gerichtliche Entscheidgebühr beträgt gemäss § 23 Abs. 1 lit. b KoV OG für erstinstanzliche Entscheide des Strafgerichtes CHF 500.00 bis CHF 20'000.00.

B. Vorverfahren und erstinstanzliches Hauptverfahren

1. Die Vorinstanz erwog, dass die beiden Freisprüche betreffend Urkundenfälschung keine ausscheidbaren Untersuchungs- und Gerichtskosten verursachten, weswegen die Verfahrenskosten vollumfänglich dem Beschuldigten aufzuerlegen seien. Die Gerichtsgebühr wurde auf CHF 8'000.00 festgelegt und die Untersuchungskosten von CHF 33'800.00 nicht beanstandet. Ferner wurden dem Beschuldigten auch die Kosten der Dolmetscher im Zusammenhang mit den Einvernahmen von Q. _____, F. _____ und R. _____ auferlegt (SG GD 9/2 E. VII.2 Ziff. 2.1).

2. Die Verteidigung begründet den Antrag auf Aufhebung des Kostenspruchs mit den beantragten Freisprüchen. Konkrete Einwendungen gegen den Kostenspruch der Vorinstanz bringt die Verteidigung nicht vor (OG GD 2/1 S. 23).
3. Der Kostenspruch der Vorinstanz ist zu bestätigen. Zwar wurde der Beschuldigte betreffend zwei Urkundenfälschungen freigesprochen. Die entsprechenden Themen der Vorwürfe überschritten sich materiell aber mit anderen Anklagevorwürfen. So stand die Jahresrechnung 2013 der H. _____ AG auch im Mittelpunkt des Vorwurfs des Betrugs zum Nachteil der D. _____ OÜ, so dass diese in tatsächlicher Hinsicht in die Beweiswürdigung der Vorinstanz betreffend Betrug einfluss. Gleichfalls bestand ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen der General Deed of Pledge mit dem Untreuevorwurf bezüglich die Verpfändung der Aktiven der M. _____ AG; die entsprechenden tatsächlichen Feststellungen mussten vom Gericht in diesem Punkt ohnehin getroffen werden, auch wenn die Urkundenfälschungen nie zur Anklage gelangt wären. Insgesamt rechtfertigt sich trotz der beiden (marginalen) Freisprüche eine vollumfängliche Auflage der Verfahrenskosten des Untersuchungsverfahrens und der ersten Instanz an den Beschuldigten.
4. Weitere Mängel am Kostenspruch der Vorinstanz wurden nicht geltend gemacht und sind auch nicht von Amtes wegen ersichtlich. Der Kostenspruch der Vorinstanz ist zu bestätigen und der Beschuldigte zu verpflichten, die Kosten des Untersuchungsverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens vollumfänglich zu tragen.

C. Berufungsverfahren

1. Die Gebühr des Berufungsverfahrens ist auf CHF 9'000.00 festzulegen.
2. Der amtliche Verteidiger reichte zum Abschluss des Berufungsverfahrens seine Honorarnote zu den Akten und beantragte die Zusprechung einer Entschädigung von CHF 15'646.35 zzgl. den Aufwand der Berufungsverhandlung. Der amtliche Verteidiger fakturierte dafür 58 Stunden. Der Aufwand kann angesichts der substantiellen Arbeit des amtlichen Verteidigers grundsätzlich genehmigt werden. Allerdings umfasst die Stundenaufstellung auch Arbeiten im Zusammenhang mit dem Strafverfahren 2A 2022 70, insb. Arbeiten im Zusammenhang mit der Parteimitteilung, mit einer Eingabe an den Staatsanwalt, mit dem Aktenstudium der Einstellungsverfügung und der Klienteninstruktion in diesem Zusammenhang. Diese Aufwendungen sind im Verfahren 2A 2022 70 zu entschädigen und die Stundenanzahl ist um drei Stunden zu kürzen. Eine weitere Stunde ist wegen unklaren Positionen (bspw. "Presse") zu kürzen. Unter Einbezug des Zeitaufwands der Berufungsverhandlung von fünf Stunden ergibt sich ein angemessener Stundenaufwand von 59 Stunden. Anwendbar ist der Stundenansatz von CHF 220.00 (vgl. E IX.B. Ziff. 5.1). Unter Einbezug von Mehrwertsteuer und Spesen von CHF 27.70 ist der amtliche Verteidiger pauschal mit CHF 14'000.00 (inkl. Spesen und MWST) für das Berufungsverfahren zu entschädigen.
3. Die Berufung des Beschuldigten wurde im Hauptpunkt abgewiesen. Der Beschuldigte unterliegt mithin im Berufungsverfahren betreffend den Strafpunkt vollumfänglich. Sodann wurde die Berufung der Privatklägerin mehrheitlich gutgeheissen. Entsprechend unterliegt der Be-

schuldige auch praktisch vollumfänglich bei der Zivilforderung. Betreffend die Nebenfolgen (Einziehungen, Ersatzforderung) obsiegt der Beschuldigte, führte das zweitinstanzliche Verfahren doch zu einer Aufhebung der Ersatzforderung und ihm wurde der Vorteil gewährt, die Verfahrenskosten mit den beschlagnahmten Vermögenswerten und Gegenständen zu tilgen. Gesamthaft betrachtet obsiegt der Beschuldigte im Berufungsverfahren allerdings nur marginal, weswegen es als gerechtfertigt erscheint, neun Zehntel der Verfahrenskosten des Berufungsverfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen (inkl. die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche er dem Staat zurückzuzahlen hat, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben).

4. Die Berufung der Privatklägerin wurde teilweise gutgeheissen. Diese obsiegt beim Zivilpunkt praktisch vollumfänglich, bei der Parteientschädigung zumindest teilweise. Der Antrag nach Art. 73 StGB der Privatklägerin musste hingegen mangels zuteilbaren Substrats gemäss Art. 73 Abs. 1 lit. a-d StGB abgewiesen werden. Insgesamt erscheint es als gerechtfertigt, die Quote des Obsiegens auf neun Zehntel festzulegen. Die Privatklägerin gestützt auf Art. 428 Abs. 1 StPO zur Tragung von einem Zehntel der Kosten des Berufungsverfahrens zu verpflichten.

IX. Entschädigungsfolgen

A. Rechtliche Grundlagen

1. Betreffend die rechtlichen Grundlagen der Entschädigungsfolgen für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren wird auf die Darlegung des Rechts durch die Vorinstanz verwiesen (SG GD 9/2 E. VII.1 Ziff. 1.1 ff.).
2. Im Berufungsverfahren richten sich die Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung wiederum nach den Art. 429-434 StPO (Art. 436 Abs. 1 StPO).
3. Weitere rechtliche Ausführungen erfolgen, sofern notwendig, im Rahmen der Anwendung des Rechts auf den festgestellten Sachverhalt.

B. Vorverfahren und erstinstanzliches Hauptverfahren

1. Die Vorinstanz legte dar, dass der beantragte Stundenansatz von CHF 300.00 und die verrechneten 386.67 Stunden des Rechtsbeistands der Privatklägerin übermässig sind. Sie setzte den angemessenen Stundensatz auf CHF 220.00 pro Stunde fest und kürzte den geltend gemachten Zeitaufwand um einen Drittel (SG GD 9/2 E. VIII.2 Ziff. 2.4). Die Vorinstanz hielt sodann fest, dass die Privatklägerin im Strafpunkt zu 80 % obsiegt habe, während sie im Zivilpunkt vollständig unterlegen sei. Bei einer je hälftigen Gewichtung von Straf- und Zivilpunkt habe die Privatklägerin insgesamt zu 40 % obsiegt, was bei einem ermessensweise auf CHF 62'500.00 festgesetzten Honorar einen Anspruch von pauschal CHF 25'000.00 ergebe (SG GD 9/2 E. VIII.2 Ziff. 2.6).

2. Die Privatklägerin beantragte berufungsweise die Zusprechung der beantragten CHF 118'091.00 zzgl. Mehrwertsteuer als Prozessentschädigung (mithin total CHF 127'184.00 gemäss SG GD 8/7/1). Die Privatklägerin rügt eine falsche Rechtsanwendung von § 15 Abs. 2 des Anwaltstarifs des Kantons Zug (nachfolgend: AnwT) sowie eine falsche bzw. willkürliche Sachverhaltsfeststellung. Die Festlegung der Gesamtsiegensquote sei willkürlich und ohne Grundlage in Gesetz, Lehre oder Rechtsprechung erfolgt. Sodann werde der besondere Stundenansatz des Rechtsvertreters von CHF 300.00 gemäss § 15 Abs. 2 AnwT missachtet, denn die Fallbearbeitung sei komplex gewesen und habe überdurchschnittlicher Fachkenntnis bedurft. Die Kürzung der verrechneten Stunden sei ebenfalls willkürlich (OG GD 4/1 S. 3, 23 ff.).
3. Die Verteidigung beantragte die vollumfängliche Aufhebung der Parteientschädigung zu Gunsten der Privatklägerin gemäss Ziff. 6.5 des Dispositivs des Urteils der Vorinstanz aufgrund der beantragten Freisprüche. Ferner sei nach Ansicht der Verteidigung die (Honorar-) Forderung der Privatklägerin deutlich übersetzt (OG GD 2/1, S. 2, S. 23).
4. Entgegen den Behauptungen der Privatklägerin setzte die Vorinstanz die Quote des Gesamtsiegens nach Gesetz, Rechtsprechung und Praxis fest. Die rechtlichen Grundlagen wurden von der Vorinstanz in SG GD 9/2 VIII.1 Ziff. 1.1 und Ziff. 1.2 dargelegt, worauf verwiesen wird.
 - 4.1 Die Vorinstanz geht methodisch korrekt vor, indem sie das in Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO erwähnte Ausmass des Obsiegens der Privatklägerin je für Straf- und Zivilpunkt einzeln festlegt und daraus unter den wesentlichen sachlichen Gesichtspunkten des vorliegenden Falles eine Quote des Gesamtsiegens bildet.
 - 4.2 So ist die Quote des Obsiegens der Privatklägerin im Strafpunkt vorliegend auf neun Zehntel festzulegen. Denn die Privatklägerin obsiegt in sämtlichen Punkten, in denen sie durch ungetreue Geschäftsbesorgungen geschädigt wurde und eine Privatklage im Zivilpunkt geltend gemacht hat. Die beiden Freisprüche vom Vorwurf der Urkundenfälschung sind als geringfügiges Unterliegen der Privatklägerin im Strafpunkt zu qualifizieren.
 - 4.3 Ebenfalls ergibt sich aus der Gutheissung der Zivilforderung der Privatklägerin, dass diese auch im Zivilpunkt mehrheitlich obsiegt. Von der beantragten Zivilforderung von CHF 1'881'420.95 wurden effektiv CHF 1'846'754.00 zugesprochen, was praktisch einem vollständigen Obsiegen der Privatklägerin gleichkommt. Bei der beantragten prozessualen Entschädigung unterliegt die Privatklägerin hingegen in wesentlichem Ausmass, was indessen umfangmässig hinsichtlich der Höhe der Zivilforderung in den Hintergrund tritt. Ferner unterliegt die Privatklägerin bei ihren weiteren Anträgen betreffend Art. 73 StGB sowie dem beantragten Nichteintreten auf die Zivilforderung. Im Zivilpunkt obsiegt die Privatklägerin mithin ebenfalls zu neun Zehnteln.
 - 4.4 In Fällen, wo die Privatklägerin sowohl im Zivilpunkt wie auch im Strafpunkt auftritt, stellt sich regelmässig die Frage nach der Gewichtung der beiden Quoten des Obsiegens. Die Frage der Gewichtung obliegt - im Rahmen von sachlichen Kriterien - weitgehend dem Ermessen des urteilenden Gerichts. Die Vorinstanz hat die beiden Punkte gleich gewichtet, da für den Privatkläger im Straf- und Zivilpunkt die Bestrafung des Täters gleich wichtig sei wie die Zu-

sprechung der Zivilforderung. Die Privatklägerin führt dabei keine Argumente auf, warum diese Einschätzung unsachgemäss sein soll. Dies ist auch nicht erkennbar. Da sich Straf- und Zivilpunkt vorliegend materiell stark überschneiden, ist eine hälftige Gewichtung nicht zu beanstanden. Der Entscheid der Vorinstanz ist zu bestätigen. Entsprechend ist die Gesamtquote des Obsiegens durch die Privatklägerin auf neun Zehntel festzulegen. Da im vorliegenden Entscheid die Quote des Obsiegens für den Strafpunkt wie auch für den Zivilpunkt gleich hoch ist (je neun Zehntel), ist das Verhältnis zwischen Straf- und Zivilpunkt im Übrigen irrelevant.

5. Die Privatklägerin beanstandete die Kürzung der Honorarnote ihres Rechtsbeistands durch die Vorinstanz, welche sie als prozessuale Entschädigung geltend machte, sowohl hinsichtlich des Stundenansatzes wie auch hinsichtlich der angerechneten Stundenaufwendungen.
 - 5.1 Die Höhe der Entschädigung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten unterliegt grundsätzlich dem kantonalen Recht. Gemäss § 15 Abs. 2 AnwT beträgt der Stundenansatz im Kanton Zug in der Regel CHF 220.00. Nur in besonderen Fällen kann dieser bis auf CHF 300.00 erhöht werden. Entgegen der Privatklägerin findet vorliegend der ordentliche Stundenansatz Anwendung. Letztlich ging es insbesondere bei den Untreuehandlungen des Beschuldigten im Zusammenhang mit den Darlehen und der Verpfändung um Kernstrafrecht, wo keine besonderen rechtlichen Spezialkenntnisse erforderlich sind. Auch die dem Untreuevorwurf zugrundeliegenden gesellschaftsrechtlichen Fragen betreffen mehrheitlich die Treuepflicht und gehören damit zum Standardrepertoire eines Rechtsanwalts. Die Zivilforderung basierte darüber hinaus auf einer unerlaubten Handlung nach Art. 41 ff. OR und die rechtliche Materie kann folglich ebenfalls nicht als besonders anspruchsvoll eingestuft werden. Die für die Fallbearbeitung notwendigen Englisch- und Buchführungskenntnisse führen ebenfalls nicht zu einer besonderen Schwierigkeit und gelten im Kanton Zug praxisgemäss nicht als Spezialistenmaterie. Sofern die Privatklägerin geltend macht, dass ihr Rechtsbeistand sich in komplexe Verhältnisse einlesen musste, so wird diese Komponente über die Stundenanzahl entschädigt und ist nicht geeignet, eine Abweichung von Regelstundenansatz nach § 15 Abs. 2 AnwT zu begründen. Insgesamt ist damit mit der Vorinstanz am Regelstundenansatz von CHF 220.00 festzuhalten; die entsprechende Festsetzung ist weder willkürlich, noch erfolgt sie entgegen dem Wortlaut von § 15 Abs. 2 AnwT.
 - 5.2 Entgegen der Privatklägerin ist ferner eine erhebliche Kürzung des geltend gemachten Stundenaufwands von 386.87 Stunden (plus 20.9 Stunden für den Praktikanten) gemäss der eingereichten Honorarnote nicht zu beanstanden.
 - 5.2.1 Vorab ist in tatsächlicher Hinsicht festzustellen, dass in der Honorarnote des Rechtsbeistands der Privatklägerin Positionen aufgeführt sind, die, soweit beurteilbar, keinen Bezug zum angeklagten Sachverhalt aufweisen. So bspw. Abklärungen und E-Mails betreffend "BC. _____", "BD. _____", T. _____-Tochtergesellschaften im Ausland, weiteren Gesellschaften und deren Konkurse, Betreuungshandlungen gegen den Beschuldigten, umfassender Austausch mit U. _____ und anderen Anwälten in der Schweiz und Estland mit unbekanntem Hintergrund, Notartermine, etc. (vgl. SG GD 8/7, S. 4 ff.).
 - 5.2.2 Insbesondere bei folgenden Positionen mit einem Volumen von ca. 95 Stunden Zeitaufwand besteht entweder (1.) ein primärer Zusammenhang mit dem generellen Thema "Asset Reco-

very" bzw. der generellen zivilrechtlichen Betreibungs-, Konkurs- und Schuldvollstreckung gegen den Beschuldigten oder gegen weitere nicht-anklagesachverhaltsrelevante Gesellschaften oder (2.) fehlt aufgrund der Beschreibung der Position ein nachvollziehbares Glaubhaftmachen des Zusammenhangs mit dem vorliegenden Verfahrensgegenstand:

Datum	Beschreibung	Anzahl Stunden
06.04.2020	E-Mail BF. _____, debt enforcement filing OH	0.50
03.04.2019	Besprechung intern	0.30
09.04.2019	Preparation and filing of debt enforcement request, extension of claim assignments, Tel RA BE. _____	1.00
11.04.2019	Review correspondence debt enforcement office/liquidator office	0.10
12.04.2019	Study claims lists (NC, BC. _____, BD. _____), E-mail BF. _____	0.60
18.04.2019	Study liquidator letter, E-mails to BF. _____ and liquidator	0.40
03.06.2019	E-mail BF. _____ re liquidation	0.20
22.08.2019	Tel Estonians' lawyer; E-mail BF. _____	0.40
08.10.2018	E-mails, Tels RA BE. _____, BF. _____, HRA ZG re inventory/Phosrock	1.70
12.11.2018	Meeting BF. _____; Tels RA BE. _____	2.00
15.11.2018	Tels, E-mails BF. _____, RA BE. _____	1.80
16.11.2018	E-mails BF. _____, RA BE. _____ re BH. _____	0.10
03.12.2018	Tel RA BE. _____, E-Mail/Tel BF. _____ U. _____	1.00
09.07.2018	E-mail Fax to liquidator re BC. _____ and BD. _____ bankruptcies; E-mail BF. _____	0.50
19.07.2018	E-mails re BD. _____ PoA, search IFA companies and Zug CommReg, E-mails BF. _____	0.90
20.07.2018	E-mails / Tel Liquidator Office	0.30
25.07.2018	File inspection, preparation, meeting BF. _____	5.00
15.08.2018	Work on filing to prosecutor (NCTN), var. E-mails BF. _____	4.50
16.08.2018	Finalization of prosecutor filing, var. E-mails BF. _____	1.20
06.09.2018	Tel RA BE. _____ re status, next steps, E-mails, letter Liquidator	0.90
23.04.2018	Tel an E-mails BF. _____, Tel Konkursamt, all re BD. _____	0.60
27.04.2018	Research BD. _____, E-mails BF. _____	0.20
11.05.2018	Check BD. _____ entries, E-mails BF. _____	0.20
14.05.2018	Review liquidation plan / assets BC. _____, research prosecution	0.30
15.05.2018	Review an Discussion BC. _____	0.40
15.05.2018	Tel Liquidator, E-mails BF. _____/K. BL. _____, research	0.70
17.05.2018	E-mails BF. _____ re BD. _____	0.10
25.05.2018	Check BD. _____ status, E-mails BF. _____	0.20
30.01.2018	Tel S. BE. _____, E-mails	0.70
05.02.2018	Tel RA BE. _____, E-mail BF. _____ re bankruptcy/OH	0.60
24.03.2018	E-mail BF. _____ re BD. _____	0.10
26.03.2018	Research re BD. _____, E-mails BF. _____, Tels RA BE. _____, Tel liquidator office	1.30

05.04.2018	Meeting D. BG. _____, notarization	0.30
12.04.2018	Meeting DH, notarization	0.40
28.04.2017	E-mails BF. _____, liquidator, RA BE. _____	0.30
23.05.2017	E-mails liquidator, BF. _____, RA BE. _____	0.20
24.05.2017	Tel RA BE. _____, E-mails to BF. _____	0.90
26.05.2017	E-mails liquidator, BF. _____	0.30
31.05.2017	Besprechung intern	0.20
31.05.2017	Conf HRW bankruptcy BC. _____; e-mail BF. _____	0.40
01.06.2017	Var. e-Mails; review bankruptcy files at bankruptcy office	2.20
16.06.2017	Research OH assets, e-mails BF. _____	0.50
19.06.2017	E-mails BF. _____ and Police, preparation of OH interview	0.70
03.07.2017	Preparation of police interview, Tel and conf RA BE. _____; police interview	1.50
21.11.2017	Legal Study (Assignment of claims)	0.30
21.11.2017	E-mails BF. _____, study bankruptcy options	0.60
27.11.2017	Tel BF. _____ re bankruptcy steps	0.40
28.11.2017	Tel Ra BE. _____ re bankruptcy	0.20
05.12.2017	Assignment claims	0.30
06.12.2017	Review bankruptcy files for clawback claims, letter to Konkursamt	0.50
22.12.2017	Besprechung intern	0.20
03.11.2016	E-mails BF. _____, BK. _____; Tel Court re BC. _____; E-Mail RA BE. _____	0.50
04.11.2016	Tel RA BE. _____	0.30
09.11.2016	Tel Court, E-mails	0.30
10.11.2016	Tels Court, bankruptcy office, police RA BE. _____, BF. _____; E-mails BF. _____, DH; data access request	2.30
18.11.2016	Inspection of files	6.80
18.11.2016	Inspection of files at bankruptcy office; preparation	7.00
21.11.2016	Inspection of files at bankruptcy office; meeting DH/AK/structuring of files; e-mail BF. _____, e-mail BK. _____ BL. _____	5.50
21.11.2016	Inspection of files with FK/DH	5.40
22.11.2016	E-mails BF. _____, RA BE. _____, review docs; filing bankruptcy claims against BC. _____	2.00
18.07.2016	E-mails BF. _____, Tel RA R., Tel Attorney Estonians	1.30
19.07.2016	Tel/E-mails BF. _____ re status criminal procedure, I. _____ matter	1.60
20.07.2016	Research BD. _____/NC, E-mail BF. _____	0.50
22.07.2016	Study Estonian documents	0.30
05.08.2016	E-Mails Latvia attorney, BF. _____, Estonians' attorney; research BH. _____	0.80
08.08.2016	E-Mails Latvian Attorney, BF. _____	0.20
09.08.2016	E-Mail from Latvian Lawyer, review documents	0.30
10.08.2016	Review BH. _____ documentation, Tels/E-mails BF. _____, preparation of filing to prosecutor	2.70
11.08.2016	Tel BF. _____, work on filing prosecutor, study of finance docs BH. _____, conf HRW, var. e-mails	2.50

11.08.2016	Analyse Bilanz/P+L BH. _____; Besprechung Vorgehen	0.40
20.09.2016	Work on table of events; Tel Konkursamt; research BC. _____ claim	1.20
22.09.2016	Research re bankruptcy BC. _____, e-mail	0.40
26.09.2016	Work on bankruptcy claim BC. _____, var. e-Mails	1.00
28.09.2016	Work on BC. _____ bankruptcy request; e-mails	2.10
11.10.2016	Tel Estonians' Attorney (preparation TelCo), Tel Konkursamt, e-mail re bankruptcy procedure	1.10
13.10.2016	TelCo with Estonians, preparation, follow-up calls	1.60
17.10.2016	Research BL. _____ companies; PI services; e-mails re audit/liquidation, Tel Commercial Register	1.10
19.10.2016	Research OH companies, var. e-mails, Tel BF. _____, Tel court	0.90
27.10.2016	Reserch BJ. _____, E-Mails BF. _____	0.50
29.04.2016	Tel BF. _____, Tel BK. _____, Tel RA R., research OH	0.80
03.05.2016	Tels BK. _____, E-mails BF. _____, research OH status	0.80
06.10.2015	E-mails BF. _____/BL. _____, Tel BM. _____	0.50
10.03.2016	Research re OH companies, e-mails BF. _____, Tel CommReg, Tel BL. _____, Tel RA R	1.10
01.09.2015	Preparation of 'Betreibungen', var. E-mails BF. _____/BK. _____, tel. BK. _____	0.80
14.09.2015	E-mails/Tel BK. _____, E-Mail re I. _____ account, research re T. _____ Austria/Cyprus, Tel BF. _____	1.30
16.09.2015	Review T. _____ Cyprus docs, E-mail BF. _____	0.40
28.09.2015	E-Mail BK. _____ re Betreibungen	0.10
02.03.2015	Review debt enforcement excerpt, e-mail to clients; E-mail to BF. _____ legal study	0.80

5.2.3 Die Honorarnote des Rechtsbeistands der Privatklägerin enthält damit schon bei einer oberflächlichen Durchsicht zahlreiche Aufwendungen, welche nicht mit dem angeklagten Sachverhalt zusammenhängen. Allein deswegen besteht ein Kürzungsbedarf von ca. 95 Stunden (rund ein Viertel der verrechneten Stunden).

5.2.4 Ebenfalls gilt zu beachten, dass ein wesentlicher Anteil der Aufwendungen des Rechtsbeistands der Privatklägerin im Zusammenhang mit Vorwürfen anfiel, welche nicht Gegenstand der Anklage waren und im Verfahren 2A 2022 70 von der Staatsanwaltschaft eingestellt wurde (betreffend weitere Darlehen, zu hohe Honorarbezüge des Beschuldigten, etc.). Der Rechtsbeistand der Privatklägerin weist dabei nicht aus, welche seiner Leistungen im Zusammenhang mit diesem nicht angeklagten Verfahrenskomplex stehen. Der entsprechende Anteil kann aufgrund der Darlegungen in der Honorarnote auch nicht verlässlich ausgeschieden werden.

5.3 In rechtlicher Hinsicht gilt zu erwägen, dass gemäss dem Gesetzeswortlaut nur die notwendigen Aufwendungen für die Prozessführung des Privatklägers zu entschädigen sind, wobei den kantonalen Gerichten ein weites richterliches Ermessen bei der Festsetzung der Höhe der Privatklägerentschädigung im Zusammenhang mit seinem Rechtsbeistand zusteht (BGE 139 IV 102 E. 4.5). So weist die Verwendung des Wortes "*notwendig*" in Art. 433 Abs. 1 StPO darauf hin, dass die Privatkläger bei den Anwaltskosten keinen Blankocheck erhalten, sondern ihre Entschädigung als auf das konkrete Verfahren bezogen gerechtfertigt erscheinen muss. Und zwar gerechtfertigt in dem Sinne, dass ohne den Beizug des fachkundigen

Rechtsbeistands das gewünschte Resultat mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit nicht erzielt worden wäre. Diese eingrenzende Auslegung von Art. 433 Abs. 1 StPO ergibt sich dabei auch aus (1.) dem allgemein anerkannten Grundsatz des Strebens nach einer wohlfeilen Rechtspflege, welcher u.a. die Rechtsunterworfenen vor übermässigen Kostenfolgen im Zusammenhang mit einem Verfahren schützen soll und (2.) dem allgemeinen Grundsatz, dass eine beschuldigte Person generell auch in finanzieller Hinsicht nicht unnötig übermässig in ihrer Resozialisierung beeinträchtigt werden soll. Denn diesbezüglich besteht aufgrund der seit Jahren ansteigenden Anwaltshonoraren im Strafrechtsbereich effektiv die Gefahr, dass aus Perspektive des Beschuldigten die Anwaltskosten einschneidender wirken als die staatliche Sanktion.

- 5.4 In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu beachten, dass Strafanzeigen bei der Polizei mündlich zu Protokoll gegeben werden können und einen "*Rechtsfall gerichts-/ behördenverwertbar aufzuarbeiten und darzulegen*" (vgl. OG GD 4/1 S. 25) aufgrund des ausgestalteten Untersuchungsgrundsatzes im Schweizer Strafprozess nicht notwendig ist. So wird bereits bei einer relativ geringen Verdachtslage der rechtlich relevante Sachverhalt durch die Polizei und Staatsanwaltschaft von Amtes wegen ermittelt und untersucht. Vorliegend wurden ferner durch den Staat von Amtes wegen auch umfangreiche Vermögenssicherungen gegen den Beschuldigten und seine Gesellschaften vorgenommen. Eine mittels strafprozessualer Beschwerde erfolgte Korrektur der Untersuchungshandlungen der Strafbehörden durch die Privatklägerin war nicht notwendig. Sodann ist im gleichen Zusammenhang relevant, dass die Zivilforderung sich *in casu* massgeblich mit den strafrechtlichen Vorwürfen der ungetreuen Geschäftsbesorgung deckt. So sind sämtliche Elemente einer unerlaubten Handlung nach Art. 41 OR materiell auch Gegenstand der strafrechtlich relevanten Vorwürfe der ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB, welche die Staatsanwaltschaft von Amtes wegen zu untersuchen und zur Anklage zu bringen hat (Art. 7 Abs. 1 StPO). Gerade vor diesem Hintergrund erscheint es nicht als notwendig im Sinne von Art. 433 Abs. 1 StPO, wenn der Rechtsbeistand der Privatklägerin ohne Anlass dazu eine quasi-staatsanwaltschaftliche Rolle einnimmt und seine Parteirechte in der Strafuntersuchung durch eine zeitlich umfangreiche Klienten-Koordination, eigene Abklärungen, zahlreiche Eingaben und Mitwirkungshandlungen vollumfänglich ausschöpft, um dem Strafanspruch zur Durchsetzung zu verhelfen. Diese Aufgabe obliegt primär dem Staat bzw. der Staatsanwaltschaft als mit Untersuchung, Anklageerhebung und Anklagevertretung betraute Behörde sowie dem Gericht, welches das Recht von Amtes wegen anwendet und wo notwendig Beweislücken im zu erstellenden Sachverhalt durch eigene Beweisabnahmen schliesst (Art. 6 StPO; Art. 7 Abs. 1 StPO; Art. 343 Abs. 1-3 StPO). Es ist damit letztlich der Privatklägerin freigestellt, die ihr zukommenden Verfahrensrechte mittels eines oder mehrerer Rechtsbeiständen extensiv auszuüben, sofern sie dies für sachdienlich erachtet; sie muss sich indessen im Rahmen der Entschädigungsfrage darauf behaften lassen, dass die entsprechende Entschädigung auf die notwendigen Handlungen gekürzt wird. Diese Erwägungen relativieren vorliegend die Notwendigkeit des Beizugs eines Rechtsbeistands wesentlich.
- 5.5 Aus der Perspektive der Privatklägerin war angesichts der Bedeutung der Angelegenheit der Beizug eines Rechtsanwalts für die Prüfung und Bezifferung der Zivilforderung (analog zur Anklage) sowie die Begründung der Zivilforderung vor Schranken (analog zur Begründung der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss der Staatsanwaltschaft) sicherlich unabdingbar. Bei allen weiteren Aufwendungen stellt sich die Frage, inwiefern diese notwendig waren

oder das Verfahren sonst wie förderten. Diesbezüglich kann naturgemäss nicht jede einzelne vermerkte Zeitaufwendung kontrolliert werden, sondern dieser Punkt ist pauschal zu beurteilen, zumal sich der Rechtsbeistand der Privatklägerin entgegen der Spezifikationspflicht gemäss § 15 AnwT i.V.m. § 14 Abs. 3 AnwT ebenfalls die Freiheit nimmt, die Spezifikation seiner Aufwendungen teilweise pauschalisiert darzustellen (insb. mehrere verschiedene Tätigkeiten in einer Buchung). So waren die Anzeige und die diversen Eingaben des Rechtsbeistands der Privatklägerin grundsätzlich in rechtlicher wie auch in tatsächlicher Hinsicht substantiell, so dass der entsprechende Aufwand nicht per se als unnütz bezeichnet werden kann. Auch Auskunftersuchen des zuständigen Staatsanwalts an die Privatklägerin vom 6. März 2015 (HD 2-1-31) oder die diversen Rückfragen durch den Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft an den Rechtsvertreter der Privatklägerin (act. 11-3-1 ff.) werden zu einem Erkenntnisgewinn im Verfahren geführt haben. Trotzdem könnte die Einreichung von seitens der Strafjustiz angeforderten Dokumenten und die Ergänzung des Sachverhalts, der im Rohstoffhandelsgeschäft tätigen und damit fachlich vorliegend kompetenten Privatklägerin ohne Rechtsbeistand zugemutet werden. Entsprechend ist in die Würdigung miteinzubeziehen, dass vorliegend bestimmte Aufgaben durch die Privatklägerin an ihren Rechtsbeistand delegiert wurden, welche sie auch selber hätte erledigen können. Gleiches gilt für die Anzeigerstattung, wo es in der Regel für die Einleitung eines Strafverfahrens ausreicht, dass das zuständige Organ der Privatklägerin seine Feststellungen zu strafbaren Vorgängen der Polizei zu Protokoll gibt.

- 5.6 Wesentlich vor diesem Hintergrund ist auch der Quervergleich mit der Honorarnote des amtlichen Verteidigers, welcher nach zutreffender Ansicht der Vorinstanz sein Mandat speditiv und fachkundig erledigte und dem mit CHF 35'740.00 mehr als 70 % weniger Honorar zugesprochen wurde, als die Privatklägerin beantragte. Dieser Quervergleich wird umso augenscheinlicher, wenn man zur Kenntnis nimmt, dass der amtliche Verteidiger noch neben den Entsiegelungsverfahren an einem weiteren wesentlichen Sachverhaltskomplex betreffend die D._____ OÜ mitwirken musste, welchen die Privatklägerin B._____ AG nicht betraf.
- 5.7 Unter Einbezug sämtlicher Erwägungen ist der angemessene Aufwand der Privatklägerin für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren auf 150 Stunden festzulegen. Dies ergibt einen Honoraranspruch von pauschal CHF 36'000.00 (inkl. MWST und Spesen). Aufgrund der weitgehenden Verurteilung des Beschuldigten und der Gutheissung der Zivilklage ist die Privatklägerin im Umfang von neun Zehnteln des notwendigen Aufwands des Rechtsbeistands, bzw. mithin mit CHF 32'400.00 durch den Beschuldigten zu entschädigen (vgl. E. IX.B. Ziff. 4).

C. Berufungsverfahren

1. Die Privatklägerin machte im Berufungsverfahren einen Honoraranspruch ihres Rechtsbeistands über CHF 25'196.40 geltend. Erneut basiert die Honorarnote auf einem Stundenansatz von CHF 300.00. Die Honorarnote erweist sich unter Berücksichtigung der dargelegten Grundsätze als übersetzt. Erneut wurden durch gleich vier involvierte Juristen mehrere Konsilien, "Discussions" und Sitzungen durchgeführt. Die entsprechenden Positionen, welche den Austausch und das Aktenstudium durch die weiteren Juristen betreffen, umfassend 11 Stunden, sind zu kürzen (vgl. die in E. IX.B. Ziff. 5 dargelegten Grundsätze). Ferner sind auf

der Honorarnote 1.5 Stunden für Arbeiten rund um die Einstellungsverfügung sowie eine "*Credibility Discussion*" aufgeführt, welche nicht zu entschädigen sind. Letztlich dauerte die Berufungsverhandlung fünf Stunden und nicht sechs Stunden, wie geschätzt. Dies ergibt einen Stundenaufwand von 63.65 Stunden. Angepasst an den sachgerechten Stundenansatz von CHF 220.00 und unter Einbezug der Mehrwertsteuer ergibt dies einen angemessenen Aufwand von pauschal CHF 15'000.00.

2. Die Privatklägerin ist wie dargelegt auch im Berufungsverfahren im Umfang von neun Zehntel der notwendigen Kosten durch den Beschuldigten zu entschädigen. Dies ergibt einen Anspruch der Privatklägerin von CHF 13'500.00.

Urteilsspruch

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Strafgerichts des Kantons Zug, Kollegialgericht, vom 25. Januar 2022 hinsichtlich folgender Dispositivziffern in Rechtskraft erwachsen ist:
 - "1. Der Beschuldigte E. _____ wird freigesprochen vom Vorwurf der mehrfachen Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB (Anlageziffern 1.4.1 und 1.4.3).
[...]
 - 5.1 Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Dr.iur. G. _____ wird für seine Bemühungen mit insgesamt CHF 35'740.00 (inkl. MwSt) aus der Staatskasse entschädigt. Von den ihm bereits ausgerichteten Akontozahlungen in der Höhe von total CHF 11'000.00 wird Vormerk genommen.
[...]
 7. Die Zivilklage der D. _____ OÜ, wonach der Beschuldigte zu verpflichten sei, ihr Schadenersatz in Höhe von CHF 1'500'000.00 zu bezahlen, wird abgewiesen.
[...]
 - 8.3 Die Beschlagnahme des restlichen Betrags von CHF 78'654.51 (von total CHF 149'113.29) vom Konto der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug (Rubrik: 2A201520 E. _____) wird nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils aufgehoben. Die BB. _____ wird angewiesen, nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils den Betrag von CHF 78'654.51 vom Konto der Staatsanwaltschaft bei der BB. _____ (Rubrik: 2A201520 E. _____) unbelastet dem Konkursamt des Kantons Zug zuhanden der Konkursmasse der im Handelsregister gelöschten H. _____ AG in Liquidation zu überweisen."
2. Die Berufung des Beschuldigten E. _____ wird im Hauptpunkt abgewiesen.
3. Die Berufung der Privatklägerin B. _____ AG wird im Hauptpunkt gutgeheissen.
4. Der Beschuldigte wird schuldig gesprochen
 - 4.1 des Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB;
 - 4.2 der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB;
 - 4.3 der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB.
5. Er wird dafür bestraft mit
 - 5.1 einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten, wobei der Vollzug der Freiheitsstrafe im Umfang von 24 Monaten bei einer Probezeit von zwei Jahren aufgeschoben und im Umfang von zwölf Monaten zu vollziehen ist;
 - 5.2 mit einer Geldstrafe von 130 Tagessätzen zu je CHF 170.00, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs für eine Probezeit von zwei Jahren.
- 6.1 Die Verfahrenskosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens betragen CHF 43'116.25 und werden dem Beschuldigten auferlegt.
- 6.2 Der Beschuldigte hat dem Staat die Kosten der amtlichen Verteidigung im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren von insgesamt CHF 35'740.00 (inkl. MWST) zurückzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

7. Die Kosten des Berufungsverfahrens betragen

CHF	9'000.00	Entscheidgebüür
CHF	190.00	Auslagen
CHF	9'190.00	Total

und werden zu neun Zehnteln (CHF 8'271.00) dem Beschuldigten und zu einem Zehntel (CHF 919.00) der Privatklägerin B. _____ AG auferlegt.

- 8.1 Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Dr.iur. G. _____, wird für seine Bemühungen im Berufungsverfahren mit pauschal CHF 14'000.00 (inkl. Auslagen und MWST) aus der Staatskasse entschädigt.
- 8.2 Der Beschuldigte hat dem Staat die Kosten für die amtliche Verteidigung im Berufungsverfahren zu neun Zehnteln (CHF 12'600.00) zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Zu einem Zehntel (CHF 1'400.00) werden die Kosten auf die Staatskasse genommen.
- 9.1 Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin B. _____ AG CHF 1'846'754.00 zzgl. Zins zu 5 % seit dem 13. März 2015 zu bezahlen. Im darüber hinausgehenden Betrag wird die Zivilforderung der Privatklägerin abgewiesen.
- 9.2 Der Beschuldigte wird verpflichtet, die Privatklägerin B. _____ AG für ihre anwaltlichen Aufwendungen im Vorverfahren und erstinstanzlichen Hauptverfahren mit CHF 32'400.00 (inkl. Auslagen und MWST) zu entschädigen. Im darüber hinausgehenden Betrag wird der Entschädigungsantrag der Privatklägerin B. _____ AG abgewiesen.
- 9.3 Der Beschuldigte wird verpflichtet, die Privatklägerin B. _____ AG für ihre anwaltlichen Aufwendungen im Berufungsverfahren mit CHF 13'500.00 (inkl. Auslagen und MWST) zu entschädigen. Im darüber hinausgehenden Betrag wird der Entschädigungsantrag der Privatklägerin abgewiesen.
- 9.4 Der Antrag der Privatklägerin B. _____ AG, eine allfällige Geldstrafe oder Busse und die eingezogenen Gegenstände und Vermögenswerte des Beschuldigten (bzw. deren Verwertungserlös unter Abzug der Verwertungskosten) sowie allfällige Ersatzforderungen und Friedensbürgschaften seien gegen Abtretung des entsprechenden Teils der Berufungsklägerin zuzuweisen (bzw. eventualiter den Antrag, die Sache der Vorinstanz zur neuen Entscheidung zurückzuweisen), wird abgewiesen.
- 9.5 Auf den Antrag der Privatklägerin B. _____ AG, ihre Zivilforderung von CHF 332'362.00 zzgl. Zins auf den Zivilweg zu verweisen (bzw. eventualiter den Antrag, die Sache der Vorinstanz zur neuen Entscheidung zurückzuweisen), wird nicht eingetreten.
- 10.1 Gegenüber dem Beschuldigten wird keine staatliche Ersatzforderung festgesetzt.

- 10.2 Die Beschlagnahme der Beträge CHF 2'741.13, CHF 15'922.10 und CHF 40'514.10 (total CHF 59'177.33) zu Lasten der BC. _____ GmbH, vorzeitig verwertet und einbezahlt bei der BB. _____, Konto der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, Rubrik 2A201520 E. _____, wird nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils aufgehoben.

Die BB. _____ wird angewiesen, nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids den Betrag von total CHF 59'177.33 vom Konto der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug bei der BB. _____ (Rubrik: 2A201520 E. _____) unbelastet dem Konkursamt des Kantons Zug zuhanden der Konkursmasse der im Handelsregister gelöschten BC. _____ GmbH in Liquidation zu überweisen.

- 10.3 Die Forderung des Kantons Zug aus den Verfahrenskosten (inkl. Kosten der amtlichen Verteidigung) wird nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils anteilmässig mit den nachfolgenden aus dem Vermögen des Beschuldigten beschlagnahmten Vermögenswerten verrechnet:

(10.3.1) CHF 11'281.45 (von total CHF 149'113.29, abzüglich der beiden Zahlungen gemäss Dispositivziffer 1 [Dispositivziffer 8.3 der Vorinstanz] und Dispositivziffer 10.2) vom Konto der Staatsanwaltschaft bei der BB. _____ (Rubrik: 2A201520 E. _____).

(10.3.2) CHF 2'082.45 vom Konto der Gerichtskasse Zug (Vermerk: 2A 2015 20).

(10.3.3) CHF 31'296.23 vom Kontokorrent 0835-13635XX-XX der S. _____ AG bei der X. _____ AG.

(10.3.4) CHF 3'023.48 vom Privatkonto 1100-176X.XXX von E. _____ bei der BA. _____.

(10.3.5) CHF 1'723.85 vom Privatkonto 1121-030X.XXX von E. _____ bei der BA. _____.

(10.3.6) CHF 1'951.20 auf dem Sparkonto 3400-6.053XXX.X von E. _____ bei der BA. _____.

(10.3.7) CHF 17'038.65 auf dem Sparkonto 3521-8.174XXX.X von E. _____ bei der BA. _____.

- 10.4 Die BA. _____ wird angewiesen, die Guthaben der vorgenannten Privatkonten und Sparkonten gemäss Dispositivziffer 10.3 von E. _____ an die Gerichtskasse des Kantons Zug

Bank: BN. _____ AG
Kontoinhaber: Obergericht des Kantons Zug, Gerichte
BIC/Swift: POFICHBEXXX
IBAN: CH39 0900 0000 6000 4726 4
Betreff: S 2022 10, E. _____

zu überweisen. Nach den Überweisungen sind die Kontosperrungen aufzuheben.

10.5 Die X. _____ AG wird angewiesen, das Guthaben der S. _____ AG gemäss Dispositivziffer 10.3 an die Gerichtskasse des Kantons Zug

Bank: BN. _____ AG
Kontoinhaber: Obergericht des Kantons Zug, Gerichte
BIC/Swift: POFICHBEXXX
IBAN: CH39 0900 0000 6000 4726 4
Betreff: S 2022 10, E. _____

zu überweisen. Nach der Überweisung ist die Kontosperrung aufzuheben.

10.6 Der Erlös aus den durch die Gerichtskasse nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zu verwertenden Armbanduhren der Marke Bucherer und der Marke Lacroix von E. _____ (Aufbewahrungsort: Tresor Staatsanwaltschaft) wird mit der Forderung des Kantons Zug aus den Verfahrenskosten (inkl. Kosten der amtlichen Verteidigung) verrechnet.

11.1 Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdegründe und die Beschwerdelegitimation richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes (BGG).

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

11.2 Der amtliche Verteidiger kann gegen die gerichtliche Festsetzung seiner Entschädigung gemäss Art. 135 Abs. 3 lit. b i.V.m. Art. 393 ff. StPO Beschwerde erheben. Eine solche ist innert **zehn Tagen** seit Zustellung des Entscheids schriftlich und begründet sowie unter Beilage des Entscheids beim Bundesstrafgericht, Postfach 2720, 6501 Bellinzona, einzureichen.

12. Mitteilung an:

- Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, Staatsanwalt MLaw L. _____
- amtliche Verteidigung des Beschuldigten, Rechtsanwalt Dr.iur. G. _____
(zweifach, für sich und zuhanden des Beschuldigten)
- E. _____ (als Liquidator der AZ. _____ AG und der S. _____ AG)
- Rechtsbeistand der Privatklägerin B. _____ AG,
Rechtsanwalt lic.iur et lic.phil. C. _____ (zuhanden der Privatklägerin)
- Privatklägerin D. _____ OÜ
- Strafgericht des Kantons Zug, Kollegialgericht (zur Kenntnis)
- Gerichtskasse des Kantons Zug (im Dispositiv)

sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:

- Vollzugs- und Bewährungsdienst des Kantons Zug zwecks Strafvollzugs (unter Beilage des erstinstanzlichen Urteils, zum Vollzug der Freiheitsstrafe des Beschuldigten gemäss Dispositiv Ziffer 5.1)

- Zuger Polizei (zur Kenntnis gemäss § 123 GOG)
- BB. _____ (auszugweise, Disp. Ziff. 1 und 10.2, zum Vollzug)
- BA. _____ (auszugsweise, Disp. Ziff. 10.3 und 10.4, zum Vollzug)
- X. _____ AG (auszugweise, Disp. Ziff. 10.3 und 10.5, zum Vollzug)
- Konkursamt des Kantons Zug (auszugweise, Disp. Ziff. 1 und 10.2, zur Kenntnisnahme)

Obergericht des Kantons Zug
Strafabteilung

Dr.iur. A. Sidler
Abteilungspräsident

MLaw O. Fosco
Gerichtsschreiber

versandt am: